



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

Zweites Buch. Falkenhagen und Schwalenberg.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Das zweite Buch

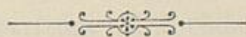
Falkenhagen.

Das dritte Buch

Schwalenberg.

Zweites Buch.

Falkenhagen und Schwalenberg.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Zweites Buch

Faint, illegible text below the section header, possibly bleed-through from the reverse side.

Zehntes Kapitel. Falkenhagen.

§ 45.

Das ehemalige Kloster Falkenhagen.

Die paderbornisch-lippischen Samtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg. Für die Gestaltung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Falkenhagen und Schwalenberg war der Umstand von wesentlichem Einfluß, daß Teile der ehemaligen Grafschaft Schwalenberg, die Ämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, in paderbornisch-lippischem Samtbesitz standen. Als nämlich die Grafen von Schwalenberg um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausstarben, machte neben Lippe auch Paderborn unter Berufung auf Kauf- und Pfandverträge Ansprüche. In den darüber getroffenen Auseinandersetzungen einigte man sich dahin, daß die Hoheitsrechte über das Amt Schwalenberg zu drei Vierteln Lippe, zu einem Viertel Paderborn, in den Ämtern Oldenburg und Stoppelberg hingegen beiden Teilen je zur Hälfte zustehen sollten. Etwas anders war das Verhältnis bei den gutherrlichen Rechten. Später wurden jene Bestimmungen teilweise verändert. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte Lippe die Landeshoheit über das Amt Schwalenberg samt der damit verbundenen Kontribution nebst drei Vierteln aller übrigen Einkünfte, sowie aus dem Amte Oldenburg die Hälfte, aus dem Amte Stoppelberg zwei Drittel der Einkünfte; Paderborn hingegen die Hoheit nebst Kontribution über die Ämter Oldenburg und Stoppelberg und den übrigen Teil der sonstigen Einkünfte. Die Gerichtsbarkeit

über das Ganze war gemeinsam, die Samtamsgerichte wurden auf dem Rathause zu Schwalenberg abgehalten.¹⁾ Das Amt Schwalenberg umfaßte etwa die Kirchspiele Schwalenberg, Falkenhagen und Elbrinzen, das Amt Oldenburg die Kirchspiele Marienmünster und Sommerfell; zum Amte Stoppelberg gehörten Kolfzen und die adeligen Güter Thienhausen und Breitenhaupt.

Als die Fürstin Pauline 1806 und 1807 bei Napoleon die Aufnahme Lippes in den Rheinbund betrieb, machte sie große Anstrengungen, bei dieser Gelegenheit einen oft gefaßten, aber stets wieder aufgegebenen Plan zu verwirklichen, nämlich alle diejenigen ursprünglich lippischen und schwalenbergischen Orte und Aemter, welche Lippe infolge von Verschuldungen gemeinsam mit Paderborn und Preußen regierte, also die Stadt Lippstadt, die mehrerwähnten Aemter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, sowie das Dorf Ottenhausen, wo Lippe Mitgerichtsbarkeit übte, wieder vollständig mit Lippe zu vereinigen. Mitten im Winter, im Januar 1807, reiste die Fürstin nach Mainz, um der Kaiserin Josephine ihre Aufwartung zu machen und deren Fürsprache besonders auch für jenen Plan zu gewinnen. Durch Vermittlung der Kaiserin hoffte sie Napoleon zu bewegen, durch einen Federzug ihre Landeshoheit nicht nur in den genannten Gebieten, deren Regierung sie jetzt mit dem Kaiser teilte, unbeschränkt anzuerkennen, sondern ihr auch zur Abrundung ihres Landes die Stadt Steinheim und das Dorf Hagedorn zu überlassen. Allein aus dem Plane wurde nichts; die Fürstin Pauline mußte schließlich froh sein, die Aufnahme in den Rheinbund zu erreichen.²⁾ — Nach Aufhebung des Königreichs Westfalen wurden die bereits 1803 begonnenen Verhandlungen mit Preußen wegen Auflösung der Samtämter wieder aufgenommen. Dabei teilte man sich zunächst nur in die Ortschaften; erst später, am 6. März 1839, kam es auch zur Teilung der Waldungen und damit zur endgültigen Aufhebung der fast fünfhundertjährigen Samtherrlichkeit.

Bisterzienserinnen in Falkenhagen, 1228, bezw. 1246—1407. Was nun zunächst Falkenhagen anbetrifft,

¹⁾ Vgl. von Donop, Histor.-geograph. Beschreib. d. Fürstl. Lipp. Lande, 2. Aufl. 1790, S. 109.

²⁾ Vgl. Kiewning, d. auswärt. Politik d. Grafsch. Lippe, S. 354 f.

so hängt die Entwicklung der dortigen katholischen Gemeinde eng zusammen mit den Schicksalen des ehemaligen dasigen Klosters und der Klostergüter. Um 1228—1231, nach andern im Jahre 1246, gründete Graf Volkwin (Volquin) von Schwalenberg, dem wegen seiner Beteiligung an der Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln von den Reichsfürsten die Gründung eines Klosters aufgelegt war, zu Burchhagen in der Nähe des jetzigen Falkenhagen ein Zisterzienserinnenkloster, welches er dem hl. Johannes dem Täufer weihte. Im Jahre 1247 wurde das Kloster nach Falkenhagen verlegt und führte lange Zeit den Namen Liliental, Vallis liliorum. Durch Schenkungen und Stiftungen kam es nach und nach zu ansehnlichem Vermögen. Unter den Schenkgebern finden wir die Grafen von Pyrmont und von Everstein und nicht am wenigsten die von Schwalenberg. An der Spitze der Nonnen, der Konventualinnen, stand die von diesen gewählte Aebtissin. Für die Abhaltung des Gottesdienstes und die Spendung der Sacramente war ein eigener Geistlicher angestellt, der Propst. Die Ordenstracht der Nonnen war dieselbe wie die der Zisterzienser: ein Kleid von weißer Wolle, schwarzer Gürtel, schwarzes Skapulier und schwarzer Schleier; dazu im Chore noch ein Mantel von weißer Farbe.

In der Eversteinschen Fehde, 1404—1409, in welcher Herzog Heinrich von Braunschweig und seine Verbündeten das Gebiet der Grafen von Everstein und der mit diesen verbündeten und verwandten Grafen von Lippe verheerten, wurde das Kloster samt mehreren umliegenden Ortschaften, darunter Burg und Stadt Rischenau, im Juli 1407 zerstört. Die Aebtissin Elsebe Wylckens flüchtete mit den Nonnen in das drei Stunden entfernte ordensverwandte Kloster Brenthausen bei Hörter.

Wilhelmiten in Falkenhagen. Auf Anregung des Bischofs von Paderborn ließen sich nach einigen Jahren fünf Augustiner-Eremiten (Einsiedler) aus dem Kloster Wizenhausen in der Diözese Mainz, welches dem Orden des hl. Wilhelm von Malavalle angehörte, — daher Wilhelmiten genannt — auf der verwüsteten Klosterstätte zu Falkenhagen nieder, zogen aber vor Armut und Not schon nach wenigen Jahren wieder fort.

Kreuzherrn in Falkenhagen, seit 1432. Nach längeren Jahren, am 15. Februar 1432, übertrug der Erzbischof von Köln, Theodorich von Mors, zugleich Administrator von Paderborn, die Klostergüter den Kreuzherrn zur Gründung einer Niederlassung ihres Ordens. Der General der Wilhelmiten und, am 28. August 1442, auch das General-Kapitel der Zisterzienser, gaben dazu ihre Zustimmung. Zwar wurde das Kloster, noch bevor die Neueinrichtung vollendet war, in der Soester Fehde 1447 von den böhmischen Söldnern des Herzogs Wilhelm von Sachsen ausgeplündert, kam aber allmählich durch den Fleiß und die Ausdauer der Mönche und durch neue Schenkungen zu hoher Blüte. Am 4. August 1479 traf ein neuer Schlag das Kloster; infolge einer Unvorsichtigkeit brach mittags Feuer aus und Kloster und Wirtschaftsgebäude gingen in Flammen auf. In den folgenden Jahrzehnten wurden Kirche, Kloster- und Wirtschaftsgebäude neu aufgeführt; die Kirche (die jetzige reformierte Pfarrkirche), deren Chor 1483, das Schiff 1487, nach anderer Angabe 1497, eingeweiht wurde, sowie ein Holzbau vom Jahre 1509 (die jetzige reformierte Pfarrwohnung), sind noch vorhanden. Die Zahl der Wirtschaftsgebäude betrug im Anfange des 16. Jahrhunderts 21.

Das Kloster unterstand dem Mutterkloster in Huy im Bistum Lüttich in Belgien. Die Oberleitung führte der Prior, der darin von dem Subprior unterstützt wurde. Das Wirtschaftswesen leitete der Prokurator, die Obforge für die Kirchensachen hatte der Sakristan. Die Ordenstracht bestand in einer weißen Soutane mit schwarzem Skapulier, auf welchem an der Brust ein rotweißes Kreuz sich befand; über der Soutane ein schwarzes Humerale; auch das Zingulum (Gürtel) war schwarz; beim Ausgehen schwarzer Mantel. Außer den eigentlichen Mönchen, Priestern und Laienbrüdern, gab es im Kloster Donaten, auch „gehorsame Leigenbrüder“ genannt, die sich für ein Gewisses ins Kloster „einkauften“ oder von Verwandten eingekauft wurden und sich zur Mitarbeit und zum Gehorsam gegen den Prior verpflichteten. Dazu kam eine Reihe gemieteter Dienstleute, Knechte, Mägde, Tagelöhner usw. Im Jahre 1518 zählte man 27 Priester, 44 Donaten und 18 Dienstboten.

Auf Ansuchen des Grafen Simon wurde der Bruder Jan Kerle, Ziegelmeister des Klosters, im Jahre 1524 auf einige Zeit nach Detmold gesandt, um hier Anleitung zum Backen und Brennen von Ziegelsteinen zu geben; das war vermutlich der erste lippische Ziegelmeister. Ziegelsteine von jetzt nicht mehr üblicher Größe und Bruchstücke eines gebrannten Grabdenkmals aus damaliger Zeit sind noch vorhanden in Falkenhagen.

Ein so großes Wirtschaftswesen konnte nicht gut eine eigene Mühle entbehren. Um eine solche anlegen zu können, baute man unterhalb Sabbenhausen durch das Tal der Wörmeke (damals Wermode) einen großen Damm und schaffte so einen ansehnlichen Mühlenteich. (Am 12. Juni 1880 durchbrach das Wasser den Damm; seitdem ist ein Teil des Teiches wieder Wiese, die noch „Herrenteich“, „Herrenwiese“ genannt wird.)

Die um das Kloster liegenden Ortschaften verdanken diesem zum Teil ihre Entstehung oder doch Wiederentstehung und Entwicklung nach der Zerstörung in der Eversteinschen Fehde. Um die entfernter gelegenen Liegenschaften besser nutzbar zu machen, ließ man sie vermessen und gab sie gegen Lieferungen an Vieh, Korn usw. an Ansiedler, die man von nah und fern herbeizog. Der erste war Johann Begemann, der sich 1520 in Niese niederließ. In einem Visitationsprotokoll von 1555 werden als zum Kloster gehörige Ortschaften und Gehöfte aufgeführt: 1. die große Niese („Lütken Niese“ gehörte nicht zum Kloster) mit 17 Hofstätten und 624 Morgen Land; 2. Wörderfeld und Hünninghausen mit 16 Hofstätten und 654 Morgen Land; 3. Sabbenhausen mit 21 Hofstätten und 700 Morgen Land; 4. Radsiek mit 6 Hofstätten und 216 Morgen Land; 5. Hummersen mit 6 Hofstätten und 304 Morgen Land; 6. Köterberg mit 6 Hofstätten und 67 Morgen Land. Von je 3 Morgen Land mußten die „Klostermänner“ jährlich 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer liefern. Außerdem mußte ein Ganzmeier oder Vollmeier, der wenigstens 60 Morgen unterhatte, jährlich, und ein Halbmeier, der unter 40 Morgen besaß, ein um das andere Jahr ein Schwein (Malschwein) liefern. Zu Ostern war von jedem Morgen ein Ei zu entrichten; endlich mußten die Pflichtigen gewisse Hand- und Spanndienste leisten.

Falkenhagen in der Reformationszeit. Seit Einführung der Lehre Luthers in der Grafschaft Lippe war man lippischerseits eifrig bemüht, diese auch in Falkenhagen zur Geltung zu bringen. In der Kirchenordnung von 1538 (vgl. Seite 24) heißt es:

„Vom Kloster Balckenhagen.

So schollen die Mönche thom Balckenhagen aller ergerlichen mehrlichen Leventh affstellen, und alle affgodderhen affdon, sich der ordination gemeß halten, und Christliche rechte Cermonien anthonemen, in allen welcher der göttlichen Schrift gemäß, in Singen, lesen und dergl. und sich in erem Kloster erhalten.

Es willen auch unsre gnedige Herren gehadt hebben, das thom Balckenhagen in der Pfarre mit einem gelerden Christlichen frommen Mann, der sich in allem nach der Ordnunge in den Kirchen Diensten gebürlich halte, die armen Kirchspiels-Leuthe versorget werden, welcher Person uth der Mönche Güter und upkumpst sine erliche Besoldung und underhaltung hat.“

Wirklich finden sich seit jener Zeit im Totenverzeichnis unter den gestorbenen Mönchen mehrere nacheinander als „Pastor“ bezeichnet. Als erster selbständiger lutherischer Pastor erscheint aber erst im Jahre 1594 Stephanus Jacobi, der seinen Unterhalt nicht aus den Klostergütern, sondern von der Landesherrschaft bezog. In den Jahren 1546 und 1547 wurden die Mönche bei der Corvinischen Kirchenvisitation zwar wieder ermahnt, die Reformation anzunehmen; auf ein Gesuch des Ordensgenerals vom 11. Mai 1547 wurde ihnen indes gestattet, ihren Privatgottesdienst nach alter Weise zu halten.

Die dem Kloster zinspflichtigen Bauern legten sich Luthers Lehre von der evangelischen Freiheit eines Christenmenschen in ihrem Sinne aus und fingen an, die schuldigen Dienste zu verweigern. — Als die Regierung versuchte, einen Teil der Kloster-einkünfte zugunsten der Lutheraner an sich zu bringen, wandten sich die Kreuzherrschaften 1555 an den Reichstag zu Augsburg. Sie beriefen sich auf eine Urkunde vom 2. Januar 1294, worin die Gebrüder Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, bekennen, daß sie und ihre Erben keinerlei Recht haben an den Gütern der Kirche in Falkenhagen, weder Vogtei noch sonstige Ansprüche, sondern

daß. ihre Vorfahren diese Kirche als freie gegründet haben,¹⁾ und beanspruchten daraufhin eine Art von Reichsunmittelbarkeit²⁾ (in der Reichsmatrikel sollte St. Johann von Borchhagen eingetragen sein) und bewogen den Kaiser, sich ihrer anzunehmen. Auch der Bischof von Paderborn, Kembert von Kerffenbrock, sandte den Domkapitular Jodokus von Dinlage nach Augsburg, um dort die Sache des Klosters zu vertreten, und Graf Simon versprach auch, die Rechte und Güter des Klosters unberührt zu lassen.

In jenem Jahre 1555 wurde das Kloster, wie Graf Bernard an Bischof Kembert schrieb, von der „göttlichen Strafe der pestilenz“ heimgesucht; es wären, heißt es weiter, „die persohnen auf zwei nach außgestorben“, das Kloster auch „in dappere schulden gerathen“; daß daß Kloster ohne des Bischofs und sein Vorwissen „mit frembden außlenschen persohnen bestellt sollte werden“, wollte er nicht gern sehen; er schlug vor, gemeinsam einen oder zwei zu verordnen, „de deß Falkenhagen biß zu weiterer ordnungh gute vffsicht haben . . auch die obergelebene persohnen nottürftig erhaltenn und darnach gepürliche rechen schafft thun.“ Die beiden Prioren von Köln und Glindfeld fanden bei ihrer Visitation in Falkenhagen nur den Subprior Plöcker von Steinheim und den „Pastor“, dessen Name nicht genannt wird. Der Bischof ging auf den Vorschlag des Grafen nicht ein. Der Graf aber verweigerte zwei zur Wiederherstellung des Klosters vom Kreuzherrn-General gesandten Mönchen das Geleite; sie kamen nur bis Paderborn und mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. Demnächst wurde das Kloster jedoch wieder mit Geistlichen und Laienbrüdern besetzt. Im Jahre 1559 kam die Grafschaft Schwalenberg als Paragium an die Lippe-Pyrmonter Linie, nach deren Aussterben im Jahre 1583 Graf Simon sie wieder in Besitz nahm.

¹⁾ Nihil juris habemus in bonis eccl. in Valekenhagen neque in advocatia neque exactionibus aliquibus, sed nostri tantum antecessores eandem ecclesiam liberam fundaverunt. Dat. Swalanberg a. D. 1294 in crast. circumcis. dom. Lipp. Reg. I, Nr. 447, S. 274.

²⁾ Nach dem sog. Augsburger Religionsfrieden mußten die von den Protestanten eingezogenen Güter der reichsunmittelbaren Klöster, auch die vor dem Passauer Vertrage von 1552 eingezogenen, zurückgegeben werden.

Im Jahre 1559 wurden mehrere Ordensbrüder vom Grafen Hermann Simon auf Sonntag Lätare nach Lemgo vorgeladen und ihnen anbefohlen, die Reformation anzunehmen; der Bischof hingegen befahl ihnen, bei der alten Religion zu verbleiben. Graf Bernhard schrieb an den Bischof, die Mönche sollten bei ihrem Hab und Gut und dem Ordenshabit belassen werden, müßten sich aber bezüglich der Religion nach der lippischen Kirchenordnung richten. Dieser Zwitterzustand konnte auf die Dauer keinen Bestand haben, dazu war die Lehre Luthers vom Klosterleben zu grundverschieden von der der katholischen Kirche; entweder Erneuerung im katholischen Sinne oder Aufhebung des Klosters, zu einem von beiden mußte es in absehbarer Zeit kommen. Die Verhältnisse im Kloster gestalteten sich immer ungünstiger, sowohl in sittlicher als in ökonomischer Hinsicht. Verschiedene Mönche hatten sich bereits der neuen Lehre zugewendet und das Kloster verlassen. Im Jahre 1567 trat der Prior Hermann Wegge aus und verheiratete sich nach Lügde. Darauf sandte der Ordensgeneral den gut katholisch gesinnten Christoph von Dart aus Roermonde nach Falkenhagen, der später Prior wurde und sich redlich, aber vergebens bemühte, den alten Geist und gute Zucht wiederherzustellen. Der Graf forderte auch bei dieser Gelegenheit wieder Beobachtung der lippischen Kirchenordnung. Die Kreuzherrn erkannten aber noch in einem Schreiben vom 10. August 1569 an die Paderborner Räte, worin sie klagen über Beeinträchtigung in Verfügung über ihre Güter und um Beistand anhalten, ausdrücklich an, daß die geistliche Jurisdiktion über das Kloster dem Stift Paderborn zustehe. Am 26. Juni 1572 mahnte der Bischof, desgleichen das Paderborner Domkapitel, die Mönche, die Regel zu beobachten.

Unter dem 25. Oktober 1582 wurde von dem pyrmontischen Kanzler Schneidewind, dem Pater Agrifola als Vertreter des Klosters und dem Pastor Niehuß als Vertreter der Gemeinde für das Kloster ein Statut aufgestellt. Danach soll in bezug auf Predigten, Seelsorge und Sakramente die lippische Kirchenordnung von 1571 maßgebend sein; auch fernerhin sollen „Ordenspersonen von ehrbarem Wandel“ zugelassen und aus den „Landsassen“ vermehrt werden; diese können nach Belieben ihr Habit oder „lange Haare und lange ehrliche Röcke tragen“, auch auf dem

Chore ihre „exercitia, horas und preces“ halten, wenn sie der Bibel nicht zuwider sind. Weiter wurden Bestimmungen getroffen über die Verwaltung der Klostergüter, die Handhabung der Zucht und besonders über die Gründung einer Klosterschule. Letztere wurde zwar nach einigen Jahren eröffnet und an dieselbe Johannes Aphrodisäus als Lehrer berufen, ging aber mit dem Kloster bald wieder ein.

Am Ende des Jahres 1582 war der Ordensgeneral drei Wochen in Falkenhagen, setzte den übelbeleumundeten Prior Agrikola ab und übertrug dem obengenannten von Dart die Leitung des Klosters. Agrikola suchte nun, eine Zeitlang mit Erfolg, die Gunst der lippischen Beamten zu gewinnen, indem er den Untertänigen spielte und den neuen Prior als Widerspenstigen hinstellte. Infolge einer Prügelei, bei der Agrikola und der Schulmeister schlecht wegkamen, sandte Graf Simon am 4. März 1583 fünf Abgeordnete zur Untersuchung der Sache und Herstellung der Ordnung. Am 17. August 1584 bekunden Domdechant und Kapitel zu Paderborn, vom Prior von Dart zu Falkenhagen gegen Zahlung von 80 Talern zu Behuf des Klosters eine Monstranz von 5 Pfund Silbers erhalten zu haben und versprechen, selbe gegen Erstattung jenes Betrages zurückzugeben, wenn die katholische Religion in Falkenhagen wieder in Übung komme und das Kloster wieder in seinen vorigen Stand gebracht werde. Bei einer weiteren Zurechtweisung am 6. Oktober 1584, bei der sich auch Abgeordnete des Bischofs Heinrich¹⁾ von Paderborn beteiligten, wurde den Mönchen wiederum eingeschärft, daß Predigtstuhl und Kirchenregierung nur der lutherischen Lehre dienen, daß „die Lehre nicht abgöttisch sein“, bessere Ordnung im Haushalt eingeführt werden, daß sie sich „der Krüge und Beche auf den Dörfern

¹⁾ Heinrich IV., Herzog von Sachsen-Bauenburg (1577—1585), war zugleich postulierter Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück, erhielt aber keine päpstliche Bestätigung. Er duldete die Ausbreitung des Protestantismus, war selbst lutherisch gesinnt und gedachte sich aus seinen Bistümern ein erbliches Herzogtum zu bilden. Als er am Palmsonntage 1585 aus der Kirche zu Bremervörde zurückkehrte, wo er dem lutherischen Gottesdienste beigewohnt hatte, schenkte das Pferd unter dem Schloßthore und warf ihn ab, worauf er 14 Tage später starb.

als eines Ursprungs und Brunnquells aller Unzucht enthalten“ und der Pater wieder in sein Amt eingesetzt werden solle.

Im folgenden Jahre 1585 ließ Graf Simon, der persönlich im Januar im Kloster Umschau gehalten hatte, die Mönche vor sein Konsistorium laden. Allein es erschien nur der allzeit gefügige Agrifola. Als Simon sich nun an den Bischof wandte, wurde paderbornerseits die kirchliche Jurisdiktion über das Kloster, wenigstens über die noch vorhandenen Geistlichen, und katholischer Chorgottesdienst verlangt; die Lipper erwiderten, sie hätten seit 40 Jahren, seit dem Passauer Vertrag, das Reformationsrecht ausgeübt, worauf die Paderborner entgegneten, auch nach dem Passauer Vertrage sei in Falkenhagen Messe gelesen worden. Als Bischof Heinrich inzwischen starb und Dietrich von Fürstenberg am 5. Juni 1585 zum Nachfolger erwählt wurde, wurden die Mönche alsbald aufs neue zur Visitation vorgeladen, erschienen aber wieder nicht. Da sandte Simon drei Abgeordnete zur Exekution, die sich mit Dienern und Einspännigern im Kloster einlagerten, und, als eine Geldstrafe von 100 Goldgulden nicht fruchtete, den Mönchen die Klosterverwaltung abnahmen. Darüber entstand ein Prozeß. Nach paderbornischer Darstellung verfügten die Abgeordneten sehr willkürlich über Küche und Keller des Klosters, ließen die Fischteiche ab, fällten Eichen und übten Gewalttätigkeiten gegen die Mönche; später, am 4. September, wäre noch ein großer Jagdzug von dreißig Mann zu Roß und zu Fuß mit vielen Hunden eine Woche lang im Kloster einquartiert worden. Lippischerseits stellte man die Vorgänge in milderem Lichte dar; die Mönche hätten sich bald beruhigt, der Prior hätte aufrichtige Reue über seinen Ungehorsam bekundet und sich bereit erklärt, sich zur Kirchenvisitation einzufinden. Er erschien auch am 22. November in Blomberg vor den Abgeordneten des Konsistoriums, wo er bezüglich der Religionsverhältnisse im Kloster bekundete, es würde „keine papistische Meß celebrirt“; statt der mit der reformierten Religion nicht harmonierenden Lektionen, Rantionen und Kollekten würden Kapitel aus der Bibel gelesen; mit Feiertagen und sonst verhalte man sich nach der lippischen Kirchenordnung, und den angeordneten Visitationen werde er auch künftig Folge leisten. Darauf wurden die Zwangsmaßregeln ein-

gestellt. In dem beim Reichskammergericht vom Bischofe ange- strengten Prozeß wurde zwei Jahre lang verhandelt, dann scheint die Sache liegen geblieben zu sein.

Dem Prior von Dart, welcher 1589 starb, folgte Alexander Backhaus, der sich 1592 mit einer Tochter des Bürgermeisters von Höxter verheiratete; er soll einen ansehnlichen Teil des Kloster- vermögens mitgenommen haben. Ihm folgte noch Heinrich von Alfhusen, der letzte Prior von Falkenhagen.¹⁾

§ 46.

Aufhebung des Klosters durch den Vertrag von 1596. Jesuiten
in Falkenhagen, 1604.

Der Vertrag von 1596. Falkenhagen, einst eine Stätte des Gebetes und der Erbauung, war in den letzten Jahrzehnten, wie wir sahen, mehr und mehr eine Stätte des Aergernisses ge- worden. Wenn wir die vielfach traurigen Verhältnisse jener Zeit in Betracht ziehen, wo bei dem Umsichgreifen der neuen Lehren manche Gemüter in Verwirrung, sittliche Lähmung und Verzagt- heit gerieten, werden wir geneigt sein, den Kreuzherrnmönchen in etwa mildernde Umstände zuzubilligen. Als Bischof Dietrich ein- sah, daß das Kloster nicht mehr zu retten sei, entschloß er sich, es aufzuheben und die Güter mit dem Grafen zur Lippe zu teilen. Nach persönlichen Besprechungen der beiden Landesherrn und Ver- handlungen der beiderseitigen Bevollmächtigten zu Falkenhagen, Schlangen und Nieheim kam am 14. Oktober 1596 ein Vertrag zustande, für den der Bischof die Genehmigung des Papstes aus- zubringen hoffte. Danach soll „das Kloster mit seinen alingen ahn- und zugehörigen Gebewen, beweglichen und unbeweglichen Guetern, Dörffern, Höffen, Kotten, Lendereyen, Wiesen, Gehölzen, Behenden, Fischereyen, Jagt, Renten, Zinsen vnd andern Pertinentien in zwey gleiche Theile von einander gesetzt“ werden, wovon der

¹⁾ Vgl. Falkmann, Beiträge, Bd. 4, S. 173 ff. Hunecke, d. Kloster Lilienthal u. d. Gemeinde Falkenhagen, Kap. I—IV. Einiges in diesem und im folgenden Paragraphen verdanke ich dem Herrn Ober-Postsekretär Stolte in Paderborn.

eine dem Bischofe, der andere dem Grafen erb- und eigentümlich zustehen soll; jedoch „ausbescheiden das Gehölz der Lützenbergh genandt, die Mühlen und Mühlen Teich zu Sabbenhaußen“, welche dem Herrn zur Lippe „allein fürbehalten seyn und bleiben sollen“. „Die Wein Kauffe, so bis herzu von den Klosters Leuthen“ dem Herrn zur Lippe allein verrichtet, sollen nunmehr dem „Fürsten und Herrn zu Paderborn zum Vierten Theil, und die andere Wein Kauffe, so bis herzu ans Kloster gegeben, zum halben Theil zukommen und gebühren.“ „Die Beweislichen schulde, damit das Kloster verhaftet“, wollen beide zu gleichen Theilen abtragen. Mit der Mast und Grashude im Lützenberge soll es bleiben, wie hergebracht. „Vnd dieweil noch etliche Weinig Conuentuall Persohnen [Mönche] allda im Kloster vorhanden, wofern dann dieselben bey ihrem Clösterlichen Stande zu verharren gemeint, sollen diejenigen, so aus andern Klöstern dahin verordnet, Ihre Klöster wiederumb besuchen, die vbrigen“ vom Bischofe „ahn andere Ihres Ordens Klöster verschrieben, daselbst wo müglich underbracht“ werden. Dagegen sollen „die Reliquiae Sanctorum [Heiligen-Reliquien] und Ornamenta der Kirche, was deren ahn Miß Gewanden, Chorröcken, Monstrantien, Rauchfäßern, Mißal und Gesang-Büchern und derogleichen jezko befunden“, dem Bischofe „allein ausgefolget werden“. „Werem aber vnter den jezigen Conuentuall Mönchen einer oder mehr, so zum Klösterlichen Leben länger kein Lust oder Gefallen hetten, soll demselben erlaubt sein, das Kloster zu verlassen, vnd sich ihrer Gelegenheit nach an andere Derthe zu begeben.“ „Was sonsten die Weltliche Hoch- Herl- und Obrigkeit, vnd was derselben anhengig belanget, Soll dieselbe über das Kloster vnd dessen Gueter“ . . dem Herrn Bischoffen zu Paderborn zum Vierten, und dem „Herrn Graffen zur Lippe zu den übrigen Dreyen theilen, dermaßen, wie bei der ganzen Herrschaft Schwalenberg herbracht, verbleiben“, wobei Graf Simon „der Steuern und schazung an den Paderbörnschen halben theil des Klosters vnd zubehörigen Gueter sich genzlich und allerdings begeben“. Wenn die beiden Vertragsschließenden „dieser theilungs halben von jemand besprochen, angelangt oder angefochten“ werden, wollen sie „zusammenhalten, solche Ansprache zugleich bestehen, vnd dieselben in sampt abwenden“.

Ferner wurde vereinbart, aber nicht in den Vertrag aufgenommen, daß vor der Teilung ein Fonds zur Unterhaltung eines lutherischen Pastors, Küsters und für die Kosten der Kirchenstruktur ausgeschrieben werden solle.

Dieser Vertrag wurde alsbald, wie wir sehen werden, eine Quelle endloser Zwistigkeiten.

Am 5. November 1596 ließen die Vertragsschließenden durch ihre beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinsam von dem Kloster und seinen Gütern Besitz ergreifen. Ostern 1599 war die Teilung, abgesehen von den Waldungen, beendet. Von den Gebäuden erhielt der Bischof diejenigen, welche südlich von der von Osten nach Westen laufenden Teilungslinie lagen, der Graf die nördlich liegenden, darunter die Klosterkirche und das eigentliche Klostergebäude. Das Kloster zählte damals nur noch 5 Patres und 3 Laienbrüder, sowie 43 Beamte, Handwerker und Dienstboten. Der Viehbestand belief sich auf 37 Pferde, 9 Esel, 131 Stück Rindvieh, 136 Schweine und 668 Schafe.

Von den erwähnten Mönchen wurden der Superior von Alshusen und der Laienbruder Oswald in das Armenhaus in Blomberg aufgenommen; Pater Stephan Jacobi wurde Prediger in Talle, Pater Kaspar Stivarius Prediger zuerst in Lage, später in Alverdissen, Pater Froböse Gehülfe und Küster des Predigers in Wöbbel, Pater Missing starb als Schenkwirt in Nischenau. Die Laienbrüder Bernhard und Johannes starben als Katholiken im Paderbornschen; Johannes fand Aufnahme im Jesuitenkloster in Paderborn.

Jesuiten im Besitz des paderbornschen Teils der Klostergüter, 1604. Bischof Dietrich verwendete die Einkünfte seines Klosteranteils für das neue Jesuiten-Kolleg in Paderborn. Auf Betreiben des Kreuzherrn-Ordens ergingen zwar päpstliche Schreiben an den Bischof und kaiserliche Befehle an den Grafen, die Klostergüter herauszugeben; aber auf Gegenvorstellungen des Bischofs trennte Papst Klemens VIII. im Jahre 1600, den dem Bischofe zugefallenen Güterteil vom Kloster ab¹⁾.

¹⁾ Ab eodem monasterio et caeteris illius bonis . . . perpetuo dismembramus et separamus, et eidem Collegio perpetuo . . . appropriamus.

und einverleibte ihn dem Jesuiten-Kolleg in Paderborn. Im Jahre 1604 nahmen die Jesuiten den Paderborner Anteil der Klostergüter „in wirklichen habhaften Besitz“. Zuerst verpachteten sie ihn für 200 Taler und 3 Faß Butter, dann versuchten sie es eine Zeitlang mit der Selbstbewirtschaftung und kehrten nach üblen Erfahrungen zur Verpachtung zurück; Patres hielten sich nur zuzeiten besuchsweise in Falkenhagen auf. Viel zu klagen hatten die Jesuiten mehrere Jahre wegen der Waldungen, betreffs deren noch keine Auseinandersetzung stattgefunden hatte; erhebliche Mengen Holz wurden ohne ihr Vorwissen gefällt und abgefahren. Als sie schließlich beim Kaiser vorstellig wurden und das Reichskammergericht 1609 ein strenges Mandat erließ, kam 1611 die Teilung zustande.

Im Jahre 1612 bot Graf Simon aus Geldverlegenheit seinen Güteranteil den Jesuiten zum Verkaufe an; sie sollten 12 000 Taler zahlen, dem Grafen aber sollte 20 Jahre lang das Rückkaufsrecht zustehen. Simon trat aber nachher zurück, wie es scheint, weil die Jesuiten ihren Gönner, Bischof Dietrich, in den Vertragsentwurf mit als Käufer aufgenommen hatten.

Als Herzog Christian von Braunschweig (der „tolle Christian“) 1622 das Paderborner Land brandschatzte, erkauften die Jesuiten von Christian eine *Salva guardia*, aber ihre Güter in Falkenhagen blieben trotzdem nicht verschont von seiner Soldateska. Am 1. Februar wurden von dem Verwalter 1800 Taler erpreßt und außerdem ein Schaden von 500—600 Talern verursacht. Um Ostern wurde der Verwalter mit Stricken gebunden nach Lügde geschleift, wo ihm 850 Taler abgepreßt wurden; der sonstige Schaden belief sich auf 300 Taler. Kurz darauf wurde das noch übrige Getreide und der Hausrat, gegen 200 Taler wert, abgeführt.

Sobald Graf Simon von der Ueberweisung der Güter an die Jesuiten erfuhr, beeilte er sich, energisch dagegen zu protestieren; ihm stehe die geistliche Jurisdiktion im Amte Schwalenberg allein zu. Im Jahre 1606 wurde den Jesuiten im Auftrage des Grafen von den Schwalenberger Beamten „bei Poen [Strafe] 2000 Tlr. eingebunden, sich keines exercitii religionis [Religionsübung] zum Falkenhagen anzumaßen“. Als im folgenden Jahre die Nachricht nach Brafe kam, die Jesuiten hätten in

Falkenhagen Altäre und „ander Gößenwerk“ aufgerichtet, wurde ihnen bei 1000 Taler Strafe aufgegeben, sie wieder zu beseitigen. Im Jahre 1609 beklagt sich der Rektor des Jesuiten-Kollegs in Paderborn, Johannes Roberti, in einem Briefe an den Grafen darüber, daß ihnen die Schwalenberger Beamten, angeblich auf Befehl des Grafen, die Darbringung des Meßopfers verboten hätten. Das veranlaßte die Jesuiten, sich an den Papst zu wenden; und sie setzten es durch, daß Papst Paul V. in einer Bulle vom 25. August 1607 das Kreuzherrenkloster Falkenhagen für erloschen erklärte und dessen Güter, d. h. den lippischen Anteil, auch dem Paderborner Jesuiten-Kolleg zuwies. Da indes vor-derhand keine Aussicht auf Verwirklichung der Bulle war, so hielten sich die Jesuiten einstweilen still damit. — Nach Falkmann wäre 1608 die Einziehung des Klosters vom Papste für nichtig erklärt worden.

In einem Briefe vom 9. Dezember 1611 erhob Graf Simon Beschwerde bei Bischof Dietrich; wie er erfahren, habe der Jesuiten-Profurator vergangenen Sonnabend das Kind des Verwalters der Jesuiten in Falkenhagen in ihrem Hause getauft, auch drei Tage vorher dem Verwalter und dessen Frau das Nachtmahl gereicht. Wie nun dem Bischöfe bewußt, habe er, der Graf, im ganzen Amte Schwalenberg die *jurisdictionem ecclesiasticam*, dagegen habe der Bischof sie im Amte Oldenburg. Deswegen gebühre es den Jesuiten nicht, in Falkenhagen das *exercitium religionis* auszuüben, und sei er nicht gemeint, das passieren zu lassen. Er ersuche den Bischof, den Jesuiten ernstlich aufzugeben, sich des *Exercitiums* der Religion zu begeben; andernfalls würde er zu andern Mitteln greifen. Der Bischof hingegen behauptete, die geistliche Jurisdiction über das Kloster komme ihm zu, und die Patres dürften in Ausübung ihrer Religion nicht gehindert werden. Der Graf belegte darauf die Güter der Jesuiten mit Arrest, den der Bischof als *Condominus* [Mitlandesherr] aufhob; die Paderborner Regierung drohte mit Gegenmaßregeln. Schließlich hob Lippe den Arrest „*ex gratia*“ [aus Gnade] auf, und beiderseits hoffte man, da auch noch sonst Meinungsverschiedenheiten bestanden wegen Mast, Hofgerichtssteuer und Grenzen, demnächst „in gütlicher Beredung“ alles beizulegen.

Die Jesuiten erlangen auch den lippischen Teil der Klostergüter, 1626. Im Jahre 1613 starb Graf Simon VI. Von den vier Söhnen kam der eine der nachgeborenen, Graf Hermann, später nach Würzburg, wurde katholisch und vermachte in seinem Testamente den Jesuiten den lippischen Teil der Falkenhagener Klostergüter. Als nach seinem Tode, 1620, die Herausgabe verweigert wurde, wandten sich die Jesuiten an den Kaiser und legten nun auch die Päpstliche Bulle von 1607 vor. Durch ein Kaiserliches Mandat wurde darauf den Jesuiten der lippische Teil der Klostergüter zugesprochen unter Hinweis auf Bulle und Testament; außerdem wurde geltend gemacht, Falkenhagen sei erst nach dem Passauer Religionsfrieden eingezogen und habe von Graf Simon als Laien rechtlich nicht erworben werden können. Lippischerseits wurde erwidert, Graf Hermann habe nur ein Apanagium, aber kein Eigentum besessen, also auch kein Eigentum übertragen können; Falkenhagen sei zur Zeit und auf Grund des Passauer Vertrages eingezogen. In einem weiteren Kaiserlichen Mandate vom 27. Februar 1626 wurde der Kurfürst von Köln mit der Immission [Einweisung] der Jesuiten beauftragt, die durch die Subdelegierten des Kurfürsten auch am 14. September 1626 erfolgte, und zwar auch in die Kirche und die eigentlichen Klostergebäude. Dem Grafen und den Kreuzbrüdern wurde in dem Mandate anheimgegeben, „ihr Recht, Imfall einer oder der ander zu wollermelten Gotteshaus einigen pilligen Anspruch zu haben vermeint, an gepührenden Orten zu suchen“. Als nämlich die Kreuzbrüder von den Schritten der Jesuiten erfuhren, erneuerten auch sie ihre Ansprüche auf Falkenhagen, indem sie den Vertrag von 1596 anfochten und auf die früher zu ihren Gunsten ergangenen päpstlichen und kaiserlichen Mandate zurückgriffen. Am 9. August 1628 traten sie indes den Jesuiten ihre Ansprüche für 6240 Gulden und 100 Rtlr. ab, welche Summe am 14. des folgenden Monats gezahlt wurde.

Die Jesuiten errichteten nun in Falkenhagen eine Residenz, welche gewöhnlich aus zwei Patres und zwei Laienbrüdern bestand. ¹⁾

¹⁾ Bei diesen weilte damals längere Zeit auch der als Dichter und als Vorkämpfer gegen die Hexenverfolgungen bekannte Jesuit Friedrich von Spee, der 1623—1626 in Paderborn neben dem Vortrage der Philosophie auch auf

Auf Ansuchen der Jesuiten wurde die kaiserliche Kommission an den Kurfürsten von Köln auch ausgedehnt auf Schutz in Wiedererlangung der Güter, Rechte und Freiheiten, die ehemals zum Kloster gehört, ihm aber widerrechtlich entzogen wären. Es zeigte sich indes bald, daß die Jesuiten aus den alten Urkunden eine viel weitergehende Freiheit herauslasen, als weder Lippe noch auch Paderborn nach dem Herkommen zugestehen wollten. Wir sahen bereits (vergl. S. 211), wie schon die Kreuzherrscher, stützend auf eine Urkunde vom 2. Januar 1294, eine Art Reichsunmittelbarkeit geltend machten. Die Jesuiten nun beanspruchten auch nicht nur Freiheiten gütsherrlicher Art, sondern auch superioritas et iudicium, Hoheit und Gerichtsbarkeit, sprachen von „unserm freien Kloster Falkenhagen“, fingen an Gericht zu halten und ließen Ende 1629 die Bewohner der zugehörigen Ortschaften durch einige Soldaten von den in Hörter liegenden Tillyschen Truppen zum Gehorsam anhalten. Die „Untertanen“, die nun mehrfach bald von der einen, bald von der andern Seite in Anspruch genommen wurden, waren bisweilen übel daran. Um mit der Paderborner Regierung zurecht zu kommen, schlugen die Jesuiten vor, das Hochstift Paderborn solle die bisher mit Lippe gemeinsam geübten Rechte fürderhin mit ihnen gemeinsam besitzen, was aber die Paderborner Regierung ablehnte. Ueber diesen Reichsunmittelbarkeitsbestrebungen kamen im Jahre 1633 die Hessen ins Paderborner Land und die Jesuiten mußten den lippischen Teil der Klostergüter wieder herausgeben; 1636 erhielten sie ihn indes wieder und behielten ihn bis 1649. Die Jesuiten kamen zwar später noch auf die Reichsunmittelbarkeits-Angelegenheit zurück; die Sache scheiterte indes am Widerstande des Bischofs.

Im Jahre 1646 verließ der schwedische General-Feldmarschall Torstenson dem Kammerier in Westfalen, Olaf Person, in Ansehung seiner der Krone Schweden geleisteten Dienste, die bisher noch nicht belohnt seien, das Kloster Falkenhagen und räumte es

der Domkanzel mit großem Erfolge tätig war; 1629 und 1630 war er wieder in Paderborn als Lehrer der Moralthologie, 1630 und 1631 war er ebendasselbst als Beichtvater tätig. In Falkenhagen schrieb er wahrscheinlich 1629—1631 seine später in Minteln gedruckte Schrift gegen die Hexenprozesse (*Cautio criminalis sive de processibus contra sagas*).

ihm, bis auf königliche Ratifikation und Konfirmation [Bestätigung] zum Quartier ein, daß er es für sich und die Seinigen gebrauche. Person suchte dann die Jesuiten zu bewegen, ihn mit einer Summe Geldes abzufinden, schließlich durch Drohungen und Gefangennehmung eines Paters, wie es scheint, aber vergebens; die Jesuiten wiesen hin auf ihre von der französischen Krone und vom schwedischen General-Feldzeugmeister Wrangel erhaltenen Schutzbriefe.

Wiederentstehen einer katholischen Gemeinde. In die Zeit von 1626—1649, wo die Jesuiten, mit kurzer Unterbrechung, im Alleinbesitz des ganzen ehemaligen Klosters waren, fällt die eigentliche Wiedererstehung einer katholischen Gemeinde. Das Fortbestehen des Klosters bis 1596, die paderbornsche Mitlandesherrschaft und die katholische Nachbarschaft brachten es mit sich, daß die Lehre Luthers hier nicht so schnell und tief Wurzel faßte, wie sonst in Lippe. Im Anfange des 17. Jahrhunderts gab es hier noch manche katholische Gebräuche und gottesdienstliche Formen, und manche Leute waren im Herzen noch mehr katholisch als protestantisch. So kehrten viele zum katholischen Bekenntnis zurück und blieben ihm auch treu, als die Väter der Gesellschaft Jesu wieder auf den paderbornschen Teil der Klostergüter beschränkt wurden.

Wiederausweisung der Jesuiten aus dem lippischen Teil des Klosters. Im Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 war bestimmt worden, daß bezüglich der eingezogenen Kirchengüter sowie bezüglich des Religionsstandes das Jahr 1624 als Normaljahr gelten solle. Wer am 1. Januar genannten Jahres ein Kirchengut in Besitz gehabt, sollte es behalten; desgleichen sollten Untertanen, welche damals öffentlichen oder privaten Gottesdienst gehabt, dazu auch ferner berechtigt sein. Hierauf fußend, forderte Lippe die Herausgabe des früher innegehabten Teils der Klostergüter. Als die Jesuiten diese verweigerten, ernannte der Kurfürst von Köln, der als Bischof von Münster Direktor des Westfälischen Kreises war, eine Kommission, die die Ansprüche Lippes prüfen und nötigenfalls wegen gütlicher Vereinbarung verhandeln sollte. Jetzt wandte sich Lippe, welches die Sache als bereits liquid ansah, an den Niedersächsischen Kreis

und hat um Exekution, die auch angeordnet und am 2. August 1649 ausgeführt wurde. An diesem Tage, nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, erschienen die mit der Exekution beauftragten Kommissarien, Lizentiat König, Doktor Lüning und Obristwachtmeister Otleben mit dem Notar Michius und zwei Zeugen in Begleitung des Kanzlers Doktor Nevelin Tilhen vor dem Kloster, fanden aber die Thür verschlossen. Die Jesuiten ließen es auf Gewalt ankommen. Vom Fenster aus erklärte der eine der beiden Patres, sie würden nicht öffnen, es sei denn, man zeige ihnen Befehlung des Kurfürsten von Köln und des Pater Rektor zu Paderborn vor. Nach vergeblichen Aufforderungen, zu öffnen, mußte einer der im Kloster einquartierten schwedischen Soldaten, ein Korporal, mittels einer Leiter ins Fenster steigen und von innen öffnen, worauf die Abgesandten eintraten. Die Patres protestierten. Dann begab man sich zur Kirche, wohin die beiden Patres folgten. Da die Herausgabe des Kirchenschlüssels verweigert wurde, schlug ein Soldat das Schloß mit einer Axt auf. Zum Zeichen der Besitzergreifung berührte der Kanzler mit der Hand den Boden, den Altar, das „Gegitter“ um den Altar, die Kanzel, sowie den „Strang der Glocken“, die er durch den Magister Röhrendorf, „wohlverordneten Hofprediger aufm Gräßlichen Haus-Schwalenberg“, läuten ließ. Wiederholter Aufforderung, die Kirche zu verlassen, kamen die Patres nicht nach. „Als sie nun noch nicht gehen wollten, ist dreyen Soldaten anbefohlen worden, sie anzugreifen und aus der Kirche zu trecken oder zu tragen, worauf die Soldaten den einen zur Kirchen naus geführet, und wie sie fürn Altar gingen, und den andern angreifen wollen, hat er dem einen Soldaten den Hut vom Kopf geschlagen und gesaget: was er da thäte, man müste fürn Altar den Hut abnehmen; der Soldat aber sich nicht widerseztlich bezeiget, sondern seinen Hut wiederum aufgenommen und aufgesetzt. In Betracht ihm damals und sonst allzeit von dem Herrn Commissarien zugerufen worden, sie sollten keinen schlagen, noch sonst Leid anzuthun, darauf sie ihm dann alle drey angegriffen, welcher sich auf die Erde fürn Altar stillschweigend niedergelegt, und durchaus nicht gehen wollen, die Soldaten aber den Patrem einer bey dem Kopfe, der andere bey dem Arm, und der dritte bey den Beinen ge-

genommen, und also hinaus aus der Kirche getragen, wozu er ganz still geschwiegen, kein Wort mehr dagegen geredt, sondern er selber, daß er getragen worden, lachen müssen.“

Hierauf ging man in die Küche, wo der Kanzler mit seiner Hand den Kesselhaken ergriff, weiter auf die „Deele“, wo Besitz ergriffen wurde „durch Abhauung eines Spönnis, von einem Stenner, alten Gebrauch nach“. Weiter ging man nach draußen auf einen zwischen einem tiefen Graben und einem Teiche belegenen Damm und übergab „den Lippischen Ort zusamt allen allda befindlichen umherstehenden Häusern, anliegenden Teichen, Gärten und andern, nichts ausgeschlossen“, indem die Abgesandten einen „erdenen Klumpen“ ausgruben und dem Kanzler übergaben. Endlich verfügten sich alle „auf ein Stück Landes, die Köhlstidde genannt“, wo wieder ein „erden Klumpen“ ausgegraben und dem Kanzler übergeben wurde zum Zeichen der Uebergabe von „Ländereyen, Gehölz, Wiesen, Aeckern, Gärten, Kämpen, Mühlen-Teichen, Zehnten, samt allen noch etwa vorhandenen Früchten, und was deme mehr anhängig seyn mögte, nichts überall davon ausgeschlossen.“

Gegen diese Exekution protestierten die Jesuiten beim Reichshofrat, indem sie einerseits bestritten, daß die Güter, um die es sich handle, unter die Bestimmungen des Friedens fielen und andererseits auch behaupteten, es sei bei der Exekution nicht nach den Vorschriften des Friedensschlusses verfahren. Nun entstand ein sehr langwieriger Prozeß. Am 16. Januar 1652 bestellte der Kaiser den Bischof von Münster und den Grafen Anton Günther von Oldenburg als Kommission für die Falkenhagische Angelegenheit mit dem Auftrage, zuerst die Jesuiten wieder in ihre Possession zu restituieren und dann die Parteien zu hören und nach Befinden gesetzmäßig zu prozedieren. Zur Ausführung kam dieses kaiserliche Mandat indes nicht; auch dann nicht, als die Kommission nach dem Tode des Grafen von Oldenburg 1674 auf den Bischof von Münster und den Grafen von Bentheim-Tecklenburg überschrieben und im Jahre 1698 die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises mit der Wiedereinweisung der Jesuiten beauftragt wurden. Lippe suchte und fand Beistand beim Niedersächsischen Kreise und beim

Corpus Evangelicorum des Reichstages, die sich wiederholt für es beim Kaiser verwendeten, im Jahre 1700 sogar drohten, sich der Wiedereinweisung der Jesuiten allenfalls mit Gewalt zu widersetzen.

Am 3. Februar 1717 erging wieder ein Mandat des Kaisers Karl an den Grafen zur Lippe, die strittigen Klostergüter herauszugeben und nicht die Exekution abzuwarten, widrigenfalls aller Schaden auf ihn fallen würde. Inzwischen waren beide Parteien des Prozesses satt geworden, und so kam es schließlich im Jahre 1720 zu einem Vergleich, über den weiter unten berichtet werden soll.

Die katholische Religionsübung, 1649—1720. Lippe faßte die Exekution von 1649 auf als eine Ausweisung der Jesuiten nicht bloß aus dem lippischen Teile der Klostergüter, sondern auch aus der katholischen Religionsübung in Falkenhagen, während die Jesuiten auch das Recht der katholischen Religionsübung beanspruchten und auch fortführen, es tatsächlich auszuüben. Lippischerseits wurde wiederholt die Teilnahme am Gottesdienste der Jesuiten verboten, was dann paderbornischerseits zuweilen mit einem Gegenverbot erwidert wurde und mit der Aufmunterung, sich in Ausübung der katholischen Religion nicht stören zu lassen. So wurde 1649 der Besuch des reformierten Gottesdienstes unter 5 Taler Strafe geboten, der des katholischen bei 3 Talern verboten; am 2. Februar 1650 wurde den katholischen Einwohnern bei 5 Goldgulden Strafe geboten, die „papistische Kapelle“ zu vermeiden; paderbornischerseits wurde hiergegen „öffentlich und solemnter contradicirt, protestirt, und den Catholischen Unterthanen sambt und sonders bey einer poen von 10 goltgld. verboten, solchen ungepührlichen unpilligen . . . gebott und Verbott nit zu pariren“. — Als 1652 der lippische Amtmann in Schwalenberg dem Pächter oder Verwalter der Jesuiten bei 20 Goldgulden Strafe verbot, „sein habendes ohngetauftes Kindt“ in der Kapelle der Jesuiten taufen zu lassen, gebot die Paderborner Regierung demselben, „besagtes sein Kindt nirgends anders als in berührter Kapelle zur Tauff zu bringen, bei virzig Gldgld. Straff“.

Am 29. Januar 1655 trug Graf Hermann Adolf seinem Drost und Beamten in Schwalenberg auf, allen Untertanen „bey

Höchster Strafe" zu befehlen, „daß dieselbige hinführo ihre Kinder in die Jesuiten-Schule nicht schicken, sondern sich deren enthalten, und vielmehr dieselbige durch unsere angeordnete Evangelische Kirchen- und Schul-Bedienten informiren lassen sollen, Gestalt die Anstalt gemacht, daß die Information [Unterricht] von ihnen ohne Entgelt soll werden treulich und fleißig verrichtet“.

— Im folgenden Jahre erging ein neues Verbot, auch ließ der Graf den Jesuiten durch seinen Schwalenbergischen Beamten „benhöchster Ungelegenheit“ anbefehlen, daß sie „sich aller solchen angemasseten widerrechtlichen Eingriffe, der Schule, Tauffens, Predigens und Copulirens etc. gänzlich hinführo enthalten sollen“. 1659 wurde wieder bei 2 Rtlr. Strafe verboten, die Kapelle der Jesuiten zu besuchen oder die Kinder in deren Schule zu schicken, wohingegen Paderborn Schutz bei etwaiger Bestrafung versprach.

Schließlich wandte sich Graf Hermann Adolf an den Niedersächsischen Kreis, worauf dessen ausschreibende Fürsten am 24. Juli 1660 an den Bischof von Paderborn ein Schreiben richteten des Inhalts, nach der in Falkenhagen im Jahre 1649 vorgenommenen Exekution habe man geglaubt, es hätten die Herrn Patres Jesuitae sich nicht am selbigen Orte wieder eingefunden und das Exeritium Catholicae Religionis wieder eingeführt; der Bischof möge dagegen einschreiten, widrigenfalls sie genötigt würden, „die Mittel an Handt zu nehmen, wodurch die Authorität des Friedensschlusses conseruirt werden möge“. Als auch das nicht fruchtete, erschienen am 1. Mai 1661, einem Sonntage nachmittags, zwei Subdelegierte der ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises samt einem Notar und zwei Zeugen, sowie dem Kanzler Tilhen aus Detmold und dem Drosten von Mengerffen und Amtmann Müllinghausen von Schwalenberg in Falkenhagen. Da die Jesuitenpatres sich weigerten, vor der Kommission zu erscheinen, ließ diese ihnen durch den Notar eröffnen, sie hätten sich „vermessentlich unterstanden, in dem Ambt Schwalenberg, in specie zum Falkenhagen, undt zwar in ihrer nur zur Wohn- und Haushaltung eingerichteten Behausunge ein Capelle anzustellen, öffentlich eine Klocke anzuhängen, auf den Sontag undt Festtagen die Unterthanen vermittelst des geleuts zu convociren, zu predigen, auf papistische Weise sub una [unter einer Gestalt] das Nacht-

mahl auszutheilen, Kinder zu taufen, Schulen anzurichten, die Unterthanen von ihrer Religion ein Abfall zu thun zu bereden, undt was deme mit mehreren anhanget, werckstellig zu machen“; wenn sie dieses Exercitium publicum nicht einstellten, würde mit allem Ernst gegen sie eingeschritten werden. Die Patres erklärten, an ihre Obrigkeit berichten zu müssen; Gott im Himmel solle sie „dafür behüetten, daß sie in einige Wege gegen den Friedensschluß handeln sollten; hielten auch keine öffentliche Schule, besonders wen etwan gebrechliche oder arme Kinder sich bey ihnen anfinden, dieselben informirten sie aus lauter Barmherzigkeit, wolten daher nicht hoffen, daß sie daran zuviel undt unrecht thäten“.

Hierauf begab sich der Notar mit den Zeugen samt den andern obengenannten Persönlichkeiten in die Klosterkirche, wohin die Kirchspielsleute entboten und „in großer und volkreicher Anzahl und Versammlung“ sich eingefunden hatten. Auch der auf Biesterfeld wohnende Graf Jobst Hermann, der Begründer der erbherrlichen Familie Lippe-Biesterfeld, war anwesend. Hier hielt der eine der beiden Subdelegierten, von Mausen, Vertreter des Königs von Schweden als Herzogs von Bremen und Verden, an die Falkenhagischen Untertanen im Namen der ausschreibenden Kreisfürsten „ein scharfe Admonition“: mit nicht geringer Befremdung habe man vernehmen müssen, daß sie wider die Exekution von 1649 sich guten Theils von den Patribus Jesuitis verleiten ließen, bei denselben in die Kapelle zu gehen usw. . . und sich der päpstlichen Religion anzumaßen; sie sollten für diesmal noch mit Strafe verschont werden, würden aber vermahnt, „daß sie sich hinfüro der Patrum enthielten, zu ihnen nicht in die Predigten gingen, ihre Kinder bei denselben nicht taufen ließen, noch bei ihnen kommunizierten, oder andere Uebungen der Religion verrichteten, widrigenfalls würde ihre Landesobrigkeit undt gnädiger Graf undt Herr Achtung darauf geben lassen undt da einer oder der ander betreten werden sollte, denselben oder die ergreifen, ins Gefängnis schleppen, urtheilen, undt mit allem Ernst nach Befindung des Verbrechens an Guth, Ehren, Leib und Leben ohnnachbleiblich bestrafen, wonach sie sich für erwähnte Strafe zu hüten hätten“.

Durchschlagenden Erfolg hatte auch das nicht. Der paderbornsche Amtmann in Schwalenberg, von Schilder, ließ durch

einen Notar dem Grafen eine Protestatio einreichen, worauf der lippische Amtmann im Auftrage des Grafen mit einer Repprotestatio erwiderte; auch ließ Paderborn denen, die etwa der katholischen Religionsübung wegen beschwert würden, Beistand zusichern. Die Jesuiten wandten sich an den Reichshofrat und erwirkten ein Mandat des Kaisers Leopold vom 13. Juni 1661 an den Grafen Hermann Adolf — zugleich auch an die ausschreibenden Fürsten des Niederfächsischen Kreises — worin ihm aufgegeben wurde, die Jesuiten nicht weiter zu stören und etwaige Beschwerden gehörigen ortes anzubringen. Während der Graf alleinige kirchliche Jurisdiktion im Amte Schwalenberg auf Grund des Passauer Religionsfriedens beanspruchte, behaupteten die Jesuiten, sie seien Rechtsnachfolger des Bischofs Theodor, der sich seiner geistlichen Rechte für den ihm zugefallenen Teil der Klostergüter nicht begeben habe; zudem aber seien sie vor, in und nach 1624 im Besiz der katholischen Religionsübung gewesen.

Am Feste Christi Himmelfahrt des Jahres 1682 ward in den reformierten Kirchen zu Schwalenberg, Elbringen und Falkenhagen ein lippisches Mandat verkündigt, worin den katholischen Eingefessenen des Amtes Schwalenberg bei Vermeidung höchster Ungnade, Konfiskation der Güter, auch Leib- und Lebensstrafe geboten wurde, sich der Kirche und Schule der Jesuiten zu Falkenhagen zu enthalten. Darauf erließ der Bischof Ferdinand von Fürstenberg zu Paderborn an seinen Drosten Otto Georg von Schilder sowie den Kentschreiber Johann Pohls zu Schwalenberg unter dem 8. Juni 1682 den Befehl „daß ihr allen und jeden dasigen Ambts eingefessenen Katholischen nochmahlen tröstlich zusprechen, selbe bestmöglichst ermuntern, und in Unserem Nahmen bedeuten sollet, daß sie obbemeldter Patrum Kirche vor wie nach besuchen und ihre Kinder bey ihnen zur Schulen ohne einzigen Schew forthin schicken mögen mit der Versicherung, und fester Zusage, daß falls ihnen dessenwegen einige Verfolgung zugefüget werden solte, Wir dieselbe durch hinlängliche Mittel und Wege allemahl vertreten und schadlos zu halten, auch gegen alle ihnen dieserhalb zustoßenden ohnrechtmäßigen Gewalt kräftiglich zu handhaben Willens seyen“.

Ein ganz ähnliches Schreiben erließ der Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich am 28. Mai 1688, als die oben erwähnte lippische Verordnung am Sonntag Laetare genannten Jahres aufs neue eingeschärft worden war.

Am 23. Dezember 1695 protestierte die lippische Regierung namens der Landesherrschaft durch einen Notar dagegen, daß die Jesuiten „in verwichenem Sommer ein neu steinern Gebäu aufgeführt undt darauf ein Thürmlein zu einigem Geleute sollen gesetzt, auch ein Logiment zum Gottesdienste undt Schule angeordnet haben“. Damals nämlich führten die Väter der Gesellschaft Jesu den Bau auf, der noch jetzt in seinem unteren Geschosse die „Kirche“, im oberen die Wohnräume für die Geistlichen enthält. Vgl. § 49.

§ 47.

Der Vertrag vom Jahre 1720.

Ab schluß des Vertrages. Unter dem 3. Februar 1717 erging, wie bereits erwähnt, wieder ein Kaiserliches Mandat an den Grafen wegen Herausgabe der strittigen Klostergüter, und einige Zeit darauf kamen Verhandlungen wegen gütlicher Beilegung des Prozesses in Gang. Am 18. März 1718 erteilte der General des Jesuitenordens, Pater Tamburinus, dem Provinzial der Niederrheinischen Ordensprovinz, Pater Mocking, alle Vollmachten, der seinerseits wieder den Superior der Residenz Büren, Pater Wesseling, bevollmächtigte.

Damals spielte in den Falkenhagener Prozeß vorübergehend eine andere Angelegenheit hinüber. Graf Friedrich Adolf nämlich hegte den sehnlichsten Wunsch, das Ansehen seiner Person, seines Hofes und seines Landes erhöht zu sehen durch den Fürstentitel. Im Jahre 1714 war er in Wien und traf dort auch häufig zusammen mit dem Beichtvater des Kaisers, dem Jesuitenpater Lönnemann. Dieser zeigte reges Interesse für die Standeserhöhung und versprach, dieselbe nach Kräften zu befürworten. Der Gedanke, daß es für seine Ordensbrüder in Paderborn von Nutzen sein könne, wenn durch seine Mithülfe der Wunsch des

Grafen in Erfüllung ginge, mochte dabei mitbestimmend sein. Als aber der Graf den weiteren Wunsch äußerte, daß die Taxkosten für den Fürstenbrief erlassen oder ermäßigt werden möchten, zuckte Pater Tönnemann die Achseln. Die Taxe betrug nämlich gegen 20 000 Gulden, und der Graf war fast immer in Geldverlegenheit; er hatte von seinem Vater Schulden überkommen und diese durch verschwenderische Ausgaben für den Hofstaat, für Bauten, Festlichkeiten und Reisen noch bedeutend vermehrt. Auf dringendes Abdraten seines Kanzlers Piderit verzichtete der Graf einstweilen auf die Standeserhöhung, kam aber im Jahre 1718 auf dieselbe zurück. Er wollte jetzt selbst den Falkenhagener Prozeß, den man ohnehin leid war, da die Kosten bereits den Wert des lippischen Klosteranteils überstiegen, dafür ausnützen; er stellte den Jesuiten Nachgiebigkeit in Aussicht, wenn sie ihm behülflich wären, daß er kostenlos den Fürstenhut erhielte. Im März und April 1718 benahm er sich persönlich in der Sache mit dem obengenannten Pater Weßeling, der dann an Pater Tönnemann berichtete. Allein das Antwortschreiben lautete wenig günstig; der Graf hätte müssen früher in Wien, wie er ihm geraten habe, die nötigen Schritte tun; der Graf müsse selbst die amtlichen Anträge stellen; Erlaß oder Ermäßigung der Taxkosten sei schwer zu erlangen.

Am 18. Juli 1718 starb Graf Friedrich Adolf, ohne seinen Wunsch erfüllt gesehen zu haben. Sein Sohn und Nachfolger, Graf Simon Henrich Adolf, verfolgte des Vaters Lieblingsplan weiter. In einem Beileidschreiben an den jungen Grafen tat Pater Tönnemann der Standeserhöhung Erwähnung, aber in nicht günstigerer Weise wie früher; deshalb sah man weiterhin von ihm ab. — Als einige Zeit nachher die Verlobung des Grafen mit einer Verwandten der Kaiserin, mit Johannette Wilhelmine, der Tochter des Fürsten Georg August Samuel von Nassau-Idstein, ins Werk kam, wurde die Erhebung in den Fürstenstand von den Verwandten betrieben und am 27. Oktober 1720 vom Kaiser „aus sonderß bewegenden Uhrsachen motu proprio“ bewilligt. Allein in der gräflichen Kasse war so arge Geldnot, daß auch die ermäßigten Gebühren, 5773 Gulden 30 Kreuzer, nicht gezahlt werden konnten und der Fürstenbrief vorerst uneingelöst blieb. Erst später, 1789, wurde er unter günstigeren

Verhältnissen eingelöst.¹⁾ — Vielleicht ist die Fürstentitel-Angelegenheit auf den Lauf des Falkenhagener Prozesses nicht ganz ohne Einfluß geblieben.

Inhalt des Vertrages. Am 15. März 1720 kam zwischen dem Grafen Simon Henrich Adolf einerseits und dem genannten Pater Wesseling, der inzwischen Rektor des Kollegs zu Münster geworden war, sowie dem Rektor des Paderborner Kollegs, Pater Dockweiler, andererseits, ein Vertrag zustande. Darin wurde bestimmt: Lippe tritt seine Hälfte der Klostergüter gegen eine Vergütung von 15 000 Talern ab, und zwar quoad jura privatorum [privatrechtlich]. Vorbehalten bleiben Kirche,²⁾ Kirchhof, Pfarr- und Küsterhaus [die eigentlichen Klostergebäude] cum annexis juribus ecclesiasticis et parochialibus [mit den damit verbundenen kirchlichen und Pfarr-Rechten], sowie zum Unterhalt des Predigers und des Küsters außer deren bisherigen Grundstücken ein Kamp zu sechs milchen Kühen, der ganze Wörderfelder Behnte, jährlich 24 Scheffel Hartkorn, 50 Fuder Holz aus einem gelegenen Kloster-Gehölz und andere Nutzungen und Einkünfte. Die Jesuiten dürfen in Falkenhagen kein Kolleg oder Seminar einrichten; bezüglich ihrer Einkünfte genießen sie Pfändungsrecht wie die adeligen Landsassen. Der Graf verzichtet

¹⁾ Vgl. Kiewning, „Der lippische Fürstenbrief von 1720“ in „Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde“, I, S. 39 ff. — Hier handelte es sich um den Fürstentitel nur für den Landesherrn; das Land wurde ein Fürstentum durch die Aufnahme in den Rheinbund, 18. April 1807. Am 4. Mai jenes Jahres traf die Aufnahmeakte in Detmold ein, und am folgenden Tage verfügte die Fürstin Pauline, daß hinfort in amtlichen Erlassen stets statt „Grafschaft“ „Fürstentum Lippe“ zu schreiben sei, wie es in der Rheinbundsakte vorgesehen war.

²⁾ Die Kirche (vergl. S. 208) ist ein einschiffiger, in schönen schlanken gotischen Formen ausgeführter Bau mit sechs Gewölbefeldern und dreiseitig aus dem Achteck geschlossenem Chor. Kunst- und Altertumswert haben die im Jahre 1896 sachgemäß restaurierten, helle, kräftige Farben zeigenden Glasgemälde der drei Chorfenster und die Chorstühle; letztere rechnet Lübke zu den ausgezeichnetsten westfälischen Werken dieser Art. (Lübke, Mittelalterliche Kunst i. Westf. S. 288, 369 u. 403.) Wegen seiner Größe erwähnenswert ist der noch vorhandene Altarstein des ehemaligen Hochaltars, der 3,10 Meter lang und 1,61 Meter breit ist.

auf das Vogteirecht, soweit es nicht vom Territorialrecht abhängt. Die Patres sind für ihre Person von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Das Kloster und seine Zubehörungen bleiben frei von Schatzungen und Einquartierungen, ausgenommen die gemeine Ritter- und Hofgerichtssteuer. Bezüglich der Religionsübung will der Graf nichts eingeräumt haben, was nicht den Reichsabschieden zufolge wohlhergebracht ist. Schließlich wurde noch bestimmt, auf gemeinsame Kosten die kaiserliche Befestigung einzuholen, die unter dem 26. Januar 1722 von Karl VI. erteilt wurde.

Die Zahl der Katholiken im Bezirke von Falkenhagen betrug damals 700, ein Drittel aller Kirchspielsbewohner.

Die katholische Religionsübung 1720—1773. Bezüglich der katholischen Religionsübung, über die der Vertrag von 1720 keine näheren Einzelbestimmungen enthielt, entstanden später wieder mehrfache Irrungen. So beschwerte sich Graf Simon Henrich Adolf unter dem 7. August 1731 beim Kurfürsten Clemens August von Köln, der zugleich Bischof von Paderborn war, die Jesuiten unterständen sich neuerlich, „bei Abhaltung des Gottesdienstes zur Dirigirung des Gesanges eines gewissen Musikalischen Instruments, welches sie ein Real nennen, anstatt der Orgel zu gebrauchen“, und hätten solches des Endes in das Zimmer, worin sie ihren Gottesdienst abhielten, gestellt. Der Gebrauch dergleichen musikalischen Instrumenten sei ein *Connexum cum publico exercitio religionis*, welches gedachte Patres zu Falkenhagen nicht hätten. Die Jesuiten, zum Bericht aufgefordert, erwiderten, der Gebrauch des alten, nur eine Elle langen und breiten Instruments, welches nur durch einige ins Holz gebohrte Löcher Töne von sich gebe, involviere kein *exercitium publicum*; sie glaubten sich desselben um so gewisser bedienen zu können, als sie von jeher weit stärkere *actus exercitii religionis*, als singende Messen zu celebrieren, wie auch die katholische Gemeinde in der Kapelle sänge, zu predigen, Kranke zu versehen, zum Gottesdienste mit einer kleinen Glocke zu läuten usw. vorgenommen hätten. Daraufhin lehnte der Bischof in seinem Antwortschreiben an den Grafen vom 1. Dezember 1731 es ab, „bey obigen der sachen Bewandtnüssen“ den Gebrauch des Instrumentes zu verbieten.

Die Leistungen des Reals bei Leitung des Gesanges müssen nicht sehr befriedigt haben. Bereits am 29. Mai 1735 schrieb der lippische Amtmann Eggerding an den Pater Rupperath, es sei der Regierung berichtet, die Jesuiten hätten in ihre Kapelle eine Orgel gesetzt und verwichenen Sonntag darauf gespielt; dagegen protestiere er auf speziellen Befehl und warne vor unangenehmen Maßregeln. Der Pater erwiderte, nicht eine ansehnliche Orgel, sondern ein kleines, zum Gebrauch etwas erneuertes Positiv hätten sie statt des gebrechlichen Reals aufgestellt; er wolle nicht hoffen, daß selbes als eine unzulässige Neuerung zur Protestation oder anderen Verdrießlichkeiten werde können Anlaß geben.

Unter dem 5. Juni 1739 erging eine neue große Beschwerde der lippischen Regierung an die paderbornsche: die Jesuiten zu Falkenhagen hätten am 28. Mai jüngst das sogenannte Fronleichnamsfest mit ungewöhnlichen Feierlichkeiten begangen, indem nicht nur die katholischen Einwohner aus verschiedenen Dörfern etliche Tage vorher paarweise singend und betend nach Weise einer Prozession, die doch, wie bekannt, als Teil der öffentlichen Religionsübung ihnen dasigen Orts keineswegs zustehe, nach Falkenhagen zur Vesper veranlaßt, sondern es wäre auch bei gemeldetem Feste selbst, unter währendem Gottesdienst, aus verschiedenen gegen den reformierten Kirchhof gerichteten kleinen Kanonen Vor- und Nachmittag bis in die Nacht geschossen worden; und als der Amtmann Kadau auf erhaltene Verordnung solche Neuigkeiten dem Pater Superior Rupperath vorgehalten und dawider als eine mit der öffentlichen Religionsübung verknüpfte Unmaßung protestiert hätte, habe jener geantwortet, sie erkannten in kirchlichen Dingen keinen Obern, als den Herrn Bischof zu Paderborn; wenn man ihm von daher Befehl brächte, würde er sich danach zu achten wissen; — das sei gegen das Herkommen und auch gegen den Vergleich von 1720; man möge die Patres anweisen, sich in den Grenzen der privaten Religionsübung zu halten.

Die Jesuiten berichteten, sie hätten am Vorabende des Fronleichnamsfestes und an den Tagen der Oktav bei der Abendandacht ihren Bedienten und Hausgenossen den Segen mit dem Allerheiligsten gegeben; an den Oktavtagen seien auch etliche

auswärtige Katholiken zur Andacht gekommen; sie hätten keineswegs einige Tage vorher eine ungewöhnliche Vesper gehalten und die katholischen Dorfeinwohner dazu veranlaßt; die Schulkinder seien nach dem Schulunterricht bis zur Andacht in Falkenhagen geblieben; die Erwachsenen aber seien gekommen mit ihrem Arbeitszeug und Strickwerk, nach und nach und also ohne Ordnung, auch ohne Vortragung von Kreuz oder Fahnen, ohne Begleitung eines Geistlichen, ja ohne Singen und Beten, mithin ohne alle Form einer Prozession. Auf dem Rückwege möchten die katholischen Mädchen wohl ein Liedchen gesungen haben, wie sie das auch sonst täten, wenn sie von der Arbeit oder vom Milchholen zusammen nach Hause gingen; an Prozession oder exercitium religionis sei dabei nicht zu denken; sie, die Jesuiten, seien nicht dabeigewesen, hätten das nicht befohlen, nicht angeraten, auch nicht gehört.

Vormittags während des Hochamtes und abends während des Segens sei freilich geschossen worden, aber aus kleinen Dingen, die man nicht als kleine Kanonen bezeichnen könne; die Richtung derselben gegen den Kirchhof habe nichts zu bedeuten, da ja der ganze Krautgarten, Brauhaus, Wege und Holzplatz noch dazwischen gelegen. Das Schießen habe auch nicht bis in die Nacht gedauert, sondern nach gegebenem Segen, vielleicht noch vor acht Uhr, aufgehört; auch sei schon in früheren Jahren an diesen und an anderen Tagen geschossen worden.

Die Rechte des Grafen auf dem lippischen Teile — nur diese seien im Vertrage von 1720 vorbehalten — habe der Pater Superior nicht bestritten, als der Amtmann Radau Schießen und Prozession habe verbieten wollen.

Die Jesuiten faßten den Rechtsstand damals so auf, daß sie auf dem paderbornschen Teile das Recht der öffentlichen Religionsübung hätten. Wenn auf dem paderbornschen Teile Geburten und Heiraten vorkamen (Hofmeister, Kuhhirt, Schäfer, Förster, Wirt im paderbornschen Krüge)¹⁾, nahmen die Patres die Taufe und die Trauung vor. Bei Beerdigungsfällen wurde die Leiche unter Vortragung des Kreuzes, Begleitung eines

¹⁾ Dieser stand an der Stelle der jetzigen Oberförsterei.

Geistlichen in gottesdienstlicher Kleidung, Singen des Psalmes Miserere und dem Geläute der Glocke aus dem Sterbehaufe in die Kapelle gebracht und nach abgehaltenem Seelenamte ebenso bis an den an den paderbornschen Teil stoßenden Kirchhof geleitet; hier stand der reformierte Prediger samt Küster und Schule bereit, sie in Empfang zu nehmen und die Beerdigung zu vollziehen.

Am 6. November 1764¹⁾ gab die lippische Regierung ihrem Amtmann Capaun in Schwalenberg Weisung, den Jesuitenpatres in Falkenhagen den Gebrauch einer Glocke, den sie sich bei ihrem Privat-Gottesdienste angemäzt hätten, zu untersagen, und wenn sie „dieser Inhibition weiter zugegen leben sollten, als worauf er genau zu vigiliren hat, denselben anzudeuten, wie er die Glocke abnehmen und anhero bringen lassen würde, auch bey bezogter fernerer Widerspenstigkeit mit der Abnahme fürzufahren“.

Eine weitere Verordnung der Regierung an den Amtmann Capaun erging am 12. März 1767; die katholischen Patres in Falkenhagen hätten sich pfarramtlicher Handlungen angemäzt mit Reichung des heiligen Abendmahls und Spendung der letzten Delung an schwalenbergische Untertanen. Der Amtmann habe „zur Verhinderung dergleichen Vorgänge den Amts-Untertanen Catholischer Religion bey nachdrücklicher Strafe anzubefehlen, sich nicht anders der Catholischen Geistlichen in dergleichen Vorfällenheiten, als nach vorgängiger bey dem Amt davon geschehener Anzeige und dazu erhaltenen Erlaubniß zu bedienen“; auch habe er den Patres zu eröffnen, bei keinem Untertan anders Sakramente zu spenden, „als wenn dieser ihnen vorher die dazu nöthige schriftliche Amtliche Erlaubniß vorgezeigt, und auch alsdann ganz allein, ohne Zuziehung Catholischer Küster oder Schüler“.

Hiervon machte der Amtmann am 24. Mai den beiden Patres Wippermann und Wenneker „im Jesuiten-Hauf“ in Gegenwart der Prediger von Falkenhagen und Schwalenberg (beide Neuburg mit Namen), sowie des Amts-Auditors Hausmann Mitteilung. Die Patres erklärten, sie würden öfters gefordert, die

¹⁾ Den an der Residenz Falkenhagen während des siebenjährigen Krieges (1756—1763) durch Fournagierungen, Fuhren, Brandschazungen und Beschädigungen erlittenen Schaden berechneten die Jesuiten auf 21 137 Th. 12 Gr.

Sakramente zu spenden, nicht nur ins Amt Schwalenberg, sondern auch in das benachbarte hannöversche Amt Bolle; sie hätten jederzeit vorausgesetzt, daß die, welche sie begehrten, Erlaubnis hätten oder sich darum kümmern müßten. Weiterhin stellten sie vor, „wie die Entlegenheit des Amts einen gar zu beschwerlichen und gefährlichen Umstand bey dieser Sache ausmache“ (d. h. Schwerfranke leicht ohne Sakramente sterben könnten). Der Amtmann erwiderte, er getraue sich zu erwirken, daß die Erteilung der Erlaubnis dem reformierten Pastor übertragen würde; die Patres schlugen vor, ihnen eine Erlaubnis auf Zeit zu geben, deren Erneuerung sie ja alle 3 Monate oder auch alle 6 Wochen nachsuchen gehalten sein könnten.

Bezüglich der gemischten Ehen erging am 29. November 1768 eine Regierungsverordnung an sämtliche Prediger des Amts Schwalenberg, worin eingeschärft wurde, an der einmal festgesetzten Regel, daß einem jeden Ehegatten *proles sui sexus* in der Religion folgen [d. h. die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter,] sei festzuhalten; die Prediger dürften von nun an „keine sich heirathen Wollende, so von verschiedenen Religionen sind“, kopulieren, bevor diese in Gegenwart zweier Zeugen zu dem Kirchenprotokoll erklärt hätten, daß sie sich hiernach halten wollten; sie, die Prediger, hätten auf die Erfüllung zu achten und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

§ 48.

Aufhebung des Jesuitenordens, 1773; der Vertrag vom Jahre 1794.

Ab schluß und Inhalt des Vertrages. Als der Jesuitenorden 1773 durch Breve des Papstes Klemens XIV. aufgehoben war, beanspruchte Graf Simon August zur Lippe als Landesherr die Jesuitengüter in Falkenhagen, die er für herrenloses Gut erklärte, und ließ durch den Schwalenberger Amtmann Capaun am 26. Oktober 1773 vor Notar und Zeugen davon Besitz ergreifen. Dieser Besitzergreifung widersprach jedoch der Bischof von Paderborn, Wilhelm Anton von der Asseburg, unter dem 30. Oktober genannten Jahres, indem er geltend machte,

daß Falkenhagen nie ein selbständiges Jesuitenkloster, sondern stets nur ein Zubehör, eine Dekonomie des Paderborner Jesuitenkollegiums gewesen und deshalb wie dieses ihm zufalle zur Verwendung für katholische Kirchen- und Schulzwecke. Darüber kam es wieder zu einem langwierigen Prozeß beim Reichshofrat zu Wien. Nachdem der Bischof in erster Instanz bezüglich des einen Teiles der Güter ein günstiges Erkenntnis erstritten, ließ sich Lippe auf gütliche Verhandlungen¹⁾ ein, deren Ergebnis der Vertrag vom 18. und 23. September 1794 war, der in vermögensrechtlicher Hinsicht noch in Kraft ist. Darin wird bestimmt: Der Bischof tritt das ganze Kloster Falkenhagen mit allen seinen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten an den Grafen zur Lippe ab, wogegen dieser die von den Jesuiten überkommenen (aus Kriegszeiten herrührenden) Schulden im Betrage von 2208 Taler 10 Gr. 3 Pfg. übernimmt, und sich verpflichtet, 1819 Taler zu zahlen, nämlich 575 Taler zum Unterhalt zweier katholischer Geistlichen, 100 Taler für einen katholischen Lehrer, 64 Taler für Meßwein, 80 Taler für Brot an arme katholische Schulkinder²⁾ und 1000 Taler an das Universitätshaus in Paderborn;³⁾ ferner übernimmt er die Unterhaltung der bisherigen Wohnung der

¹⁾ Für die Vergleichsverhandlungen ernannte der Bischof Franz Egon von Fürstenberg zu seinen Bevollmächtigten die Mitglieder der sog. Jesuitenkommission, die damals bestand aus dem Domkapitular, Geheimen Räte und Kammer-Präsidenten Clemens August Freiherrn von Mengersen, dem General-Bikar Dierna, dem Geheimen Räte und Vizekanzler Meyer, dem Geistlichen Räte und Kantor Schmur. Lippische Bevollmächtigte waren der Regierungs- und Kammer-Präsident von Hoffmann und der Regierungsrat König. — Der durch seine hochherzige Schenkung um das Priesterseminar in Paderborn hochverdiente Domkapitular von Mengersen setzte in seinem Testamente auch der katholischen Mission Falkenhagen eine jährliche Rente von 15 Talern aus.

²⁾ Vom Fürstlich Paderbornischen Kornboden in Schwalenberg erhielten die Jesuiten jährlich 24 Scheffel Roggen zur Speisung armer Kinder, deren gewöhnlich 20 bis 30 waren.

³⁾ Jetzt Studienfonds, der unter der Verwaltung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster, nicht des Bischofs von Paderborn steht; in dem Staatsvertrage über Abtretung der lippischen mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an Preußen übernahm letzteres 1851 die jährliche Zahlung jener 1000 Taler an den Studienfonds (zur Hälfte mit 2 $\frac{7}{8}$ % Aufgeld, zur Hälfte in Pistolen zu 5 Rtlr in Gold). Vgl. § 56.

Geistlichen und der Paramente; die Geistlichen erhalten Garten- und Landnutzung und jährlich dreißig Waldfuder Brennholz, wovon anderthalb Fuder auf eine sechsfüßige Kloster gerechnet werden; für die Schule werden solche acht Fuder geliefert.

Eingehende Bestimmungen wurden ferner getroffen über die Religionsübung. Darüber besagt der Vertrag:

„Das Exercitium religionis catholicae ist und bleibt auf dem Fuß, wie es vor dem Jahre 1773 von den ehemaligen Jesuiten zu Falkenhagen ausgeübt worden, und zwar so, daß in der Kapelle Katholischer Gottesdienst geübt, geprediget, gesungen, Messe gelesen, Beichte und Kommunion und Katechisation gehalten wird, und daß so für alle aus dem Kirchspiel Falkenhagen und sonst sich darin einfindende Katholiken, daß ferner eine katholische Schule und dazu ein Schulmeister gehalten, die Kinder auch von katholischen Geistlichen zu den heiligen Sakramenten zubereitet und des Ends gehörig unterrichtet werden, ohne jedoch eigentliche jura parochialia [Pfarrechte] in keiner anderen Maasse als wie es in nachfolgenden Paragraphen wird bestimmt werden, sich zueignen.“

Der Bischof von Paderborn ernennt, so oft er es nötig findet, die beiden katholischen Geistlichen zu Falkenhagen, dergestalt, daß einer davon der eigentliche Parochus, der andere aber nur Kooperator sein soll. Beide werden dem Fürsten zur Lippe angezeigt, der niemals die landesherrliche Konfirmation ohne zureichende Ursache versagen wird. Beide Geistliche unterstehen in Absicht auf Uebung der geistlichen Amtspflicht der Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn, dem hierdurch jedoch kein Diözesanrecht eingeräumt sein soll. Dasselbe soll gelten bezüglich des katholischen Schulmeisters. Die beiden Geistlichen, der Schulmeister und ihre Domestiken sind und bleiben von allen Real- und Personallasten befreit.

Ehedispensen über in Lippe verbotene Grade sind vom Landesherrn zu erbitten, dürfen zugleich aber auch vom Bischofe erbeten werden; Gebühren dafür dürfen nur an das lippische Konsistorium gezahlt werden.

Bei ganz katholischen Ehen darf die Kopulation durch den katholischen Seelsorger geschehen. Bei gemischten Ehen verbleibt

die Kopulation dem protestantischen Prediger; der katholische Seelsorger darf jedoch, den katholischen Grundsätzen gemäß, die Benediktion geben. Wenn beide Eltern katholisch sind, dürfen sie ihre Kinder vom katholischen Seelsorger taufen lassen. Bei gemischten Ehen geschieht die Taufe eines Sohnes des katholischen Vaters und der Tochter einer katholischen Mutter, wenn in jenem Falle der Vater und in diesem die Mutter es nicht anders wollen, vom katholischen Seelsorger. Die Gebühren sind in allen Fällen, auch wenn der katholische Geistliche die Taufe oder Kopulation vorgenommen hat, an den protestantischen Prediger zu zahlen, der allein Parochialrechte hat.

Der katholische Geistliche zu Falkenhagen kann die Kranken seiner Religion in der Falkenhagener Gemeinde oder dem Amte Schwalenberg behufs Administration der katholischen Sakramente ohne vorherige Anzeige beim Amt Schwalenberg besuchen, „jedoch immer ohne apparat und öffentliche ceremonie“.

Für den Fall, daß die katholischen Eltern unterlassen sollten, ihre Kinder in die Falkenhagener Schule zu schicken, verspricht die Regierung, daß sie auf Anzeige der katholischen Priester oder des katholischen Schulmeisters dazu stracklich angehalten werden sollen.

In gleicher Weise wird zur Befestigung guter nachbarlicher Freundschaft von paderbornscher Seite bewilligt, daß ein protestantischer Pächter oder Bewohner der lippischen Meierei Oldenburg für sich und die Seinigen häusliche actus ministeriales [pfarramtliche Handlungen] von einem dazu begehrten protestantischen Prediger vollziehen läßt; bei einer Taufe hat dieser sich jedoch nach der lippischen Kirchenordnung von 1571 zu richten. Die Gebühren sind an den ordentlichen Pfarrer [den katholischen Pastor von Marienmünster] zu entrichten.

Auf Anregung der Eyzesuitenkommission gestattete die lippische Regierung im Jahre 1795, daß die Katholiken nicht mehr, wie bisher, das übliche Opfer für den reformierten Prediger an den hohen Feiertagen persönlich in der reformierten Kirche entrichten brauchten. Es wurde in den einzelnen Dörfern ein Erheber bestellt, der die Gaben einsammelte und am Tage nach dem Feste nebst einem Verzeichnisse der Opfernden und ihrer Gaben, zur Kontrolle, dem Prediger überreichte.

M i c h e f r a g e n. Die Bestimmung des Vertrages, wonach bei gemischten Ehen dem katholischen Seelsorger gestattet war, die kirchliche Benediction zu erteilen, wurde jahrelang dahin aufgefaßt, daß das Eheversprechen bei der Benediction wiederholt werden dürfe. Als die Regierung im Jahre 1816 hierauf aufmerksam gemacht wurde, untersagte sie diese Wiederholung. Das General-Bikariat zu Paderborn hat unter dem 28. November 1818, es zur Vermeidung von Gewissensunruhen bei der bisherigen Observanz zu belassen; dafür spräche auch der Beisatz des Vertrages „den katholischen Grundsätzen gemäß“, eine Trennung von Benediction und Eheversprechen sei bei den Katholiken aber nicht Brauch. Die Regierung blieb indes bei ihrer bisherigen Auffassung und gebot dem katholischen Pastor Windthorst am 17. März 1818, sich bei Vermeidung einer Strafe von 20 Gulden auf die bloße Benediction zu beschränken.

In dem obenerwähnten Schreiben hat die Bischöfliche Behörde auch, den katholischen Geistlichen des Landes Pfarrechte einzuräumen; über den Verlauf dieser Angelegenheit wurde bereits S. 108 ff. näher berichtet.

Die andere Bestimmung über die gemischten Ehen wurde lange Jahre so ausgelegt, daß die Taufe der Anfang der religiösen Erziehung sei, und es den Eltern also freistehet, nicht nur über die Taufe, sondern auch über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Mehrfach wurden vor Eingehung der Ehe schriftliche Erklärungen abgegeben, daß alle Kinder, Söhne und Töchter, in einer Religion erzogen werden sollten. Als die Regierung im Jahre 1816 auch hierauf aufmerksam gemacht wurde, erklärte sie, durch den Vertrag von 1794 sei die bereits erwähnte Verordnung vom 29. November 1768 nicht aufgehoben, wonach in gemischten Ehen jedem Ehegatten in der Religion die Kinder seines Geschlechts folgen, und ließ jene Verordnung unter dem 16. April 1816 und später wieder am 6. Februar 1824 aufs neue bekannt machen und einschärfen, und schuf dadurch eine Quelle vieler Verdriesslichkeiten und Plackereien andern und auch sich selbst. Nach dem Vertrage konnten nun die Eltern ihre Kinder zwar beliebig katholisch oder protestantisch taufen lassen; allein die Erziehung richtete sich nach jener Verordnung von

1768; daran konnten weder die Eltern, noch die Kinder, noch der Geistliche etwas ändern. Vielsach waren nun Kinder gemischter Ehen durch Angehörige, durch die in der Familie überwiegende katholische oder protestantische Richtung, oder wie immer, eingenommen gegen die Religion, in der sie nach dem Gesetze erzogen werden mußten, und solche Kinder wurden dann zur Plage für Kirche und Schule, für Geistliche und Lehrer. Häufig kamen sie gar nicht zum Unterricht und mußten erst durch Strafen dazu angehalten werden; und wenn sie kamen, hatten sie oft ihre Religionsaufgaben nicht gelernt, und den übrigen Kindern waren sie öfters durch ihr widerspenstiges Verhalten zum Vergernis. „Ich habe“, schreibt später (1841) der katholische Pastor Bonden in einem Berichte an die Regierung, „seit meiner 25jährigen Amtsführung sehr traurige, mitunter sehr ärgerliche Austritte von solchen Kindern erlebt und glaube, daß man ebenso von reformierter Seite wird klagen müssen; wo dergleichen Kinder die Lehrer aufs äußerste beleidigt, ihnen die Bücher vor die Füße geworfen haben, und durchaus nicht zu bewegen waren, die Schulbücher, die ihnen gegeben waren, zu gebrauchen.“

Bezüglich der Frage, wann solche Kinder über ihre Religion selbst entscheiden könnten, erklärte die Regierung 1822, daß dies jedem unbenommen sei, wenn er annos discretionis [Unterscheidungsjahre] erreicht habe, und verordnete 1825 weiter, daß Uebertritt zu einer anderen als der durch die Bestimmung von 1768 vorgeschriebenen Religion erst nach vorgängigem vollständigem Religionsunterrichte und erfolgter Konfirmation erfolgen dürfe. Eine Verfügung vom 24. Januar 1826 bestimmte, „daß hinführo auch nach zurückgelegtem 14. Jahre kein Kind, welches den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zufolge der protestantischen Kirche angehört, von dem katholischen Geistlichen zu Falkenhagen confirmirt werde, wenn nicht dasselbe Bescheinigung seines Pfarrers beibringt, daß es den erforderlichen Unterricht erhalten habe und zur Konfirmation gehörig vorbereitet sei“; der reformierte Prediger zu Falkenhagen habe hinsichtlich der der katholischen Kirche angehörigen Kinder ein gleiches Verfahren zu beobachten. — Wann ein Kind als gehörig vorbereitet zu erachten sei, darüber entstanden gelegentlich neue Meinungsverschiedenheiten.

Für Lemgo verordnete die Fürstin Pauline im Jahre 1820, wie wir schon Seite 80 sahen, daß die Religionsannahme der Kinder, wie bisher, den Eltern überlassen bleiben solle.

Gelegentlich eines Einzelfalles wandte sich das General-Bisariat zu Paderborn an die lippische Regierung mit der Vorstellung, den Eltern in gemischten Ehen Freiheit zu lassen bezüglich der Religion der Kinder; so entspräche es dem Vertrage von 1794 und fordere es auch das Naturrecht und die deutsche Bundesakte von 1815; für die Selbstentscheidung möge lediglich die Vollendung des 14. Lebensjahres als maßgebend festgesetzt werden, entsprechend den Exekutionsverhandlungen zum Westfälischen Frieden in den Jahren 1652 und 1653. Es kam darüber zu einem wiederholten Schriftwechsel in den Jahren 1825 und 1826; die Regierung beharrte jedoch schließlich bei den oben dargelegten Grundsätzen.

Im Jahre 1841 stellte der reformierte Prediger Melm der Regierung, wie schon öfter, wieder vor, er empfinde es als Diener der evangelischen Kirche als einen Gewissenszwang, daß er bei gemischten Ehen den Revers aufnehmen müsse, daß die Söhne der protestantischen Mutter und die Töchter des protestantischen Vaters katholisch werden sollten; und dies um so drückender, wenn er nicht selten Evangelischen, denen die katholische Erziehung eines Theiles ihrer Kinder widerstrebe, jenes Versprechen gewissermaßen abdringen und sich somit als evangelischen Prediger gegen sie verleugnen müsse. Er schlug vor, den Revers vom Amte aufnehmen zu lassen. Die Regierung meinte in ihrem Berichte an das Konsistorium, es könne die Aenderung eintreten, daß künftighin gemischte Brautpaare zuerst dem evangelischen Prediger die Erklärung abgäben, daß die Kinder ihrer Ehe, auf welche nach dem Gesetze die evangelische Kirche Anspruch habe, auch für diese erzogen werden sollten, dann aber dem katholischen Geistlichen freigestellt bleibe, sich im Interesse seiner Kirche auch einen entsprechenden Revers geben zu lassen. Der zur Aeußerung aufgeforderte kath. Pastor Bonden hielt es für genügend, wenn unkundige Brautleute mit dem Gesetze (von 1768) bekannt gemacht würden.

Für die katholischen Kinder gab es eine Schule nur in Falkenhagen, für die protestantischen aber nicht nur hier, sondern auch

noch in mehreren Dörfern des Pfarrbezirks. Ueber den Schulbesuch verordnete die Regierung am 15. Mai 1827: „Der Regel nach müssen diejenigen Kinder aus gemischten Ehen, welche vermöge bestehender gesetzlicher Vorschrift der katholischen Konfession angehören, auch die katholische Schule besuchen und sind nötigenfalls durch Zwangsmittel dazu anzuhalten. In den Fällen jedoch, wenn sie, wegen der Entfernung ihres Wohnortes von Falkenhagen oder wegen zarter Jugend oder Schwachheit, ohne große Beschwerde und Gefahr für ihre Gesundheit die katholische Schule nicht besuchen können, ist das Amt Schwalenberg ermächtigt, dieselben etwa bis zum 10. oder 11. Jahre, vor welchem Alter der eigentliche Religionsunterricht ohnehin mit Erfolg nicht betrieben werden kann, von dem Besuche der Falkenhagener Schule zu dispensieren und zum Besuche der nächstgelegenen reformierten Schule zu ermächtigen.“

§ 49.

**Neuungrenzung und staatliche Anerkennung der Pfarrei
Falkenhagen.**

Nediglich vom kirchlichen Standpunkte aus betrachtet, war Falkenhagen schon vor dem Jahre 1854 eine katholische Pfarrei; die Ausübung der Pfarrechte unterlag jedoch staatlicherseits mehrfachen, im Vertrage von 1794 näher bezeichneten Beschränkungen. Nach dem Edikt von 1854 wurde die Pfarrei Falkenhagen durch Urkunde vom 30. November 1854 neu umschrieben und auch staatlich als Pfarrei voll anerkannt. In jener Urkunde heißt es: „Die dem hl. Erzengel Michael geweihte Kirche zu Falkenhagen, welcher bereits seither die Eigenschaft einer Pfarrkirche anlebte, wird in dieser ihrer Eigenschaft erhalten und bestätigt. . . Den Bezirk der Pfarrei Falkenhagen bilden die in dem östlich von Weißenfeld gelegenen Teile des Amtes Schwalenberg befindlichen Ortschaften: Biesterfeld, Elbringen, Falkenhagen, die Glashütten¹⁾ bei Elbringen und Falkenhagen, Henkenbrink, Hünkergrund, Hummerfen, Köllergrund, Köterberg, Niese, Obniesermühle, Paen-

¹⁾ Seit längerer Zeit hat die Glasbereitung aufgehört.

bruch, Rischenau, Ratsiek, Sabbenhausen, Wörderfeld, Wennerberg." Zum Bezirke der ehemaligen Klosterpfarre ist also noch der Bezirk von Elbringen gekommen.

Eine Kirche im gewöhnlichen Sinne des Wortes hatte und hat noch heute die katholische Pfarrei Falkenhagen nicht, sondern nur eine Hauskapelle in der bereits erwähnten, (vergl. S. 229) 1695 errichteten Residenz der Jesuiten, dem „Jesuitenkloster“ oder „Jesuitenhaus“. Dieses ist ein zweistöckiger, massiver Bau, mit einem Dachreiterchen in der Mitte, von klösterlichem Aussehen, 35 Meter lang, 10 Meter breit und 14 Meter hoch. Der größere Teil des unteren Stocks ist als „Kirche“ eingerichtet, der kleinere enthält Küche, Vorratzzimmer usw. Der obere Stock enthält die Wohnräume für die Geistlichen. Ein Stein über dem Eingang zur Kirche zeigt das Monogramm Christi (I H S) und die Worte:

Turris fortissima Nomen Domini. Prov. 18. Ao 1695
(d. h.: Der festeste Turm ist der Name des Herrn. Sprüchw. 18. Im Jahre 1695).

Ueber dem Eingang der Wohnung steht geschrieben:

Dei auspicio Divorum patrocinio benefactorum subsidio
Collegium S. J. Paderanum f. f. Ao 1695 (d. h.: Mit Gottes Hilfe, der Heiligen Fürbitte, der Wohltäter Unterstützung, ließ das Kollegium der Gesellschaft Jesu zu Paderborn (dieses Haus) bauen im Jahre 1695).

Neben der Kirche befand sich früher in dem Gebäude auch die Schule. Nachdem wegen allzugroßer Beschränktheit sowohl des Kirchen- als auch des Schulraumes 1815 und 1816 ein eigenes Schulhaus gebaut war, wurde die Kirche 1818 erweitert. Zu den 107 Taler betragenden Kosten bewilligte die Fürstin Pauline 36 Taler, gestattete auch eine Kollekte in den Aemtern Schwalenberg, Schieder und Blomberg, als die Katholiken vorstellten, sie hätten früher auch zum Bau protestantischer Kirchen und Schulen bereitwillig nach Vermögen beigetragen.

Der damals erweiterte Raum (im Lichten 20,30 Meter lang, 8 Meter breit und 4,25 Meter hoch) entspricht aber längst nicht mehr der Zahl der Kirchenbesucher. Es wurde auch zuweilen schon der Bau einer eigentlichen Kirche erwogen, zumal sich auch

nach kirchlicher Vorschrift über Hauskapellen, in denen täglich das hl. Opfer gefeiert wird, keine Wohn- und Schlafräume befinden sollen, und es entstand schon ein kleiner Baufonds. Im Jahre 1900 brachte das General-Bikariat jene kirchliche Bestimmung in Erinnerung und empfahl zur Förderung der Bauangelegenheit die Gründung eines sog. Pfennigvereins. Dem kam der Pfarrer Jacobi nach; und es gereicht dem damals gegründeten Vereine zur Ehre, daß er bis jetzt schon 4500 Mk. aufgebracht hat. Im ganzen sind freilich erst 10 000 Mk. für den Kirchenbau vorhanden.

Beim Bau der Schule in Sabbenhausen (1886—87) und Niese (1888—89) wurde die Einrichtung so getroffen, daß darin auch Gottesdienst gehalten werden kann, was seitdem an den Werktagen auch öfter geschieht (vgl. S 50).

Die G l o c k e, derentwegen der Graf 1695 sich beschwerte, hing lange Zeit an dem östlich von dem vorbeschriebenen Haupthause gelegenen, später abgebrochenen Brauhause. Nach dem Vertrage von 1794 wurde sie 1796 umgegossen und in dem Dachreiter des Haupthauses untergebracht. Im Juli 1840 traf ein Blitzstrahl den Turm und zersprengte sie. Bei dem so nötig gewordenen Umguß wurde eine schwerere Glocke beschafft, 50 Zentimeter hoch, 60 breit und 234 Pfund schwer, welche die Inschrift trug: Ich wurde gegossen von H. L. Lohmeier in Gütersloh im Jahre 1841 für die Gemeinde Falkenhagen unter dem Pastor Vondey. Gott allein die Ehre. Auch diese Glocke zersprang wieder im Jahre 1893. Die in denselben Abmessungen neugegossene jetzige Glocke wurde am 22. Dezember genannten Jahres geweiht und aufgebracht. Inschrift: In honorem sancti Michaelis Archangeli Ecclesiae Paroch. Falkenhagensi. Lillotte Decan. 1893. Fecit J. J. Radler et Filii in Hildesheim.

Durch die Bemühungen des Pastors Beyer erhielt das kleine Dörfchen Köterberg, hoch am Berge gleichen Namens gelegen, dessen Einwohner sämtlich katholisch sind, im Februar 1891 eine Glocke zum Läuten der Betglocke, deren Klänge bei ruhigem Wetter weit über Tal und Höhen hinschallen.

Von den kirchlichen Gefäßen verdient die große alte M o n s t r a n z Erwähnung. Es ist eine sogenannte Sonnen-

monstranz mit doppeltem Flammen- und Strahlenkranz, aus Silber, vergoldet, 81 Zentimeter hoch und fast 7 Pfund schwer. Das Sacraments-Gehäuse umgeben 12 Edelsteine von verschiedener Farbe (rot, grün, gelb); über dem Gehäuse das Brustbild Gott Vaters und die Taube (Sinnbild des Hl. Geistes); neben dem Gehäuse (heraldisch) rechts die Madonna, zu ihren Füßen der Mond und die Schlange mit dem Apfel, links der hl. Joseph, beide mit nach unten gekehrtem Lilienstengel; unter dem Gehäuse das Monogramm Christi (I H S), daneben rechts das Brustbild des heil. Ignatius von Loyola, links das des heil. Franziskus Xaverius, unter dem Monogramm ein Engelkopf, zwischen den Figuren Blatt- und Rankenwerk; als krönender Abschluß ein Kreuzifix auf der Weltkugel. Am Schaft und auf und unter dem weiten, reichgegliederten Fuß eine an Namen reiche chronogramatische Inschrift, welche besagt, daß das Werk im Jahre 1708 geschenkt wurde vom Landsbergischen Regiment und anderen Wohltätern. Die Inschrift lautet: Am Fuße, dritte Zeile: Offert Dno Exercituum Legio Landsbergica aliiq̄ue Benefactores Anno q̄Vo FranC. Anton Baro De LanDsberg e BrIgarDirIo GeneraLIIs. Am Schaft: F. A. V. Landsberg General. A. M. V. Galen Generalin. Am Fuße, erste Zeile: J. F. de Wiedenbrück, Oberstleutnant. F. Meter. H. Philipson Capitein. H. Koppelsdorff Capitein. H. Vrsinus Major; zweite Zeile: W. T. Hüsken, Major. H. Geisel, Capitein. H. Brüning, Capitein. H. Prüsing, Capitein. H. Harsewinkel, Capitein. H. Calckum, Cap. Leutenant. H. Kerbering, Leutenant. H. Schlüter, Leutenant; vierte Zeile: H. Pisport, Lieutenant. H. Hane, Lieutenant. H. Schmidt, Lieutenant. H. Recke, Lieutenant. H. V. Staugwitz, Fend. [Fendrich, Fährnich]. H. Lohusen, Fend. H. Meinershagen, Fend. H. Sprickmann, Fend. H. Werner, Fend. H. Schmidt, Fend. H. Bendel, Fend. H. v. Schade, Fend. H. Rump, Fend. L. Krelman, Fend. H. Wise. Bei jedem Namen ein Wappen. Unter dem Fuße die Namen von 6 Jesuiten: P. Holmann, S. J. P. Simonis, S. J. P. Coccius, S. J. P. Bruns, S. J. P. Clespe, S. J. P. Dockweiler, S. J. — Im Jahre 1895 ließ Pastor Villotte die Monstranz für 200 Mark wieder

instand setzen. Glücklicherweise fiel sie nicht den Kirchendieben in die Hände, welche in der Nacht vom 3. zum 4. März 1831, nachdem es ihnen gelungen war, eine der dicken Eisenstangen, womit sämtliche Kirchenfenster versehen sind, zu entfernen, mit Brecheisen den Tabernakel erbrachen und ein silbernes und ein zinnernes Ciborium und zwei silberne Krankenverschgefäße raubten. Der Verkauf des erbeuteten Silbers, dessen Wert nachher sachverständig auf 28 Taler 15³/₄ Groschen geschätzt wurde, bei einem Brakeler Juden lenkte den Verdacht auf zwei damals auf der Brede bei Brakel in Dienst stehende Mannspersonen, die eine aus Niese, die andere aus Lichtringen stammend. Das Gericht zu Paderborn, welches die Verdächtigen in Haft hatte, sandte das gestohlene Metall zurück. Ob Bestrafung erfolgen konnte, ergeben die Akten nicht.

Seit Errichtung der Jesuiten-Residenz waren in Falkenhagen gewöhnlich zwei Geistliche. Nach Abschluß des Vertrages von 1794 bestand das Einkommen derselben hauptsächlich in den dort festgesetzten Leistungen. Bezüglich des jedem von beiden davon Zukommenden setzte der Bischof nach dem Tode des letzten ehemaligen Jesuiten, Vater Diel, bei der Anstellung des Nachfolgers fest, daß der Pastor 465 Tlr. beziehen, dagegen aber dem Kaplan Wohnung, Feuerung und mit sich die Tafel zu geben schuldig sein solle; außerdem sollte der Kaplan 120 Tlr. jährlich erhalten. Das im Jahre 1794 Festgesetzte stellte nach damaligen Verhältnissen ein zwar mäßiges, aber ausreichendes Einkommen für zwei Geistliche dar. Allein infolge des ständigen Sinkens des Geldwertes und des ebenso ständigen Steigens des Bodenwertes schlug der Vertrag von 1794 im Laufe der Zeit¹⁾ mehr und mehr zu un-

¹⁾ Nach dem Voranschlage der „Generalkasse über die Revenüen der eingezogenen Klöster und Stiftungen“ für das Jahr 1904 betragen die Einkünfte vom früheren Kloster Falkenhagen:

Von Grundstücken, Meierei-Pacht	7280,09 M.
desgl. von vereinzelt. Grundstücken	1986,29 "
Aus dem Forste	21500,— "
Gelbrenten und Zehnten	3402,35 "
Von Korngefällen (593 Scheffel 10 Ltr. Roggen, 17 Scheffel 28 Ltr. Gerste, 755 Scheffel 29 Ltr. Hafer)	3800,— "
im ganzen	<u>37968,73 M.</u>

gunsten des Bischofs bezw. der Katholiken in Falkenhagen und zugunsten von Lippe aus. Gelegentlich der Genehmigung der Anstellung des Kaplans Kruse im Jahre 1830 schlug die Regierung dem Bischofe vor, wegen der geringen Dotation beider Stellen die Kaplaneistelle bei späterer Wiedererledigung eingehen zu lassen. Als der Bischof erwiderte, das gehe nicht an, und bat, beim Fürsten eine Zulage für die beiden Geistlichen zu empfehlen, entgegnete die Regierung, sie bedauere, dazu keine Mittel zu haben. Ebenso lehnte die Regierung im Jahre 1846 ein Gesuch des Pastors Bonden um Gehaltserhöhung ab wegen Mangel geeigneter Fonds, wiewohl sie, wie sie bemerkte, alle Ursache habe, mit seiner langjährigen treuen Dienstführung zufrieden zu sein, wie sie bei dieser Gelegenheit gern zu erkennen gäbe. Im Jahre 1853 belief sich das Einkommen der Pfarrstelle, einschließlich Wohnungswert, auf 426 Taler 27 Silbergroschen 4 Pfennig, das der Kaplaneistelle auf 259 Taler 12 Silbergroschen 6 Pfennig. — Als im Jahre 1873 alle Staatsbeamten, Geistliche und Lehrer eine Gehaltszulage erhielten, bewilligte die Regierung 1874 auch dem Pastor eine Zulage von 150 Mark und dem Kaplan eine solche von 82 Mark. Im Jahre 1888 wurde der Pastor Beyer wieder vorstellig; eine juridische Verpflichtung liege zwar nicht vor; da aber sein Gesamteinkommen nur 1445 Mark 32 Pfennig betrage, möge aus Billigkeitsrückichten eine Zulage gewährt werden. Die Regierung beantragte darauf auch eine Aufbesserung von 258 Mark 40 Pfennig beim Landtage, die indes abgelehnt wurde. Seitdem blieb die Kaplaneistelle unbesezt; der Pastor nimmt die Obliegenheiten des Kaplans, soweit möglich, mit wahr, und das Kaplaneigehalt dient zur Aufbesserung des Pfarr-Einkommens.

Am 6. November 1689 machte der Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich mit 6 Kapitalien im Gesamtbetrage von 220 Talern (11 Taler Zinsen) eine Stiftung für die Armen Falkenhagens. Dieser Armenfonds erhielt im Laufe der Zeit verschiedene Zuwendungen; so überwies Rektor Dochweiler in Osnabrück im Jahre 1712 200 Taler für die armen Kinder zur Anschaffung nötiger Kleidung. 1802 betrug der Armenfonds 1455 Taler und beläuft sich gegenwärtig auf 5724 Mark. Die

jährliche Gesamt-Einnahme beträgt zurzeit 455 Mark, worin auch die nach dem Vertrage von 1794 jährlich zu zahlenden 80 Taler für Brot enthalten sind. Seit 1895 erhalten die Kinder statt Brot indes Schuhe.

Im Jahre 1888 schenkte Fräulein Ruder in München der Kirche in Falkenhagen 2000 Mark zur Stiftung einer Rosenfranzdacht.

Durch Breve vom 16. März 1824 verlieh Papst Leo XII. einen vollkommenen Ablass denen, die am Feste des hl. Erzengels Michael oder an zwei anderen, vom Bischofe zu bestimmenden Tagen — es wurden bestimmt Mariä Heimsuchung und Allerheiligen — die Kirche zu Falkenhagen besuchen, die hl. Sacramente der Buße und des Altars würdig empfangen und nach der Meinung des Hl. Vaters beten.

Seit alters wurden alle Toten des Kirchspiels Falkenhagen, sowohl die der protestantischen als auch die der katholischen Gemeinde, auf dem um die alte Klosterkirche gelegenen Kirchhofe begraben. Als im Jahre 1877 die Anlegung eines neuen Friedhofes notwendig wurde, wurde diese Anlaß zu einer vorübergehenden Trübung des friedlichen Verhältnisses beider Gemeinden. Die Katholiken glaubten sich zurückgesetzt dadurch, daß der neue Friedhof wieder, wie der alte, Eigentum der protestantischen Gemeinde wurde, woran die Katholiken Mitbenutzungsrecht haben, während sie Mitigentumsrecht oder einen eigenen Kirchhof wünschten. Die Rechte und Pflichten beider Gemeinden bezüglich des alten und des neuen Friedhofes wurden geregelt durch ein besonderes, vom Kabinetts-Ministerium am 2. April 1880 endgültig festgestelltes Totenhofstatut.

In Sabbenhausen wurde im Jahre 1899 für die Katholiken in Sabbenhausen und Ratsief ein besonderer Gottesacker angelegt; der einzige katholisch-kirchliche Friedhof in Lippe.

Die etwa 450 Bände zählende Pfarrbibliothek rührt her von den Jesuiten und enthält hauptsächlich theologische Werke aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Der Pfarrfonds beträgt zurzeit 3494 Mark, der Kaplaneifonds 982 Mark, der Armenfonds 5724 Mark, der Bondensche Schulfonds 2390 Mark.

1901	Getaufte 44,	Gestorbene 18,	getraute Paare 16,	Erstkomm. 24
1902	" 44,	" 19,	" " 10,	" 18
1903	" 30,	" 19,	" " 9,	" 26

§ 50.

Die Schulen in Falkenhagen, Sabbenhausen und Niese.

Schulbau in Falkenhagen, 1815—1816. Etwa bis zum Jahre 1765 war die katholische Schule im sogenannten Küchenhause, der jetzigen Pächterwohnung; dann wurde sie in das „Jesuitenhaus“ verlegt, und zwar in den Raum, der nachmals Kaplaneiwohnung war, danach weiterhin in das ehemalige Refektorium (Speisesaal) an der Kirche. Die Jesuiten heben gelegentlich hervor, daß ihre Schule auch von den Söhnen des lippischen Amtmanns Eggerding besucht worden sei.

Infolge der Zunahme der Katholiken wurde im Anfange des 19. Jahrhunderts sowohl der Kirchen- als der Schulraum zu klein, weshalb der Pastor Windthorst auf Errichtung eines eigenen Schulhauses mit Lehrerwohnung sann. Ueber die damaligen Verhältnisse der katholischen Schule gibt ein Bericht des Pastors Windthorst vom 20. Oktober 1813 Aufschluß, worin es heißt: „Von den jetzigen beiden Schulstuben enthält jede 13 Fuß Länge und ebensoviel Breite. Der Flächeninhalt jeder Stube beträgt demnach 169 Quadratfuß. Für jedes Kind nun 2 Quadratfuß gerechnet, würden in beiden Stuben einige 40 Kinder füglich unterrichtet werden können, da gegenwärtig über 100 Kinder darin unterrichtet werden müssen. In die Schulstube des Lehrers dringt zwar nur durch ein einziges, aber hohes und weites Fenster das nötige Licht; in die Schulstube des Herrn Kaplans aber dringt kein anderes Licht als durch ein in der Gartentür angebrachtes $3\frac{1}{8}$ Fuß hohes und $2\frac{1}{2}$ Fuß breites Fenster, welches aber nicht geöffnet werden kann. — Zwar ist auf meine Vorstellung auch in der Scheidewand, welche die kleinen Kinder von den größeren trennt, ein Fenster von Hochfürstlicher Rentkammer angebracht worden, wodurch aber das Licht nur wenig vermehrt wird. Aus Mangel desselben können nur 4 Kinder an einem an der Gartentür angebrachten Tische, und ungefähr 6 unmittelbar an der

Gartentür sitzende Kinder schreiben und lesen. — Frische Luft kann in die Schulstube des Herrn Kaplans nicht hineingelassen werden, als durch Eröffnung der Gartentür, welche aber nicht geöffnet werden darf, weil dadurch einesteils zu viel Wärme weggezogen, und anderenteils die unmittelbare Berührung derselben sowohl dem Herrn Kaplan als den Kindern zu empfindlich sein würde. Aus Mangel der frischen Luft ist besonders bei nassen Wintertagen, wo die Kinder mit durchnässten Kleidern zur Schule kommen, der Geruch so unausstehlich, daß man sich scheuen muß, hineinzutreten. Noch muß ich bemerken, daß aus Mangel des Raumes die Schulbänke vor der Tür, welche zum Eingange in die Kirche für die Geistlichen bestimmt ist, hergesezt werden müssen, welches nicht selten mit Störung der ganzen Schule verbunden ist, so oft nämlich an Schultagen ein Kind zu taufen oder ein Kranker zu versehen ist. Es müssen sodann nämlich die Kinder aus den Bänken heraus und diese verschoben werden, damit der Eingang zur Kirche geöffnet werde.

Was den Unterricht betrifft, so hat es damit folgende Bewandtnis: Nachdem die Kinder durch den Schullehrer im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen und den Anfangsgründen der Religion in etwa unterrichtet worden sind, kommen sie zur Schule des Herrn Kaplans, wo sie in höheren Religionskenntnissen, verbunden mit der Biblischen Geschichte, im richtigen und interpunktirten Lesen, im Schön- und Rechtsschreiben, in der Rechenkunst, in Aufsätzen von Rechnungen, Quittungen, Schuld- und Versicherungsscheinen unterrichtet werden. Nur durch Uebnahme der größeren Schüler von seiten des Herrn Kaplans ist es möglich geworden, denselben in allen ihnen in staatsbürgerlicher Hinsicht so nützlichen Dingen Unterricht zu erteilen, welcher aufhören muß, sobald der Herr Kaplan sich des Unterrichts nicht mehr in der Art wie bisher sollte unterziehen wollen, indem der Schullehrer mit dem Unterrichte im Buchstabieren, Lesen und Religion bei einer so großen Anzahl von Kindern hinreichende Beschäftigung findet.“

Der Bischof von Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg, spendete 180 Taler, die der damalige General-Bischof, nachmalige Bischof Dammers auf 200 Taler ergänzte; die Fürstin Pauline

gewährte den bei Schulbauten damals üblichen Höchstbeitrag, 300 Taler, denen später noch 40 zugelegt wurden. So wurde im Jahre 1815 der Bau eines neuen Schulhauses begonnen und 1816 vollendet, und zwar, wegen Mangel an Mitteln, ohne Lehrerwohnung; es enthielt Schulzimmer, Holzkammer und eine Kammer für die Brotverteilung an arme Kinder. „Ein Schulgebäude“, schreibt Pastor Windthorst u. a. an den Bischof, „wie es schöner und dauerhafter wohl nicht in der ganzen Bischöflichen Diözese Ew. Hochfürstlichen Gnaden, wenigstens auf dem Lande, zu finden seyn dürfte, steht seiner Vollendung nahe da.“ Allein die Hoffnung auf die Dauerhaftigkeit des neuen Schulhauses sollte sehr bald schnöde zuschanden werden. Um zu sparen, waren zu schwache Hölzer verwendet; dazu lag das Haus allen Winden ausgesetzt und niedrigfeucht. Schon 1822 wurde eine Ausbesserung nötig im Kostenbetrage von 70 Talern, wegen deren Bezahlung Katholiken und Regierung verschiedener Meinung waren. Die Katholiken behaupteten, die vertragsmäßige Unterhaltungspflicht bezüglich der früheren Schule sei auf den Neubau übergegangen, was die Regierung, wenigstens nicht im vollen Umfange, anerkennen wollte. Sie zahlte schließlich 20 Taler und verfügte die Umlegung von 50 Talern auf die katholischen Gemeindeglieder.

Schulbau in Falkenhagen 1835—1836. Am 7. Juni 1827 brach Feuer aus in der Schule, dessen Schaden auf 39 Taler 15 Mariengroschen geschätzt und vergütet wurde. Pastor Bonden und Kaplan Sachs dachten schon damals wieder an einen Neubau. „Die katholische Schule zu Falkenhagen“, schreibt Sachs am 15. Februar 1830 u. a. an den General-Bislar Drüke, „ist als Neubau schon sehr baufällig und dadurch ungesund, daß es, wie vorzüglich in diesem Winter, kein Mensch ohne Gefahr für Leben und Gesundheit in derselben mehr aushalten kann. Dieses Gebäude, ein schandvolles Denkzeichen einer schlechten und leichten Bauart, muß abgebrochen und mit einer Lehrerwohnung neu, dauerhaft und zweckmäßig aufgeführt werden.“ Pastor und Kaplan wollten auf die aus dem Vermächtnisse des Domkapitulars von Mengersen (vgl. S. 237) ihnen zustehende Rente von 15 Talern verzichten, wenn ein entsprechendes Kapital, etwa 300 Taler, ausbezahlt würde und zum Schulbau verwendet werden

dürfte; der General-Bikar erklärte jedoch, das, als wesentliche Abänderung der vom Fundator intendierten Verwendung, nicht genehmigen zu können.

Im Jahre 1834 stellte der Pastor Bonden aus eigenem 450 Taler für den Schulbau zur Verfügung. Das brachte die Angelegenheit in Fluß. Regierung und Rentkammer bewilligten einen trockeneren, auch näher bei der Kirche gelegenen Platz, die sogenannte „Lippische Wiese“, in der Größe von 4 Scheffelsaat, und zwar $1\frac{1}{2}$ Scheffelsaat als Hausplatz und Garten unentgeltlich, die übrigen $2\frac{1}{2}$ Scheffelsaat zur Nutzung des Lehrers gegen eine jährliche Pacht von 6 Tlr. Das Konsistorium zahlte die üblichen 300 Taler, die Ferdinandsche Missionsstiftung in Paderborn 550 Taler. Der frühere Kaplan Sachs, nunmehr General-Bikariats-Sekretär in Paderborn, brachte 100 Taler zusammen. Die auf 409 Taler 16 Mariengroschen veranschlagten Hand- und Spanndienste übernahmen die katholischen Gemeindeglieder; und als sie diesen sauer wurden, halfen auch Protestanten fahren. So konnte 1835 ein Neubau mit Lehrerwohnung — die jetzige Schule — aufgeführt werden. Der Kostenanschlag belief sich auf 2245 Taler 30 Mariengroschen $1\frac{1}{2}$ Pfennig. Die frühere Schule wurde nicht, wie ursprünglich geplant, abgebrochen, sondern als Neuwohnerstätte für 250 Taler verkauft, — es ist die jetzige Schmiede — und der Erlös gleichfalls zur Deckung der Baukosten verwendet. Durch diesen Verkauf entstand in Falkenhagen das erste, und bis jetzt auch einzige, Privat-Grundeigentum; abgesehen von der Schmiede nämlich steht aller Grund und Boden in Falkenhagen im Eigentum juristischer Personen, meist der Staatsdomäne.

Streitfrage wegen Aufnahme der Kinder in die katholische Schule in Falkenhagen. Unter dem 8. Januar 1880 erhob der reformierte Pastor Bornebusch als Inspektor der protestantischen Bezirksschulen im Kirchspiel Falkenhagen auf Vorstellung einiger Lehrer darüber Beschwerde beim Konsistorium, daß katholische Kinder an katholischen Feiertagen die Schule nicht besuchten, und daß katholische Eltern ihre Kinder schon in jüngeren Jahren aus der Ortsschule nahmen und in die katholische Schule in Falkenhagen schickten. Er schlug vor, zu veranlassen, daß sämtliche katholischen Kinder der Ortsschulen

an den katholischen Feiertagen, welche nicht mit protestantischen Feiertagen zusammenfielen, die Schule zu besuchen hätten, und daß die katholische Schule in Falkenhagen die Kinder aus den Ortsschulen erst nach vollendetem 10. Lebensjahre aufnehmen dürfe. Der katholische Pastor Ficke verwies demgegenüber in seiner berichtlichen Aeußerung auf das katholische Kirchengesetz und auf die im Edikt von 1854 gewährte freie Religionsübung. Darauf verfügte die Regierung am 8. Juni 1880, daß die katholischen Kinder der Bezirksschulen an den katholischen Feiertagen Heiligen Dreikönige, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Fronleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen und Unbefleckte Empfängnis Mariä ein für allemal vom Besuche ihrer Bezirksschulen entbunden und die Schulveräumnisse an solchen Tagen von den Lehrern als entschuldigte anzumerken seien; daß ferner die katholischen Kinder aus den Bezirksschulen in die katholische Schule zu Falkenhagen, in Rücksicht auf die Einrichtung dieser Schule (120 Kinder), erst nach vollendetem 10. Lebensjahre aufgenommen werden dürften. Was ursprünglich nur Ausnahme und Vergünstigung war (vgl. S. 243), sollte jetzt also Regel und Verpflichtung werden.

Da dieser Verordnung von einigen katholischen Eltern zuwider gehandelt und der katholische Pastor Ficke dieserhalb zur Verantwortung gezogen wurde, bat dieser am 7. Juni 1881 das Kapitular-Bikariat zu Paderborn, diese Sache mit der Fürstlichen Regierung zu ordnen und berichtete an letztere, er habe die Abwicklung dieser Angelegenheit dem Kapitular-Bikariat überlassen. Das Kapitular-Bikariat hielt jedoch für ratsam, daß erst von Falkenhagen aus Schritte bei der Fürstlichen Regierung getan würden. Am 1. Juli richtete dann die katholische Pfarrgemeinde ein Bittgesuch an den Fürsten und bat um Aufhebung der Verfügung vom 8. Juni 1880. Da man in Detmold, nach dem eben erwähnten Schreiben des Pastors Ficke, voraussetzte, daß von Paderborn in der Sache Verhandlungen eingeleitet werden würden, legte man das Gesuch einstweilen zurück. Als aber jene Voraussetzung nicht eintrat, erfolgte unter dem 17. November durch das Kabinetts-Ministerium ablehnender Bescheid mit der Begründung, die Wege seien für jüngere Kinder, zumal im Winter, zu weit und zu beschwerlich; bei der katholischen Schule, die

bereits 120 Kinder zähle, würde die Anstellung eines zweiten Lehrers notwendig werden, während die Zahl der Kinder in den schon ohnehin nicht stark besuchten, in Frage stehenden Bezirksschulen noch mehr verringert würde; der eigentliche Religionsunterricht, besonders bezüglich der eigentlichen Unterscheidungslehren, könne vor vollendetem 10. Lebensjahre mit Erfolg nicht erteilt werden. — Auf ein weiteres Gesuch des Pastors Ficke an das Kapitular-Bikariat erwiderte dieses, es habe bisher keine Schritte beim Hochfürstlichen Kabinetts-Ministerium tun können und sei augenblicklich dazu um so weniger in der Lage, als diese Angelegenheit in den Zeitungen zur Sprache gebracht sei.

Als gleichwohl zu Ostern wieder Kinder unter 10 Jahren den Bezirksschulen entnommen und der katholischen Schule in Falkenhagen zugeführt wurden, wurde im Mai 1882 auf Anzeige des betreffenden Lehrers über drei Familienväter in Wörderfeld wegen Schulversäumnis eine Strafe von drei Mark verfügt, wogegen Widerspruch erhoben wurde. Auf ein wiederholtes Gesuch des Pastors Ficke vom 21. Juli um Beistand erklärte das Kapitular-Bikariat unter dem 27. Juli, es scheine ihm nötig, so lange die Verordnung über auswärts wohnende Kinder bestehe, dafür Sorge zu tragen, daß die Eltern sich nach derselben richteten; wenn die Kinder vom 10. Lebensjahre an regelmäßig die katholische Schule besuchten, so könne man das immerhin noch einen erträglichen Zustand nennen; zugleich wurde eingehender Bericht eingefordert über die in Frage kommenden Orte, ihre Entfernung und Zahl der Kinder über und unter 10 Jahren.

Da die Katholiken sich jedoch durch die in Rede stehende Regierungsverfügung beschwert fühlten, wandte sich der Kirchen- und Schulvorstand am 5. November 1882 nochmals an die Regierung und bat, die Verfügung wenigstens dahin abzuändern, daß es den Eltern erlaubt sein möge, ihre Kinder schon mit 9 Jahren in die katholische Schule zu schicken. Außerdem wurde gebeten, die katholischen Kinder von der Anwesenheit beim protestantischen Religionsunterricht zu entbinden. Seit einigen Jahrzehnten mußten nämlich damals — vordem nicht — die katholischen Kinder, welche die protestantischen Bezirksschulen besuchten, beim protestantischen Religionsunterricht anwesend sein. In der

Antwort vom 14. November 1882 wurde hingewiesen auf die frühere ablehnende Ministerial-Entscheidung; mit einem etwaigen weiteren Antrage habe der Kirchen- und Schulvorstand sich an die Bischöfliche Behörde behufs weiterer Verhandlungen derselben mit Fürstlichem Kabinetts-Ministerio wegen dieser Angelegenheit zu wenden.

Die drei wegen Schulversäumnis ihrer Kinder in Strafe genommenen Familienväter trugen, wie schon angedeutet, auf richterliche Entscheidung an, wurden aber vom Schöffengerichte in Blomberg am 11. Juli verurteilt. Auch das teilweise anders begründete Urteil der zweiten Instanz, des Landgerichts in Detmold, fiel am 4. November zu ihren Ungunsten aus. Allein beim Oberlandesgericht in Celle als Revisionsinstanz wurde ein freisprechendes, beide Urteile der Vorinstanzen aufhebendes Erkenntnis erzielt. Es liege, heißt es in der Begründung, keine Schulversäumnis im Sinne des § 76 des Schulgesetzes vor; auch keine Verletzung der Schulpflicht überhaupt. Die Verfügungen des Fürstlichen Kabinetts-Ministeriums vom 17. November 1881 bezw. 8. Juni 1880 seien als reglementarisch-instruktionelle Vorschriften zunächst an die Schulbehörden bezw. die Lehrer der betreffenden Schule gerichtet. Inwiefern etwa die fraglichen Verfügungen als solche sich auch den Privaten gegenüber unmittelbare Erzwingbarkeit hätten beilegen können, insbesondere, inwiefern dies hätte ohne Verletzung des Schulgesetzes und des Edikts vom 9. März 1854 hätte geschehen können, könne dahingestellt bleiben, da die Verfügungen selbst keine Strafbestimmungen gegen die Privatpersonen enthielten. — Eine Durchführung der angefochtenen Verfügung in anderer Weise war also nicht ausgeschlossen.

Mittlerweile waren die drei Familienväter am 24. Oktober 1882 zum zweiten Male, jetzt zu je 20 Mark Strafe verurteilt worden, wurden aber vom Landgericht in Detmold am 27. Februar infolge des erwähnten Urteils des Oberlandesgerichts freigesprochen.

Am 2. Oktober 1882 übersandte der Pastor Ficke dem General-Vikariate den früher geforderten Bericht und empfahl als das beste die Errichtung weiterer katholischer Schulen, etwa in Sabbenhausen und Niese. Das General-Vikariat erwiderte am

24. November, es sei zurzeit außerstande, an den dortigen Schulverhältnissen etwas zu ändern, werde aber die Sache im Auge behalten; zugleich ersuchte es um nähere Mitteilungen über die in Frage kommenden Orte, worauf Pastor Ficke am 13. Dezember eine eingehende Darstellung der Verhältnisse einsandte.

Da infolge der mehrerwähnten Freisprechung mehrere Familienwäter die Absicht bekundeten, zum nächsten Oftertermin ihre noch nicht 10 Jahre alten Kinder in die Schule zu Falkenhagen zu schicken, bat der Pastor Ficke, der weder den Eltern entgegenzutreten noch der Regierungsverfügung zuwiderhandeln mochte, seine Behörde am 10. März 1883 um Verhaltungsmaßregeln. Das General-Vikariat erwiderte am 15. März, es könne trotz des freisprechenden Urteils einer Uebertretung der Regierungsverfügung nicht zustimmen, die gerade jetzt, wo wegen einer Schule in Sabbenhausen verhandelt werde, und auch wegen Ueberfüllung der Schule in Falkenhagen, vermieden werden müsse; man möge in Geduld noch kurze Zeit den Mißstand tragen, damit desto besser für gute Zustände gesorgt werden könne. Ein nochmaliges Gesuch vom 23. Februar 1884 um endliche Regelung der Sache blieb ohne Antwort.

Errichtung einer katholischen Schule in Sabbenhausen, 1887. Inzwischen nämlich nahm die Sache, wie schon angedeutet, eine Wendung, wodurch die strittige Regierungsverfügung bedeutungslos wurde. Die Katholiken in Sabbenhausen hatten schon früher den Plan einer eigenen katholischen Schule erörtert. Am 8. Januar 1879 stellten sie der Regierung vor, die [protestantische] Schule in Sabbenhausen sei überfüllt; es möge hier eine katholische Schule errichtet werden, dann werde auch die Anstellung eines zweiten katholischen Lehrers in Falkenhagen unnötig. Die Regierung antwortete am 28. Januar, die Schule in Sabbenhausen sei bei 92 Kindern nicht überfüllt, da gesetzlich 120 zulässig seien; das Schulzimmer sei räumlich ungenügend und darum ein Neubau erforderlich; die katholische Schule in Falkenhagen habe erst 100 Kinder. — Das Festhalten der Regierung an ihrer Verfügung wegen Aufnahme der Kinder in die katholische Schule in Falkenhagen brachte den Plan der Errichtung einer katholischen Schule in Sabbenhausen dann in

anderer Weise zur Verwirklichung. Am 27. November 1882 baten die Sabbenhäuser Katholiken den Bischof um Genehmigung für eine eigene Schule und erklärten sich bereit, für den Bauplatz und außerdem 2100 Mark aufzukommen. Der Bischof stimmte zu. Ein Gesuch bei der Regierung um Errichtung einer eigenen katholischen Schulgemeinde Sabbenhausen und um Befreiung der Katholiken von Beiträgen zum Neubau der Bezirksschule, der inzwischen auch ins Werk gekommen war, wurde, wie nach Lage der Gesetzgebung vorauszusehen war, abgelehnt. Im Winter 1883—1884 wurde ein Bauplatz erworben, der Bauplan entworfen, Bauverträge wurden abgeschlossen, Baumaterialien herbeigeschafft. Aber vorerst gab es noch einige Schwierigkeiten zu beseitigen. Das Konsistorium beanstandete den Bauplatz, weil er an den Bauplatz der öffentlichen Schule stieß (auch das Generalvikariat hegte dieserhalb Bedenken), genehmigte ihn aber schließlich, da ein anderer Platz nicht zu haben war, auch die Abmessungen sich so gestalteten, daß zwischen beiden Schulgebäuden ein ziemlicher Abstand blieb. Als nun der Kaufvertrag gerichtlich abgeschlossen werden sollte, verweigerte das Amtsgericht Blomberg die beantragte Auslassung auf die katholische Pfarrgemeinde Falkenhagen unter Hinweis auf ein Schreiben der Regierung vom 1. März 1884, worin es heißt: „Eine katholische Kirchengemeinde ist gesetzlich nicht vorhanden und namentlich fehlt es an Bestimmungen darüber, durch wen dieselbe nach außen vertreten wird.“ Ein hierüber eingeholtes Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Clüsener in Detmold sprach sich jedoch durchaus zugunsten der Katholiken aus. Es heißt darin unter anderem: die katholische Pfarrkirche Falkenhagen mit der zu ihr gehörigen Gemeinde sei schon früher eine zum Erwerbe von Grundeigentum fähige juristische Persönlichkeit gewesen; diese ihr anlebende Eigenschaft sei aber bestätigt und über jeden Zweifel erhaben gemacht durch die gemäß dem Edikt von 1854 erlassene, landesherrlich bestätigte Errichtungs- und Umschreibungs-Verfügung vom 30. November 1854, die noch dazu in der Gesetz-Sammlung des Landes zur öffentlichen Kenntnis gebracht sei. Die Organisation der katholischen Pfarreien durch allgemeine oder spezielle Verfügungen sei im Edikt von 1854 dem Bischöfe überlassen. Die Regierung ließ denn auch

ihren Widerspruch fallen. Nachdem endlich im Januar 1886 Genehmigung und Auflassung erfolgt waren, begann im Frühjahr der Bau und wurde im folgenden Jahre vollendet. Um das Schulzimmer auch als Kapelle benutzen zu können, wurde ein Anbau als Altarraum angefügt, der mittels zweier großer Schiebetüren geöffnet oder geschlossen werden kann. Auch ein Türmchen mit einem Glöcklein wurde vorgesehen. Am 25. Oktober 1887 fand die feierliche Einweihung durch den Landdechanten Lünz in Lügde unter Assistenz des Pastors Beyer und des früheren Pastors Ficke statt, worauf der Pastor Beyer zum ersten Male das heilige Messopfer darbrachte und Dechant Lünz die Festpredigt hielt. Am folgenden Tage begann der inzwischen berufene erste katholische Lehrer in Sabbenhausen, Otto Kirchner aus Breitenbach in Sachsen, den Unterricht. Die Kosten wurden gedeckt durch Beiträge der Gemeindeglieder, durch Gaben vieler auswärtiger Wohltäter und durch Zuschüsse der Missionsvereine. Zum Gehalte des Lehrers bewilligte der Bonifatius-Verein zu Paderborn jährlich 300 Mark, der zu Köln 600 Mark.

Errichtung einer katholischen Schule in Niese, 1889. Zugleich mit der Schule in Sabbenhausen wurde auch der Bau einer eigenen Schule in Niese bereits 1883 geplant, auf Anraten der Bischöflichen Behörde aber wegen der mehrfachen Schwierigkeiten und Verwickelungen in Schulangelegenheiten vorläufig aufgeschoben. Als aber der Bau in Sabbenhausen vollendet war, wurde der in Niese in Angriff genommen. Nachdem im Sommer 1887 ein Bauplatz, die vormals Stoltesche Stätte Nr. 51, 1078 Geviert-Meter, für 2700 Mark, gleichfalls auf den Namen der katholischen Pfarrgemeinde Falkenhagen, erworben war, begannen im folgenden Jahre die Bauarbeiten. Am 16. Oktober 1889 traf der erste Lehrer der neuen Schule, Eduard Hesse aus Niederorschel, ein und am folgenden Tage begann der Unterricht. Wie in Sabbenhausen, wurde auch hier die Einrichtung getroffen, daß das Schulzimmer zugleich als Kapelle dienen kann. Die Schule wird besucht von den Kindern aus Niese und Rötterberg. Die Zahlung des Lehrergehaltes von 900 Mark übernahm der General-Vorstand des Bonifatius-Vereins. Die

Kosten betragen hier wie in Sabbenhausen 16—17 000 Mark und wurden in gleicher Weise aufgebracht.

Die Neubauten in Sabbenhausen und Niese sind eine große Wohlthat für die beteiligten Gemeinden. Jetzt erhalten die katholischen Kinder von Sabbenhausen = Ratsiek und Niese = Rötterberg einen vollständigeren Religionsunterricht, da sie gleich vom ersten Schuljahre an daran teilnehmen können; sie brauchen nicht mehr den mühsamen Schulweg nach Falkenhagen zu machen; der ganze Schulbesuch ist regelmäßiger; im Winter war sonst bisweilen längere Tage hindurch der Besuch der Schule in Falkenhagen unmöglich; Kinder und Erwachsene können nun an Werktagen bisweilen der hl. Messe beiwohnen und an Sonntagen nachmittags sich zur Andacht versammeln; Kranke und Schwache können bequemer die hl. Sakramente empfangen; übertags ertönt dreimal die Betglocke; kurz, die Bauten sind ein Segen für die Gemeinden.

Das „Gesetz, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betreffend“ vom 5. Januar 1888. Zur selben Zeit, wo die Streitfrage wegen Aufnahme der Kinder in die katholische Schule zu Falkenhagen sich zu lösen begann, entstand eine andere Frage, die der Unterhaltungspflicht dieser Schule. Als nämlich im Jahre 1883 wegen Erkrankung des Lehrers Wacup Vertretung nötig wurde, verwies die Regierung den Lehrer und nachher auch den Kirchenvorstand mit ihren Anträgen auf Bewilligung der Vertretungskosten an den Bischof von Baderborn „als die Anstellungsbehörde“. Ebenso verwies sie dieselben Antragsteller mit Gesuchen um Verlängerung der Ferien zur Erholung des Lehrers an den Bischof „als die aufsehende Behörde“. Bisher hatte die Regierung, wenn das Einkommen der lippischen Lehrer erhöht wurde, auch das Gehalt des katholischen Lehrers in Falkenhagen entsprechend erhöht, 1869 die Pension des Lehrers Hellmann übernommen, 1878 bereits für Vertretung gezahlt; auch waren in dem Kabinettsministerialschreiben vom 13. Mai 1863 die Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen ausdrücklich als „öffentliche Schulen“ bezeichnet, „so daß die an denselben angestellten Lehrer an den aus Landesmitteln gewährten Zuschüssen

zur Verbesserung der Lehrergehälter partizipieren“ (vgl. S. 186). Die Anstellung der Lehrer war stets erfolgt durch den Bischof mit Zustimmung des Fürsten, vor wie nach dem Edikt von 1854; im übrigen war das genannte Edikt zur Anwendung gekommen, wie bei den andern katholischen Schulen des Landes. Das Kabinetts-Ministerium erklärte aber jetzt in einem Schreiben an den Bischof vom 20. Juli 1883, die Regierung sei bisher über das im sogenannten Falkenhagener Vergleich von 1794 Festgesetzte [100 Taler] ohne Verpflichtung hinausgegangen; eine staatliche Schule im Sinne des Volksschulgesetzes sei aber die Falkenhagener Schule dadurch nicht geworden. Sie würde ja sonst ganz unter die staatliche Gewalt gestellt und der Verfügung des Bischofs entzogen sein. — Der Kirchen- und Schulvorstand wollte in der Sache den Prozeßweg beschreiten, um wenigstens Klarheit zu schaffen; die Bischöfliche Behörde versagte jedoch die Zustimmung.

Ebenso lagen die Verhältnisse bei der Schule in Grevenhagen bezüglich der Zuschüsse aus Staatsmitteln, Anstellung der Lehrer und Anwendung des Edikts von 1854. Als aber der Lehrer Heinekamp in Grevenhagen am 27. Dezember 1882 auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Dienstinkommens der Volksschullehrer betreffend, um eine seinem Dienstalter entsprechende Gehaltszulage nachsuchte, antwortete das Kabinetts-Ministerium am 30. März 1883 ablehnend mit der Begründung: die an den katholischen Schulen angestellten Lehrer könnten nicht zu den Lehrern im Sinne des Volksschulgesetzes gerechnet werden, „indem diese Schulen der staatlichen Gewalt, insoweit sie ihr bis zum Jahre 1854 unterworfen waren, durch das Edikt die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betr. vom 9. März 1854 ebenso, wie die seitdem neugegründeten, entzogen und zu kirchlichen Einrichtungen geworden sind, bei welchen dem Diözesanbischöfe die Errichtung, Besetzung und Leitung überlassen, dem Staate aber nur die Beiordnung eines weltlichen Kommissars zu den von dem Bischöfe anzuordnenden Schulvisitationen vorbehalten ist, und welche nur bezüglich des Unterrichts den allgemeinen dieserhalb bestehenden Vorschriften, nicht aber den sich auf den Organismus der Staatschulen beziehenden Schulgesetzen unter-

stellt sind.“ Ein Anspruch bestehe, trotz der bisher gewährten Zuschüsse, nicht.

Darüber entstanden langwierige Verhandlungen zwischen den Beteiligten, den Lehrern und Schulvorständen, sowie dem Bischofe und dem Kabinetts-Ministerium; auch der Landtag wurde angerufen. Schwierigkeiten machte es besonders, zu einem Einvernehmen zu kommen über die Besetzung der Lehrerstellen. Die Angelegenheit fand endlich ihren Abschluß durch das „Gesetz, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betreffend, vom 5. Januar 1888“, welches bestimmt:

„In Beziehung auf § 9 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, wird hinsichtlich der katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen bestimmt, daß unter Verzichtleistung des Diözesanbischofs auf das Recht, die Lehrer an diesen beiden Schulen zu ernennen, deren Anstellung künftig namens des Landesherrn von der Landesoberschulbehörde geschieht, dem Diözesanbischofe aber das Recht zusteht, in jedem Falle der Erledigung einer jener Lehrerstellen einen geeigneten Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Einführung religiöser Schulbücher, wie die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in diesen beiden Schulen bleibt gemäß den Bestimmungen des oben angezogenen § 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischof überlassen, während die für den Unterricht im Deutschen einzuführenden Lesebücher der staatlichen Genehmigung unterliegen.

In allen übrigen Beziehungen haben die Schulgesetze des Landes und die gesetzlichen Bestimmungen über das Einkommen der Volksschullehrer für diese beiden Schulen bezw. Lehrerstellen Anwendung zu finden.“

Die katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen wurden also öffentliche Schulen, erhielten also auch eigenes Besteuerungsrecht. Letzteres setzt einen bestimmt abgegrenzten Schulbezirk voraus; von einem solchen ist im Gesetze jedoch keine Rede. Gesetzgeberisches Uebersehen war das indes wohl nicht; bei Grevenhagen verstand sich der Schulbezirk von selbst und bei Falkenhagen dachte man an den Pfarrbezirk, was dem Herkommen entsprach. Nach dem Vertrage von 1794 hatten die Katholiken des Kirch-

spiels ja nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder in die katholische Schule zu Falkenhagen zu schicken. Bei den Verhandlungen mit dem Bischofe wegen Verstaatlichung der katholischen Schulen weist denn auch das Kabinetts-Ministerium auf Falkenhagen hin mit den Worten: „Für die katholische Schule zu Falkenhagen besteht eine Schulgemeinde, die sich mit der Kirchengemeinde deckt. Dieselbe ist vorschriftsmäßig organisiert, sie hat einen Schulvorstand, dessen Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden, und eine Schulkasse, in welche die Steuern der Interessenten fließen. Daß daneben noch die katholischen Privatschulen in Sabbenhausen und Niese — also innerhalb der gesetzlichen Schulgemeinde — bestehen, ist eine Sache für sich.“ Die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehende katholische Privatschule in Sabbenhausen sowie die im Entstehen begriffene in Niese hätten demnach zur öffentlichen katholischen Schule in Falkenhagen in dasselbe Rechtsverhältnis treten sollen, in welchem die übrigen katholischen Privatschulen des Landes zu den öffentlichen Schulen standen. — Bei Erlaß des Gesetzes war ohne Zweifel auch beabsichtigt, die Katholiken von der Schulsteuerzahlung an die protestantischen öffentlichen Schulen zu befreien, obwohl auch dies nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

Die tatsächliche Weiterentwicklung gestaltete sich indes etwas anders. Es wurden zwar die Mitglieder des Schulvorstandes aus allen Ortschaften des Bezirks gewählt; neben der Schulsteuerzahlung an die katholische Schule dauerte aber auch die Besteuerung der Katholiken durch die protestantischen Schulgemeinden in bisheriger Weise fort. Die Katholiken von Sabbenhausen und Niese-Köterberg rechneten sich bald nicht mehr zur katholischen Schulgemeinde Falkenhagen. Als nun nach dem neuen Schulgesetze von 1895 ein Schulgemeinde-Ausschuß und Schulvorstand gewählt werden mußte, bat Pastor Villotte, mit der obigen Auffassung des Kabinetts-Ministeriums unbekannt, das Konsistorium um Entscheidung darüber, welche Gemeinden zur katholischen Schule Falkenhagen gehören sollten, wobei er die frühere Wahl als dem Gesetze von 1888 nicht entsprechend bezeichnete. Die Entscheidung lautete, wie der Bericht nahelegte:

„mit Ausnahme der in den Ortschaften Sabbenhausen und Niese (mit Köterberg) wohnenden sämtliche Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde Falkenhagen“.

Diese Verordnung, weil Festsetzung eines öffentlichen Schulbezirks, hätte der Zustimmung des Landtages bedurft. Auf eine im folgenden Jahre erhobene weitere Beschwerde wegen der Doppelbesteuerung erklärte auch das Konsistorium, daß es zur Ordnung der Angelegenheit einer Ergänzung zum Gesetze von 1888 bedürfe. Nach erfolgter Zustimmung des Landtages verordnete dann das Konsistorium am 21. Juni 1897, daß „die Schulgemeinde der als staatlich anerkannten katholischen Schule in Falkenhagen die in den Schulbezirken Rischenau, Wörderfeld, Hummersen und Falkenhagen wohnenden Katholiken umfaßt“.¹⁾

§ 51.

Die Geistlichen seit 1773.

Im Jahre 1773, als der Jesuitenorden aufgehoben wurde, und Graf Simon August das Kloster Falkenhagen in Besitz nahm, waren hier die Patres Anton Wenneker und Wilhelm Diel; Wenneker war Superior; ferner die beiden Laienbrüder Johannes Kollmann und Heinrich Reineke. Letzterer lebte noch im Jahre 1794, als der oft erwähnte Vertrag zustande kam; ihm wurde darin eine jährliche Pension von 100 Talern ausgesetzt. Am 23. November 1779, also als der Prozeß wegen Falkenhagen noch in der Schweben war, bestellte Graf Simon August den Kaplan Karl Binsim, mit Beihülfe des Exjesuiten Diel den katholischen Privat-Gottesdienst zu Falkenhagen zu besorgen, unter Zusicherung von Unterhalt und Wohnung und jährlich 120 Reichstalern; falls die Speisung in Falkenhagen aufgehoben würde, sollten dafür 100 Rtlr. Kostgeld vergütet werden; vierteljährliche Lose wurde beiderseits vorbehalten. Im Jahre 1795 wird neben Pastor Diel ein Pastor Jürgens genannt, der im Frühjahr 1798 starb. Auf Diel und Jürgens folgten folgende Pastöre und Kapläne:

¹⁾ Die Ortschaft Hentenbrint fehlt versehentlich.

a. Pastöre.

1. Ferdinand Windthorst, 21. Juni 1802 bis 29. März 1821; war vordem Kaplan in Winsebeck. Am 4. Mai 1798 wurde er, als Nachfolger des obengenannten Jürgens, zum zweiten Seelsorger von Falkenhagen bestellt. Dabei wurde ihm gestattet, die Kaplaneistelle Winsebeck einstweilen beizubehalten und durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, was ein Jahr dauerte (dann kam der Stellvertreter Welschhof nach Westenholz). Nach dem Tode Diels, des letzten Falkenhagener Jesuiten, wurde er Pastor und sein Vetter Heinrich Kaufmann Kaplan. Er war ein Onkel des berühmten Parlamentariers und Zentrumsführers, Staatsministers Dr. Ludwig Windthorst, der sich in seiner Jugend viel in Falkenhagen aufhielt und später einmal scherzend im Reichstage erzählte, daß er als Knabe in Falkenhagen die Betglocke geläutet und das Vieh gehütet habe.¹⁾ Pastor Windthorst starb infolge eines Schlaganfalls am 29. März 1821.²⁾

2. Johannes Bondy, 1821—1853; aus Warburg, geboren am 14. März 1791, zum Priester geweiht am 31. August 1814; wurde am 13. Oktober 1815 als Seminarpriester zum Kaplan in Falkenhagen ernannt. Im Jahre 1816 übertrug die Behörde den beiden Falkenhagener Geistlichen die Mitverwaltung der 6—7 Stunden entfernten Mission Hameln. Bondy brauchte jedoch nur zweimal dort Gottesdienst zu halten, da der frühere Missionar von Hameln zurückkehrte. Als 1819, und noch ein-

¹⁾ Später, im Sommer 1872 oder 1873, besuchte dieser gelegentlich eines Aufenthaltes in Pyrmont einmal wieder Falkenhagen, traf aber weder Pastor noch Kaplan noch Lehrer zu Hause. Während er eben bei den Angehörigen des Lehrers sich angelegentlich nach alten Bekannten erkundigte, wurde es Zeit, die Betglocke zu läuten; als jemand sich dazu anschickte, bat er, es tun zu dürfen, wie so oft in der Jugend, ging auch hin und läutete. Und als später jemand auf einer Festlichkeit gelegentlich der Katholikenversammlung in Münster des Vorfalles Erwähnung tat, versicherte Windthorst, er habe selten in seinem Leben so andächtig den Engel des Herrn gebetet, als an jenem Abend.

²⁾ Sein Onkel Ferdinand Windthorst war Richter in Nieheim; diesem gestattete der General-Bikar Dierna 1787, für sich und seine nächsten Angehörigen an Sonn- und Feiertagen in seiner Hauskapelle die hl. Messe lesen lassen zu dürfen.

mal 1830, wieder die Mitverwaltung Hamelns von Falkenhagen aus geplant wurde, nahm die Behörde auf die Vorstellungen Bondens davon Abstand.¹⁾ Nach Windthorsts Tode wurde Bonden 1821 Pastor. Ueber seine Verdienste um den Schulbau von 1835 und seine Tätigkeit in der Pfarrzwang-Frage wurde § 26, 27 u. 50 des Näheren berichtet. In seinem am 28. März 1850 errichteten Testamente vermachte er seine sämtliche Hinterlassenschaft der katholischen Kirche zu Falkenhagen „für ihre Schule als Fonds“. Er starb am 9. März 1853, nachmittags 1 Uhr im Beisein seines Testamentvollstreckers, des Pastors Sude in Lügde. Die Erbschaft, der jetzige „Bondensche Fonds“, betrug 701 Taler.

Nach Bondens Tode bis zum Eintreffen seines Nachfolgers Brede, 18. Oktober 1854, nahm der damalige, zum Pfarrverweser bestellte Kaplan Lammerßen (vgl. unten, Kapläne, Nr. 10) zugleich die Pfarrgeschäfte wahr.

3. Wilhelm Brede, 1854—1876; aus Manrode, Pfarrei Bühne, geboren am 15. März 1808, zum Priester geweiht am 28. Januar 1834; später Kaplan in Niesen, Pfarrei Fölsen, beim Grafen von Bochoß; wurde am 28. Oktober 1847 zum zweiten Pastor in Marienmünster ernannt; am 12. September 1854 zum Pastor in Falkenhagen und als solcher eingeführt am 18. Oktober genannten Jahres. Es war dieses die erste Einführung nach Maßgabe des Edikts vom 9. März 1854, weshalb der Bischof wünschte, daß sie mit einiger Feierlichkeit vor sich gehe und darum zu seinem Kommissar den Geistlichen Rat und Domkapitular Peine ernannte. Fürstlicher Kommissar war der Amtsrat Overbeck in Schwalenberg. Sonst waren noch anwesend die Nachbarpfarrer Meyer aus Marienmünster, Königshausen aus Fürstenau, Simon aus Altenbergen, Tigges aus Börden, Bredewald aus Bredenborn und Sude aus Lügde. Er starb am 29. November 1876. — In seinem am 28. April 1873 errichteten Testamente vermachte Brede den Ueberschuß seiner Hinterlassenschaft zur Begründung einer Studienstiftung für einen Familienangehörigen mit der Bestimmung, daß, falls in seiner Familie kein geeigneter Jüngling vorhanden sein sollte, ein solcher aus

¹⁾ Ueber Hameln vergl. S. 160, Anm.

seinem Geburtsorte Manrode, und falls auch hier ein Geeigneter nicht wäre, ein solcher aus der Pfarrei Falkenhagen die Wohltaten der Stiftung genießen soll. Das Stiftungskapital betrug beim Tode des Erblassers 7127 Mark 82 Pfennig und beläuft sich gegenwärtig auf 9450 Mark. Der zeitige Pfarrer von Bühne ist Vorsitzender des aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratoriums der Stiftung und Verwalter derselben. Bezüglich des von dem Inhaber der Stiftung zu wählenden Berufes bestimmt der Stifter: „Es ist daher mein sehnlichster Wunsch, daß der Inhaber des Beneficium auch in den Dienst der Kirche trete und ein eifriger Arbeiter im Weinberge des Herrn werde; jedoch will ich hierin keinen Zwang auflegen; hoffe aber zu Gott, daß, wenn er nicht in den geistlichen Stand treten sollte, derselbe als gläubiger Katholik für die Kirche in allen Verhältnissen eintrete.“

4. *Theodor Ficke*, 1877—1884, aus Brakel, geboren am 8. November 1836, zum Priester geweiht am 24. März 1860; vom 22. Mai 1860 bis zum 22. Februar 1861 Pfarrverweser in Usherleben; darauf bis zum 9. Okt. 1869 Kaplan in Beverungen; dann bis zum 13. Februar 1877 Konrektor an der Rektoratschule in Brakel; seitdem Pfarrer in Falkenhagen. Die hier zeitweilig sich häufenden Verwickelungen — Kirchhofsfrage, Schulen in Falkenhagen, Sabbenhausen und Niese; vgl. § 49 u. 50 — bereiteten ihm manche Arbeit und Sorge. Wegen eines Halsleidens verzichtete er auf die Pfarrei Falkenhagen; am 18. Aug. 1884 wurde ihm die Stelle eines Anstaltsseelsorgers auf der Brede bei Brakel übertragen. Am 26. März 1895 wurde er Vikar in Fernrhabach und ist seit dem 8. April 1897 Kaplan in Niesel, Pfarrei Brakel.

5. *Friedrich Beyer*, 1. Oktober 1884 bis März 1891; aus Mühlhausen in Thüringen, geboren am 22. September 1854, zum Priester geweiht am 26. Juli 1878; war zuerst Seelsorger in Gotha, seit 1879 in München. Er brachte die Schulbauten in Sabbenhausen und Niese zur Ausführung; seit 1887 mußte er die Kaplaneistelle mitverwalten; vgl. S. 248. Am 2. März 1891 übertrug ihm der Bischof die große, von Gelsenkirchen abgepfarrte Pfarrei Braubauerschaft, später Bismarck genannt, deren erster Pfarrer er wurde. Hier starb er am 29. Januar 1904 infolge eines Schlaganfalles.

6. Karl Villotte, 14. März 1891 bis Dezember 1897; aus Menden, geboren am 14. Januar 1857, zum Priester geweiht in Dillingen am 5. August 1880; war vom 1. November 1880 bis zum 12. Januar 1883 Hilfsseelsorger in Borgentreich, darauf bis zum 7. Januar 1887 Pfarrverweser in Kirchrarbach, dann bis zum 14. März 1891 Vikar in Olsberg, Pfarrei Bigge. Er ließ die Kirche würdig neu dekorieren und beschaffte für dieselbe neue Seitenaltäre und andere Inventarstücke. Nach Errichtung des Dekanats Detmold im Jahre 1892 wurde er dessen erster Dechant. Vgl. S. 134 f.; mehrere Jahre war er bischöflicher Schulkommissar. Im Dezember 1897 ward ihm die Riesenspfarre Hagen (16 000 Seelen) übertragen, der er noch jetzt vorsteht.

7. Ernst Jacobi, Dezember 1897 bis Juni 1904; aus Aschenthal, Pfarrei Miste; geboren am 12. September 1864, zum Priester geweiht am 10. August 1888; war zuerst Kooperator in Kaunitz, seit dem 7. März 1891 Kaplan in Neheim, seit dem 6. März 1894 Vikar an der Marienkirche in Bochum; nahm sich in Falkenhagen besonders der Kirchenbau-Angelegenheit und des Vereinswesens an. Am 18. Februar 1904 wurde er zum Pfarrer von Marienmünster ernannt, wohin er am 23. Juni übersiedelte.

8. Wilhelm Wix, seit dem 24. Juni 1904; aus Kessebüren, Pfarrei Unna; geboren am 24. April 1865, zum Priester geweiht am 19. März 1896; vom 1. April 1896 bis zum 9. April 1899 erster Kaplan in Wanne, wo er vom 3. April bis zum 6. September 1898 zugleich Pfarrverweser war; vom 9. April 1899 bis zum 21. Juni 1904 Kaplan in Helmern, Pfarrei Atteln.

b. Kapläne.

1. Ferdinand Windthorst, 1798—1802; wurde Pastor in Falkenhagen; vgl. oben, Pastöre, unter Nr. 1.

2. Heinrich Kaufmann, Juni 1802 bis November 1810; war nachmals Pastor in Istrup.

3. Heinrich Lohmann, 21. November 1810 bis 31. März 1814; aus Delbrück, geboren am 23. Juli 1786, zum Priester geweiht am 30. Juni 1810; kam von Falkenhagen als Pastor nach Brenkhausen; 1815—1818 Pastor in Fürstenau, seit dem 22. Dezember 1818 Pastor in Scherfede.

4. *Beine*, 1. April 1814—1815; nachher Pastor in Steinheim, wo sein Grabmal noch bei der Kirche in der Nähe des Südportals zu sehen ist.

5. *Andreas Sachs*, 1815—1830; aus Zell an der Mosel, geboren am 21. September 1790, zum Priester geweiht am 27. September 1820; kam 1830 als General-Vikariats-Sekretär nach Paderborn und wurde am 13. Januar 1837 Pastor in Dahl bei Paderborn.

6. *Joseph Kruse*, 18. Oktober 1830 bis April 1835; aus Lügde, geboren am 2. Oktober 1805, zum Priester geweiht am 20. August 1830; wurde 1835 Kaplan in Lügde, am 26. April 1849 Pastor in Bonenburg.

7. *August Pagenkämpfer*, 11. April 1835 bis August 1840; aus Wiedenbrück, geboren am 12. August 1807, zum Priester geweiht am 24. August 1832, vor seiner Berufung nach Falkenhagen Kooperator des hochbetagten Pastors Kunders in Bofe und nach dessen Tode dort Pfarrverweser; wurde am 12. September 1840 Kaplan in Herzebrock.

8. *Bernhard Lieneken*, 15. August 1840 bis Januar 1843; aus Salzkotten; wurde, weil er sich dem Trunke ergeben hatte, ins Seminar zurückberufen.

9. *Anton Dieß*, 19. März 1843 bis Dezember 1848; aus Bleiwäsche, geboren am 2. März 1814, zum Priester geweiht am 17. Mai 1842; kam von Falkenhagen nach Gehrden, wo er als Jubilarpriester und Emeritus am 16. Juli 1898 starb.

10. *Wilhelm Elsing*, 22. Dezember 1848 bis Juni 1853; aus Börden, geboren am 9. Oktober 1822, zum Priester geweiht am 27. November 1848; am 24. Juni 1853 zum Pastor in Quedlinburg ernannt, wo er am 2. Mai 1885 gestorben ist.

11. *Eduard Lammerjen*, 25. Juni 1853 bis September 1868; aus Steinheim, geboren am 18. April 1827, zum Priester geweiht am 7. März 1853; war von März 1853 bis Oktober 1854 zugleich Pfarrverweser; vgl. Pastöre unter Nr. 2 und 3; kam von Falkenhagen als Pastor nach Kösebeck; starb dort am 10. Mai 1893.

12. *Heinrich Köhne*, 3. Oktober 1868 bis Oktober 1870; aus Sommerfell, geboren am 19. Januar 1841, zum Priester

geweiht am 14. August 1868; wurde Pastor in Schwalenberg; jetzt Pastor in Bellerfen; vgl. S. 288 f.

13. Joseph Schilp, Oktober 1870 bis Dezember 1871; aus Welda, geboren am 2. Oktober 1846, zum Priester geweiht am 12. März 1870; zuerst Kooperator in Schwalenberg; vergl. S. 288; kam von Falkenhagen als Vikar und Rektor nach Fredeburg; wurde am 28. März 1873 zum Missionspfarrer in Breckerfeld ernannt, am 12. Dezember 1888 zum Pfarrer an der St. Josephskirche in Bochum, wo er noch wirkt.

14. Gottfried Steinhanses, Dezember 1871 bis August 1882; aus Saalhausen, geboren am 6. Mai 1839, zum Priester geweiht am 12. März 1869; zuerst Kooperator und Pfarrverweser in Mengede; am 13. Juli 1882 zum Pfarrer in Bonenburg ernannt; dort starb er am 26. April 1894.

15. Franz Xaver Schrader, Oktober 1882 bis Juni 1885; aus Steinheim, geboren am 18. Januar 1848, zum Priester geweiht am 28. März 1873; vom 14. Mai 1873 bis 19. Mai 1876 Kooperator in Schönholthausen, Kreis Meschede, vom 1. Oktober 1876 bis 15. Oktober 1880 Schloßkaplan beim Baron von Aretin zu Haidenburg in Niederbayern, von November 1880 bis Juli 1882, auf Präsentation des Domkapitels zu Paderborn, Inhaber der Paderborner Kaplanei am Campo santo dei Tedeschi al Vaticano in Rom. Bis dahin wurden nur die Pfarrer nach den Bestimmungen des Edikts von 1854 bei ihrem Amtsantritt in Lippe vereidigt und eingeführt; bei Schrader bestand die Regierung zum ersten Male darauf, daß dies auch bei den Kaplänen geschehe, worauf die Einführung stattfand am 26. Dezember 1882. Im Juni 1885 wurde Schrader zum Hülfsseelsorger, am 14. Februar 1887 zum Pfarrer in Nazungen, Kreis Warburg, ernannt. Er ist ein fleißiger Forscher und tüchtiger Kenner auf dem Gebiete der westfälischen Geschichte; er veröffentlichte: In den Blättern zur näheren Kunde Westfalens: „Das Kirchdorf Schönholthausen und seine Filialen. Erster Teil.“ (XV. Jahrg., 1877);

„Zweiter Teil; der Ritteritz Lenhausen.“ (XIX. Jahrgang, 1881);

„Die Pfarrei Elspe im Kreise Olpe“ (ebendasselbst).

In der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, außer mehreren kleineren Arbeiten:

„Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher inorporierten Pfarreien.“ (Bd. 45—49; 1887—1891);

„Die Weihbischöfe, Offiziale und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrhunderte.“ (Bd. 55; 1897);

„Päpstliche Bestätigungen der Wahlen Paderborner Bischöfe von 1463 bis 1786.“ (Bd. 56; 1898);

„Entwicklung der Kaplanei zu Beckelsheim.“ (Band 57; 1899.) Ferner gab er heraus: „Leben und Wirken des hl. Meinwerk, Bischofs von Paderborn, 1009—1036“; Paderborn, 1895.

16. Anton Meier, Juni 1885 bis Februar 1887; aus Paderborn, geboren am 19. April 1861, zum Priester geweiht am 22. Juli 1884; bis zur Berufung nach Falkenhagen Missionar in Liebenwerda in Sachsen; wurde am 19. Januar 1887 zum Kaplan in Böckendorf, Pfarrei Bellersen, am 15. Juni 1892 zum Pfarrer in Breckerfeld, am 7. April 1904 zum Pfarrer in Bever bei Paderborn ernannt. Nach Meiers Abberufung von Falkenhagen blieb, wie bereits S. 248 bemerkt, die Kaplaneistelle unbesetzt.

Elftes Kapitel.

Schwalenberg.

§ 52.

Seelsorge in Schwalenberg vom Kloster Marienmünster aus,
1692—1803.

Schwalenberg wird bereits im ältesten Archidiaconatsregister vom Jahre 1231 als oppidum Swalenberg und zum Archidiaconat Steinheim gehörig erwähnt. Die jetzige reformierte Kirche stammt noch aus katholischer Zeit, etwa aus dem 15. Jahr-

hundert. Es findet sich darin noch ein zierliches Sacramentshäuschen mit der Jahreszahl 1489 und den Wappen des Edelherrn Bernhard VII. zur Lippe (1431—1511) und seines Bruders Simon, Bischofs von Paderborn.

Als in Lippe die Lehre Luthers eingeführt wurde, hielten in Schwalenberg und Umgegend eine ziemliche Anzahl Leute fest am katholischen Glauben und gingen zum Gottesdienste in die benachbarten katholischen Dörfer oder nach Steinheim. Die Einführung der Lehre Kalvins im Anfange des 17. Jahrhunderts stieß auch in Schwalenberg, wie wir bereits sahen, vorübergehend auf Widerstand. Im Jahre 1624 gab der Kurfürst Ferdinand von Köln, der zugleich Fürstbischof von Paderborn war, seinen paderbornschen Räten Weisung, in Lügde und im Amte Schwalenberg den katholischen Gottesdienst wiederherzustellen. Infolgedessen sandte der Weihbischof Pelcking im Jahre 1628 den Pastor Nußbaum von Lügde, der dort bereits mit Eifer für die Wiederherstellung des katholischen Glaubens gewirkt hatte, wie vordem in Sommerfell, nach Schwalenberg. Der damalige Prediger Huldreich Pierius wurde abgesetzt und der bisherige Pastor von Nieheim, Laurentius, in Kirche und Pfarre als katholischer Pastor eingewiesen. Von Schwalenberg zog Nußbaum unter Begleitung einer Abteilung Soldaten nach Elbringen, wo der Prediger Christian Enkenius entfernt und der katholische Pastor Stephan Jacobi eingeführt wurde. Als aber 1633 die Hessen und Schweden ins Paderborner Land kamen, mußte sowohl Laurentius in Schwalenberg als Jacobi in Elbringen die Flucht ergreifen und wieder einem reformierten Prediger Platz machen.

Gleichwohl ging, hauptsächlich infolge der paderbornisch-lippischen Samtherrschaft, der Katholizismus in Schwalenberg und Umgegend nicht ganz zugrunde. Paderborn besaß zu Schwalenberg eine Meierei, gewöhnlich „der Paderbornsche Hof“ genannt, und hielt hier zur Verwaltung derselben sowie zur Wahrnehmung der sonstigen paderbornschen Gerechtsame einen Drost und Amtmann, wozu noch Amtsschreiber, Förster und Gesinde kamen. Als Drost finden wir lange Zeit im 17. sowie im Anfange des 18. Jahrhunderts die von Schilder, später in mehreren Geschlechtern eine Familie Humbert. Den Gottesdienst

besuchten die Bewohner des Paderbornschen Hofes in der katholischen Nachbarschaft; Taufen und Kopulationen ließ man in der Regel durch einen katholischen Geistlichen vornehmen und die Toten in Sommerfell begraben, worüber mehrfach Beschwerde geführt wurde von Lippe, welches nur den Reformierten freie öffentliche Religionsübung und nur dem reformierten Pastor Pfarrechte zugestehen wollte. — Etwa seit 1670 wurde zuzeiten auf dem Paderbornschen Hofe auch Gottesdienst gehalten, bald von dem Kaplan in Lügde, bald von einem Jesuiten in Falkenhagen oder einem Benediktiner aus Marienmünster. Im Jahre 1689 berichtet der lippische Drost zu Schwalenberg wieder über vorgekommene Kopulation und Kindtaufe und auch, Drost von Schilder habe auf dem Paderbornschen Hofe Messe lesen lassen; die Jesuiten [von Falkenhagen] besuchten die Kranken und reichten ihnen das Abendmahl. Es war also wohl schon damals eine Hauskapelle auf dem Paderbornschen Hofe eingerichtet.

Im Jahre 1691 stiftete der Fürstbischof von Paderborn, Hermann Werner, Freiherr von Wolff-Metternich zur Gracht, ein Kapital von 600 Talern, welches der paderbornsche Drost in Schwalenberg verwalten, und wovon das Kloster Marienmünster die jährlichen Zinsen beziehen sollte, damit es an Sonn- und Feiertagen einen Pater nach Schwalenberg schicke, hier katholischen Gottesdienst zu halten. Von Marienmünster aus ist dann auch die Seelsorge in Schwalenberg wahrgenommen worden bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1803. ¹⁾

Im Jahre 1696 wurde in den reformierten Kirchen zu Schwalenberg und Falkenhagen eine Verordnung bekanntgegeben, wodurch den katholischen Eingewohnten des Amtes Schwalenberg

¹⁾ Die Benediktiner-Abtei Marienmünster wurde am 15. August 1128 vom Grafen Wibekind III. von Schwalenberg und seiner Gemahlin Luttrud gestiftet. Am 30. November 1314 wurde die Pfarrei Sommerfell mit dem Kloster vereinigt. Am 22. Februar 1324 begab sich das Kloster in den Schutz des Bischofs von Paderborn und übertrug diesem Burg und Stadt Börden, wogegen der Bischof dem Kloster die Pfarreien Nieheim, Bömbjen, Altenbergen, Steinheim und Börden inkorporierte, d. h. der Abt hatte durch die Mönche des Klosters in jenen Orten die Seelsorge wahrnehmen zu lassen, wogegen das Kloster die kirchlichen Einkünfte bezog. Die Zahl der Mönche wurde im Jahre 1371 festgesetzt auf 16, außer dem Abt.

bei Vermeidung höchster Ungnade, Konfiskation ihrer Güter, Verweisung des Landes, auch Leibesstrafe, scharf verboten wurde, so wenig den Gottesdienst in der Kapelle auf dem Paderbornschen Hofe in Schwalenberg als den der Jesuiten in Falkenhagen und deren Schule zu besuchen; desgleichen wurde verboten, daß katholische Geistliche die Katholiken besuchten oder Kranken die Sakramente spendeten. Darauf erging, wie früher 1682 und 1688, unter dem 20. August 1696 ein Schreiben des Bischofs Hermann Werner, welches beim katholischen Gottesdienste in Schwalenberg und Falkenhagen bekanntgegeben wurde, und worin die Katholiken aufgefordert wurden, sich durch jene lippischen Befehle nicht irre machen zu lassen. Drost und Beamte wurden angewiesen, falls lippischerseits gegen Katholiken etwas vorgenommen würde, „dargegen so forth zulängliche Gegenmittel an Hand zu nehmen“.

Als bald darauf bei dem katholischen Förster eine Taufe zu erwarten stand, wurden die lippischen Beamten rechtzeitig angewiesen, das Kind mit Gewalt evangelisch taufen zu lassen, was auch geschah, und worüber der paderbornsche Drost Beschwerde führte; es sei altes Herkommen, daß die Kinder der paderbornschen Bedienten von einem katholischen Geistlichen getauft würden. Als Gegenmaßregel veranlaßte der paderbornsche Drost gelegentlich die katholische Taufe eines Kindes in Hagedorn.

Am 12. September 1703 weihte der Abt Augustinus von Marienmünster auf dem Kirchhofe zu Nieheim unter der Linde am Eingange der Kirche sieben Glocken, zwei für Nieheim, je eine für Bömbfen, Brakel, Istrup und Hakenberg; auch eine für die Kapelle in Schwalenberg mit der Inschrift: In honorem Dei et S. Joseph (zur Ehre Gottes und des hl. Joseph). Zu Weihnachten 1703 ließ Droste von Schilder die Glocke auf dem Paderbornschen Hofe aufhängen und damit läuten. Hiergegen protestierte der lippische Amtmann, und als das vergebens war, wurde der Rat Gerstein dieserhalb nach Neuhaus geschickt; diesem wurde erwidert, es solle der Droste von Schilder darüber vernommen „und billigmäßige Remedirung verfügt werden“. Auf neue Vorhaltungen wegen Läutens erwiderte Schilder das eine Mal, seine Leute hätten es ohne sein Vorwissen getan, ein anderes

Mal, es würde zum Gottesdienste nicht so sehr geläutet als nur „gebemelt oder gekleppet“, worauf die Lipper entgegneten, ob gebemelt oder gekleppet oder sonstwie geläutet, darauf komme es nicht an; die öffentliche Uebung der päpstlichen Religion, worunter das Läuten falle, sei dort nicht hergebracht. Als gleichwohl wieder geläutet wurde, ließ Graf Friedrich Adolf die Glocke am 14. März 1704 vor Notar und Zeugen abnehmen und nach Detmold bringen, wo sie einstweilen blieb.

Unter dem 20. Oktober 1704 beschwerte sich der Graf weiterhin beim Bischöfe darüber, daß der Droste von Schilder „sich abereins einer Neuerung in Ecclesiasticis angemasset, und seinen Kutscher mit der Küchen-Magd durch den Pater Theodorus auf der Meyerey copuliren lassen“.

Am 29. Januar 1705 erklärte der Graf dem paderbornschen Geheimen Räte und Drost von Mengerssen auf dem Schlosse in Detmold vor Notar und Zeugen, daß er bereit sei, dem Bischöfe die Glocke zurückzugeben, wenn dem Drost von Schilder verboten würde, diese oder sonst eine Glocke wieder aufzuhängen und zu gebrauchen oder im geringsten die bischöflichen Rechte des Grafen durch öffentlichen Gottesdienst zu verletzen. Darauf versicherte der paderbornsche Rat, daß „alle Satisfaction und Versicherung, wie dieselbe nur verlangt werden könnte, gegeben werden solle.“ Am 17. April schickte der Graf die Glocke nach Neuhaus zurück, worauf der Bischof Franz Arnold am 19. erwiderte, er werde Sorge tragen, daß der Graf keine Ursache habe, über unziemliche Neuerungen bezüglich der öffentlichen Religionsübung zu klagen.

Inzwischen hatte Droste von Schilder mehrere Zeugen notariell vernehmen lassen, nach deren Aussage Messe, Taufe, Kopulation usw. auf dem Paderbornschen Hofe seit vielen Jahren üblich wären. Daraufhin übersandte Paderborn 1706 an Lippe eine Rechtsverwahrung wegen jener Rechte, worauf Lippe mit einer Gegenverwahrung antwortete; was geschehen, sei heimlich oder mit Gewalt geschehen.

Die Glocke stand dann längere Zeit zu Neuhaus unbenutzt und wurde endlich bis auf weiteres nach Nieheim geschickt, wo sie auf dem Kirchhofe aufgehängt wurde. Später brachte man

sie auf den Turm; dort diente sie zum ersten Läutezeichen und wurde auch beim Versehen der Kranken geläutet.

Das Zimmer, welches bisher als Kapelle diente, war etwa 20—24 Fuß lang und breit, und nicht höher als die übrigen Zimmer des Hauses. Im Jahre 1742, vor Weihnachten, brannte das alte Gebäude ab, und nun ließ der damalige Bischof Klemens August in dem rechten Flügel des Neubaues einen Raum als Kapelle einrichten, der größer war als der frühere; auch höher, durch beide Stockwerke gehend. Daneben wurde ein kleines Schulhaus aufgeführt, und unter dem 9. Juli 1745 überwies der Bischof ein Kapital von 400 Talern, dessen Zinsen zu 20 Talern zur Besoldung eines Lehrers dienen sollten. Der damalige Pächter Humbert hielt für seine Kinder einen Geistlichen als Hauslehrer, der später auch andere Kinder unterrichtete; es war das wohl derselbe Geistliche, der auch den Sonntagsgottesdienst hielt. Die Zahl der Schulkinder betrug im Jahre 1746 7. Nach einer Reihe von Jahren ging der besondere Schulunterricht für die katholischen Kinder wieder ein; das Schulhäuschen diente später als Gefindewohnung.

Wie aus einem im katholischen Pfarrarchiv zu Schwalenberg noch vorhandenen, mit dem Jahre 1746 beginnenden Kirchenbuche hervorgeht, wurden seit dem genannten Jahre die bei den Bewohnern des Baderbornschen Hofes vorkommenden Taufen, Proklamationen, Kopulationen und Beerdigungen von dem katholischen Geistlichen vorgenommen; beerdigt wurde meistens in Sommerfell, bisweilen auch in Marienmünster.

Die Geistlichen, welche in Schwalenberg die Seelsorge ausübten, sind folgende:

1. Pater Johannes Möller, 1692—1693; geboren in Beckelsheim 1662, Priester 1690; 1693 Kaplan in Nieheim, 1704—1705 Pastor in Lamspringe, danach Pastor in Börden und Novizenmeister, 1708 Pastor in Nieheim, gestorben 2. Juli 1729.¹⁾

¹⁾ Ein Verzeichnis der Mönche von Marienmünster befindet sich im Besitz des Frhrn. v. Harthausen zu Abbenburg; eine Abschrift nebst Ergänzungen (1650—1800) besitzt Pfarrer Schrader in Nazungen, die mir gütigst zur Verfügung gestellt wurde.

2. Pater Jakobus Geman, 1693—1695; aus Hildesheim; 1693 Priester; nachmals Pastor in Marienmünster und Sommerfell, 1704 Pastor in Bredenborn, gestorben 24. Juni 1733.

3. Pater Bernardus Willebrandt, ernannt für Schwalenberg 23. März 1695; geboren in Meppen 1663; Priester 1690; zeitweilig Pastor in Sommerfell, Marienmünster, Bredenborn und Bömbjen (1718—1723), gestorben im Kloster 27. April 1727.

4. Pater Theodorus Berghaus, 1705; geboren in Münster 1672, Priester 1701; gestorben 28. Februar 1717.

5. Pater Paulus Mönikes; geboren 1682 in Bergheim; 1712 Lektor im Kloster Ammensleben, 1718 Pastor in Willebadessen, wo er am 1. Juli 1722 starb.

6. Pater Hieronymus Culman; ernannt 22. September 1718; geboren in Borchon 1688; Priester 1716; 1720 Lektor der Philosophie im Kloster; 1722 Pastor in Börden, 1723 Pastor in Escherde, wo er am 24. April 1757 starb.

7. Pater Adamus Backs; ernannt 18. Juli 1722; geboren in Beller bei Brakel 1689, Priester 1716; 1723 Konpastor in Marienmünster, 1724 Pastor in Gehrden; kehrte 1726 zurück ins Kloster; starb 23. April 1735.

8. Pater Engelbertus Thier; ernannt 26. Febr. 1723; geboren in Werden 1680; Priester 1708; zunächst Pastor in Marienmünster, 1726—1737 Pastor in Bredenborn; starb im Kloster 27. April 1741.

9. Pater Josephus Zurmühlen; ernannt 4. Oktober 1726; geboren in Paderborn 1698; Priester 1723; Lektor der Philosophie und Theologie; wurde 1733 Prior, 1735 Abt in Marienmünster; starb 30. August 1756.

10. Frater Aemilianus Jordan; 1734—1737; geboren 1698 in Kleinenberg; er wurde bereits S. 154 erwähnt, und sein Lebensgang S. 170 f. erzählt.

11. Frater Ildephonsus Spancken; ernannt 10. Juli 1737; geboren in Paderborn 1705; Priester 1730; am 21. September 1737 Pastor in Bredenborn, 1746 Pastor in Sommerfell; kehrte 1755 zurück ins Kloster; starb 17. Juni 1771.

12. Frater Alexius Keermann; ernannt 10. Jan. 1738; geboren in Nieheim 1702; Priester 1730; 1735 Konpastor in Marienmünster, 1739 Pastor in Bömbfen, 1740 in Sommerfell, wo er am 9. September 1746 starb.

13. Pater Johannes Schröder; ernannt 7. April 1739; geboren in Nieheim 1708; Priester 1732; 1738 Lektor im Kloster, 1745 Pastor in Börden, 1749—1763 in Nieheim; starb im Kloster am 12. November 1764.

14. Frater Jakobus Boelman; ernannt 4. März 1744; geboren in Paderborn 1713; Priester 1739; 1749 Pastor in Börden, 1751 in Altenbergen, wo er am 14. Juni 1755 starb.

15. Frater Hermannus Selsen; ernannt 8. März 1749; geboren in Steinheim 1718; Priester 1743; 1751 Pastor in Börden, 1755 in Sommerfell, gestorben 26. November 1790.

16. Frater Wilhelmus Ahn; ernannt 5. August 1751, geboren in Warburg 1724; Priester 1748; 1749 Lektor der Philosophie, 1755 Pastor in Börden, wurde am 22. September 1756 zum Abt in Marienmünster gewählt; am 1. September 1784 legte er die Abtswürde nieder; starb in Brenthausen am 22. November 1791.

17. Frater Bonifatius Wiethaupt; ernannt 11. Januar 1755; geboren in Bräfel 1727; Priester 1751; 5. Juli 1755 Pastor in Altenbergen, 1769 Beichtvater und Propst im Kloster Willebadessen; gestorben daselbst 25. April 1777.

18. Frater Anselmus Brandt; ernannt 5. Juli 1755; geboren in Salzuflen 1724; Priester 1751; 1759 Pastor in Bredenborn, 1772 in Altenbergen, 1784 Kaplan in Gehrden, wo er 1791 starb.

19. Frater Maurus Weller; nur ein Vierteljahr hindurch; geboren 1727 in Assinghausen; Priester 1753; mehrere Jahre Primissar in Alhausen, zweimal Pastor in Marienmünster, 1783—1784 Pastor in Börden; starb 5. Oktober 1788.

20. Frater Joachimus Schmitter; ernannt im Januar 1759; geboren in Paderborn 1731; Priester 1755; 1756 Lektor in Marienmünster, 25. April 1760 Lektor in Korvey, 1763 Primissar in Alhausen, 1772 Pastor in Bredenborn, 1782 Pastor in Nieheim, gestorben daselbst 21. Juni 1797.

21. Frater Benediktus Braun; ernannt 21. April 1761; geboren 1730 in Ruhlfkirchen, Kreis Alsfeld in Hessen; Priester 1757; 1760 Lektor der Philosophie, 1763 Prior, 1777 Konpastor, 1779 Pastor in Bömbfen, 8. Juni 1785 Abt, und zwar der letzte Abt von Marienmünster; unter ihm wurde das Kloster 1803 aufgehoben, worauf er sich in das Kloster Willebadessen zurückzog; dort starb er am 22. September 1805.

22. Frater Petrus Ruff; ernannt 12. September 1763; geboren in Giffen 1732; Priester 1760; 1764 Lektor, 1767 Konpastor, 1769 Pastor in Börden, 1777 Propst in Willebadessen, kehrte 1797 zurück ins Kloster; gestorben 8. Juni 1808 in Willebadessen.

Von Ende Juli 1764 bis zur Fastenzeit 1769 wurde Schwalenberg nicht vom Kloster Marienmünster aus versehen, sondern von einem Weltgeistlichen, den der Bischof mit der Seelsorge und dem Unterrichte der Kinder betraut hatte.

23. Funke, 1764.

24. J. A. Kempe, 1765—1769.

25. Frater Wilhelmus Köring; ernannt vor der Fastenzeit 1769; geboren in Binsebeck 1739; Priester 1764; 1774 Kaplan in Willebadessen, starb 26. Februar 1778.

26. Frater Hieronymus Culman; ernannt 16. März 1774; geboren 1740 in Kirchborchen; Priester 1764; 1767 zur Vertretung in Eichholz, 1774—1780 Novizenmeister, 1775 Pastor in Marienmünster, 1778 in Börden, nach 1801 Primissar in Entrup; gestorben 6. Januar 1818.;

27. Frater Bernardus Derenthal; seit 1775; geboren in Körbeke 1740; Priester 1766; 1778 Kaplan in Willebadessen, 1784 Pastor daselbst, 1789 Prior im Kloster Marienmünster, 1790 Pastor der Klosterkirche, 1791 Pastor in Steinheim, wo er am 17. Dezember 1804 starb.

28. Frater Jakobus Mönnikes; ernannt 9. März 1778; geboren 1740 in Bergheim; Priester 1766; 1779 Pastor der Klosterkirche; starb 1813.

29. Henrikus Knaup; ernannt 7. April 1779; geboren in Kirchborchen 1745; Priester 1772; 1779—1780 Magister, 1782 Konpastor; starb 8. Februar 1783.

30. Felix Böning; ernannt 6. Februar 1782; geboren in Dringenberg 1745; Priester 1772; 1774 nach Bömbfen geschickt, 1779 Lektor, 1780 Magister, 4. September 1782 Pastor in Bredenborn, 1784 Pastor in Altenbergen; gestorben daselbst 23. April 1797.

31. Romanus Gastreich; ernannt 4. September 1782; geboren in Kirchhündem 1846; Priester 1776; 1781 Novizenmeister, 1783 Konpastor, 1784 Pastor in Bredenborn, 1791 Prior, 1797 Pastor in Altenbergen; gestorben 8. Juni 1818.

32. Johannes Knake; seit dem 25. Februar 1783; geboren in Lügde 1752; Priester 1779; 1784—1790 Novizenmeister und Konpastor; gestorben 1804.

33. Frater Ambrosius Holtgreve; seit dem 25. November 1784; geboren in Paderborn 1757; Priester 1782; 1782—1796 Lektor der Theologie, 1797 Pastor in Nieheim, gestorben 16. Dezember 1824.

34. Frater Henrikus Nicks; seit dem 10. Mai 1797; geboren 1772 in Paderborn; Priester 1795; 8. August 1797 Pastor in Bredenborn, starb als Kaplan in Borgholz 1817.

35. Frater Gregorius Köchling; seit dem 8. August 1797; geboren 1763 in Marsberg, Priester 1790; 1792 Kaplan in Willebadessen, 1796 Lektor und Novizenmeister, 1799 Primissar in Entrup, 1801 Pastor in Börden, 1805 Pastor in Steinheim, wo er am 7. Mai 1826 starb.

36. Frater Leander van Es, seit 17. Dezember 1799 bis 1812; bekannt durch seine Bibelübersetzung. Er war geboren 1772 in Warburg, trat 1790 in das Kloster Marienmünster, wurde 1796 Priester. Nach der Aufhebung des Klosters, 1803, siedelte er nach Schwalenberg hinüber und verwaltete dort die ihm früher übertragene Seelsorge weiter. Als Ex-Konventual bezog er eine Pension von 200 Talern. Hier in Schwalenberg begann er mit seinem fast gleichaltrigen, auch aus Warburg gebürtigen Better Karl van Es, ehemaligem Benediktiner in Huysburg, eine Uebersetzung der Bibel; 1807 erschien das Neue Testament. Als der Better sich zurückzog, setzte er die Arbeit allein fort. — Damals bestand in Schwalenberg zeitweilig wieder eine katholische Schule; den Unterricht erteilte zuerst ein Lehrer,

dann eine Lehrerin, die beim Pächter Humbert freien Unterhalt hatten.

Im Jahre 1812 folgte van Gß einem Rufe als Professor und Pfarrer nach Marburg. 1822 legte er diese Stelle nieder und zog sich ins Privatleben zurück nach Darmstadt; er starb 1847 in Affolderbach im Odenwald. Van Gß blieb nicht frei vom Geiste des Indifferentismus seiner Zeit. Wegen verschiedener unfirchlicher Ansichten ward er angegriffen, wogegen er sich in mehreren Schriften zu verteidigen suchte. Längere Zeit stand er mit der Londoner Bibelgesellschaft, die auch seine vielfach ungenaue und unrichtige Bibelübersetzung verbreitete, in Beziehung und wirkte in deren Interesse. Da er seine Bibel dem Lippischen Konsistorium für einen geringen Preis zur Verfügung stellte, so fand sie auch hierzulande Verbreitung; man findet sie bisweilen noch hie und da bei Katholiken und Protestanten.

§ 53.

Katholische Seelsorge in Schwalenberg von Sommerjell aus,
1815—1856.

Auf van Gß folgte als Seelsorger in Schwalenberg kurze Zeit der

37. G r = Kapuziner G e r s, 1812. Nach ihm wurden die jeweiligen Kapläne von Sommerjell ¹⁾ mit der Seelsorge in Schwalenberg betraut und letztere von diesen wahrgenommen bis zum Jahre 1856, wo in Schwalenberg ein eigener Geistlicher angestellt wurde.

¹⁾ Clemens August Freiherr von Mengersen, Domkapitular zu Paderborn und Domkämmerer zu Hildesheim, der bereits S. 237 erwähnte hochherzige Wohltäter des Paderborner Priesterseminars, schenkte der edlen protestantischen Freifrau Anna Katharina Wilhelmina von Deynhause zu Grevenburg (geb. von Mengersen aus dem Hause Helpensen bei Hameln) ein Kapital von 5000 Rthln. und später ein Legat von 200 Talern, beide zur Stiftung einer „Kaplanei und Schulanstalt“ in Sommerjell. Die Einweihung dieser „Religions- und Industrieschule“ zu Sommerjell vollzog am 31. Oktober 1803 der General-Vikar und Weihbischof Dammers unter Assistentz des Normalschullehrers P. Damasceus Himmelhaus O. S. F. aus Paderborn und des Pfarrers Beda Chole. (Schäfers, Gesch. d. Bischöfl. Priestersem. z. Paderb. S. 68.)

Als im Jahre 1802 Preußen das Fürstentum Paderborn in Besitz nahm, ging auch der Paderbornsche Hof in Schwalenberg, und damit die Unterhaltung der katholischen Kapelle, auf den preußischen Fiskus über. Die Pachtung blieb noch einige 20 Jahre bei der Familie Humbert.

Am 4. August 1821 erging an den damaligen Kuratus, Kaplan Kniebel in Sommerfell, durch das lippische Amt die Weisung, über die auf der paderbornschen Meierei vorkommenden Taufen, Kopulationen und Sterbefälle, die bisher in das Schwalenberger (reformierte) Kirchenbuch nicht eingetragen worden seien, künftig dem Prediger zu Schwalenberg eine Bescheinigung behufs Eintragung in das Kirchenbuch einzusenden.

Im Jahre 1831 gab Preußen den Paderbornschen Hof dem Gutsbesitzer Brakmann in Schwalenberg in Erbpacht mit der Verpflichtung, „die katholische Schule und den Gottesdienst in der in dem Hauptgebäude befindlichen Kapelle nicht nur fortbestehen zu lassen, sondern auch das desfallige Lokal in baulichem Zustande zu erhalten.“ Brakmann (Protestant) stammte aus Ahlfeld in Hannover und hatte durch Heirat den vormals Kemperschen Hof in Schwalenberg erworben. Seinen Obliegenheiten bezüglich der katholischen Kapelle kam er in sehr lobenswerter Weise nach. Später verkaufte er sowohl den früheren Kemperschen Hof als auch den Paderbornschen Hof an die Fürstliche Rentkammer (Domanium). Diese übernahm nun die bauliche Unterhaltung der Kapelle und verpflichtete ihren Pächter zur Reinigung derselben, Reinigung der Kirchenwäsche usw.; auch durfte der Pächter während des katholischen Gottesdienstes keine geräuschvollen Arbeiten auf dem Hofe vornehmen lassen.

Folgende Sommerfeller Kapläne waren zugleich Seelsorger von Schwalenberg:

38. Dr. Johannes Püllenber^g, 1814—1817. Er war geboren am 30. Oktober 1790 in Lügde als armer Hand-

Auf Ansuchen der Freifrau von Deynhausen ward die neugegründete Kaplaneistelle dem Marienmünsterschen Benediktiner Frater Rupertus Delcker übertragen; er war geboren 1773 in der Pfarrei Neuhaus und wurde später Bischöflicher Kommissar und Pastor zu Magdeburg, wo er am 4. Oktober 1833 starb.

werksleute Kind. Am Gymnasium zu Paderborn zeichnete er sich aus durch seinen eisernen Fleiß und sein gesittetes Betragen. So groß war seine Armut, daß er vielfach, um Ausgaben zu sparen, die griechischen und lateinischen Klassiker, deren er bedurfte, sich abschrieb. Nach empfangener Priesterweihe kam er nach Sommerfell, wo er schon in den ersten Jahren der Seelsorge sein Gebetbuch herausgab, welches in seiner schlichten und doch so packenden Sprache beim Volke rasch Eingang fand; „Püllenbergs Gebetbuch“ war bald in jeder katholischen Familie zu finden. 1817 wurde er Lehrer am Gymnasium zu Paderborn, 1825 Professor der Philosophie an der dortigen philosophisch-theologischen Lehranstalt; 1826—1843 war er nebenamtlich zugleich Subpräses, 1838—1841 stellvertretender Präses des Priesterseminars. Als Schriftsteller hat er sich einen guten Namen gemacht durch ein größeres (2 Bände) und ein kleineres Religionshandbuch, ein Handbuch der Philosophie, einen Grundriß der empirischen Psychologie, eine kurze Geschichte der Philosophie, die Fundamentalphilosophie, Rhetorik für Gymnasien u. a. m. Er starb in Paderborn am 29. Mai 1856; seine letzten Worte waren: „Lobet den Herrn.“¹⁾

39. Anton Kniebel, 1817—1822.

40. Bartholomäus Löwen, 1822—1824; geboren in Nieheim am 20. Januar 1773; zum Priester geweiht am 21. Februar 1796; war früher Kapuziner in Paderborn; kam von Sommerfell als Pfarrer nach Iggenhausen; am 3. November 1834 ernannt zum Pfarrer in Holzhausen; zog hochbetagt nach Nieheim, wo er als Emeritus lebte und am 25. August 1861 starb.

41. Philipp Kemper, 1824—1727; starb in Sommerfell am 31. Oktober 1827 „an der Auszehrung“.

42. Anton Fischer, 1827—1841; geboren zu Paderborn am 29. Juli 1802; zum Priester geweiht am 25. September 1837; am 19. Dezember 1842 zum Pfarrer von Neuenbeken ernannt, wo er am 3. Juli 1862 starb.

43. Bernard Baumhoer, 1841—1846; geboren in Delbrück am 26. August 1815; zum Priester geweiht am 24.

¹⁾ Vgl. Schäfers, Gesch. d. Bischöfl. Priestersem. 3. Pbd. S. 111.

März 1840; am 18. Juli 1846 zum Kaplan in Nieheim ernannt, am 28. April 1856 zum Pfarrer in Nordhausen; starb als Emeritus in Paderborn.

44. Joseph Hemmer, 1846—1847; geboren in Paderborn am 10. Februar 1816; zum Priester geweiht am 26. August 1843; seit dem 20. Juli 1849 Kaplan in Bremen, Kreis Soest; starb 1879 in Rietberg.

45. Anton Mönnikes, 1847—1853; geboren in Bergheim am 11. Januar 1819, zum Priester geweiht am 26. Juli 1844; ernannt zum Kaplan in Sommerfell am 30. September 1847; am 6. Oktober 1853 zum Kaplan in Lippspringe. Dort wurde er am 17. Oktober 1870 wegen fortgesetzten Ungehorsams gegen seine kirchlichen Oberen, die Erfüllung seiner Dienstpflichten betreffend, suspendiert und seiner Stelle entsetzt; seine Beschwerde beim Erzbischöflichen Stuhle in Köln wurde zurückgewiesen. Als im Anfange des bald darauf ausbrechenden Kulturkampfes in Preußen ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet wurde, den die Bischöfe nicht anerkennen konnten, war Mönnikes der erste untreue Priester, der jenen Gerichtshof anrief und Anlaß gab zu dessen erster Sitzung, 7. Januar 1874. Es wurde zu seinen Gunsten entschieden und ihm von dem damaligen staatlichen Kommissar für die kirchliche Vermögensverwaltung in der Diözese Paderborn jährlich die Summe von 900 Mark gezahlt. Das Verhalten des Bischofs Martin gegen Mönnikes bildete einen Hauptpunkt in der gegen den Bischof erhobenen Anklage. Mönnikes starb am 5. Juli 1877, ohne sich mit der Kirche ausgesöhnt zu haben, weshalb ihm auch die Ehren des kirchlichen Begräbnisses versagt werden mußten.¹⁾

46. Johann Georg Eisterhold, 1853—1855; aus Istrup; geboren am 31. Januar 1824; zum Priester geweiht am 4. September 1850; war zeitweilig Pfarrverweser in Brenkhausen, von wo er am 21. September 1853 als Kaplan nach Sommerfell berufen wurde. 1855 wurde er zum Pfarrverweser der neuerrichteten Pfarrei Schwalenberg ernannt; starb plötzlich in Sommerfell am 3. Dezember 1855, als er eben daran war, seine Ueber-

¹⁾ Vgl. Falter, Gesch. d. preuß. Kulturkampfes, S. 77—79.

fiedlung auf die ihm übertragene Pfarrstelle Korvey zu bewerkstelligen. Er hatte nachmittags den Herrn von Deynhausen zu Grevenburg besucht und um Ueberlassung eines geschlossenen Wagens für die Fahrt nach Korvey gebeten. Auf dem Rückwege trat er in das Haus des Vorstehers in Sommerfell, um sich zu verabschieden; hier traf ihn ein Schlaganfall und setzte seinem Leben ein unerwartetes Ziel. Ihm folgte als Kaplan von Sommerfell und Pfarrverweser von Schwalenberg

47. Karl Köring, 1855—1856; geboren in Steinheim am 20. Januar 1826, zum Priester geweiht am 4. September 1849; vordem Kaplan in Bökendorf; seit dem 5. Dezember 1870 Pfarrer in Altenbergen, wo er gestorben ist.

§ 54.

Schwalenberg als selbständige katholische Pfarre; seit 1854.

Nach Erlaß des Ediktes vom 9. März 1854 wurde am 30. November 1854 auch in Schwalenberg eine Pfarrstelle gegründet, die bisherige Kapelle auf dem ehemaligen Paderbornschen Hofe zur Pfarrkirche erhoben und ihr als Pfarrbezirk zugewiesen: die Stadt Blomberg, die Aemter Blomberg und Schieder, vom Amte Schwalenberg der Flecken Schwalenberg, die Bauerschaften Brakelsiek, Lothe und Ruensiek und das preussische Dorf Hagedorn.¹⁾ Da es aber noch an einer ausreichenden Dotation fehlte, so wurde die Seelsorge einstweilen weiter von Sommerfell aus wahrgenommen und der dortige Kaplan Gisterhold, und nach

¹⁾ Daß hier preussische Untertanen einer lippischen Pfarrei zugewiesen wurden, erklärt sich wohl aus der Entwicklung der Verhältnisse. Als die jahrhundertelange frühere lippisch-paderbornsche, nach der Säkularisation lippisch-preussische Samtherrschaft über die drei Aemter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg durch Teilung aufgehoben wurde (vgl. S. 206), kam Hagedorn politisch zu Preußen, wurde aber kirchlich bei Schwalenberg belassen; dorthin hatte es seit alters gehört und war infolgedessen auch protestantisch geworden; eine preussische protestantische Pfarre, der man es hätte zuweisen können, war nicht in der Nähe. Infolge des Pfarrzwanges gehörten aber nicht nur die Protestanten zur reformierten Pfarrei Schwalenberg, sondern auch die Katholiken, die nun bei Aufhebung des Pfarrzwanges der katholischen Pfarrei Schwalenberg zugewiesen wurden.

diesem auch sein Nachfolger, Kaplan Köring, zum Pfarrverweser für Schwalenberg bestellt.

Indes bereits im Jahre 1856 erhielt Schwalenberg seinen ersten eigenen Geistlichen in der Person des Seminarpriesters

48. Friedrich Quick, 1856—1870; geboren zu Winterberg am 8. September 1829; zum Priester geweiht am 12. März 1856; ernannt für Schwalenberg am 16. September 1856. Wohnung fand der neue Pastor vorläufig bei dem katholischen Postexpedienten Tausch. Der Religionsunterricht der Kinder hatte naturgemäß bisher nur ein dürftiger sein können. Pastor Quick machte es sich zur nächsten Aufgabe, eine katholische Schule ins Leben zu rufen; da Tausch auch hierfür in seinem Hause ein Zimmer zur Verfügung stellte, konnte die Schule bereits am 28. Oktober 1856 mit 9 Kindern eröffnet werden. Als bald verdoppelte sich die Kinderzahl und bewegte sich seitdem gewöhnlich um 20 herum. Den Schulunterricht übernahm der Pastor selbst und hat ihn erteilt bis 1869.

Da die Kapelle zu wünschen übrig ließ, so veranlaßte Quick deren würdigere Herrichtung, wozu die Fürstliche Rentkammer, ihrer Verpflichtung gemäß, die nötigen Mittel anwies. Ein Gemeindeglied schenkte die Mittel zur Beschaffung einer Glocke, die vom Glockengießer Humpert in Brilon gegossen wurde; sie war 90 Pfund schwer, trug die Inschrift: Dank dem Geber und wurde aufgehangen an der Ostseite der Kapelle. Am Vorabende des Kirchenpatrons, des hl. Joseph, wurde sie zum ersten Male geläutet. Als 1871 das jetzige zweiglockige Geläute beschafft wurde, wurde diese Glocke nach Born verkauft für die dortige Kapelle.

Im Jahre 1859 wurde die kirchliche Ausstattung vervollständigt durch eine kleine, vom Orgelbauer Döhre in Steinheim gebaute Orgel. Das Orgelspiel besorgte längere Jahre der Lehrer Berkenkamp von Rolfsen.

Eine Haupt Sorge war von Anfang an, für den Pastor und die Schule ein eigenes Heim zu bekommen. Im Frühjahr 1859 gelang es, einen geeigneten Platz zu bekommen; es wurde nämlich von dem Israeliten Michälis dessen an der Unteren Straße be-

legenes Wohnhaus Nr. 6 nebst Garten und Holzgerechtfame für 1050 Taler angekauft. Das baufällige Haus wurde alsbald abgebrochen und der Bau eines neuen Pfarrhauses mit Schulzimmer begonnen und im Sommer 1860 vollendet. Da die Gemeindeglieder öfters selbst mit Hand anlegten und die Landwirthe der benachbarten Dörfer Born, Kollerbeck, Münsterbrock, Sommerfell, Kariensief, Eversen, Kolfzen, Sabbenhausen und Rötterberg viele unentgeltliche Fuhren leisteten, so wurde es möglich, die Baukosten mit 1850 Talern zu bestreiten. Zu den Platz- und Baukosten steuerte der Bonifatius-Verein 1690 Taler, der Kaverius-Verein 640 Taler bei. Im Herbst 1860 wurde das neue Schuljahr begonnen in dem neuen Schulzimmer, Südwestecke unten im neuen Pfarrhause; an ebendieser Stelle befand sich vordem in dem abgebrochenen Hause die jüdische Synagoge.

Der Fürstlichen Rentkammer und ihrem Pächter mußte es naturgemäß erwünscht sein, von der Verpflichtung, die katholische Kapelle auf der Meierei zu unterhalten, befreit zu werden; und die katholische Gemeinde hegte natürlich nicht minder den Wunsch, ein eigenes, freistehendes Gotteshaus zu bekommen. Es wurden deshalb schon im Jahre 1863 vom Pastor Quick Ablösungsverhandlungen mit der Rentkammer angeknüpft, die aber noch zu keinem Ergebnis führten. Es fehlte auch noch an einem Bauplatz für eine Kirche. Am 11. März 1869 aber erwarb die Gemeinde von dem Kaufmann Otto Wachsmuth dessen an der Straße nach Steinheim belegenen, 7 Mezen großen Garten für 500 Taler. Eine zwischen dem Garten und der Straße gelegene kleine Fläche wurde vom Flecken Schwalenberg unentgeltlich überlassen. Am 11. Dezember 1869 kam dann auch ein Ablösungsvergleich mit der Rentkammer zustande. Danach verzichtete die katholische Pfarrgemeinde auf alle ihre Ansprüche wegen der Kapelle auf dem früher Paderbornschen Hofe gegen eine Abfindungssumme von zweitausend Talern und Ueberlassung des kirchlichen Inventars. Schon im Frühjahr 1870 begann nach einem Plane des Diözesanbaumeisters Gildenpfennig der Bau einer neuen Kirche, den der Maurer- und Zimmermeister Latemeier in Steinheim ausführte. Am Pfingsttage, 1. Juni, fand die Feier der Grundsteinlegung statt.

Pastor Quick sollte die Vollendung der Kirche, seines Lieblingswerkes, nicht erleben. Schon seit einigen Jahren kränkelte er an einem Lungenleiden, das ihn bereits Ostern 1869 nötigte, den Schulunterricht aufzugeben und eine Lehrerin zu berufen. Am 16. März traf die erste Lehrerin, Maria Schäfers aus Rütthen, ein und übernahm am selben Tage den Unterricht. Zur Unterstützung in der Seelsorge sandte die Bischöfliche Behörde im Frühjahr 1870 den Seminarpriester Joseph Schilp aus Welda als Kooperator (Gehülfe). An schönen Tagen ließ sich der Todfranke wohl in den dem Bauplatze gegenüberliegenden Udegarmannschen Garten bringen, um den Fortgang der Arbeiten aus der Nähe beobachten zu können.¹⁾ Am 28. September 1870 erlag er seinem Leiden. Im Schatten der neuen Kirche, westlich am Chore, hat er, seinem Wunsche gemäß, seine Grabstätte gefunden.²⁾

Als Nachfolger wurde unter dem 18. Oktober 1880 der bisherige Kaplan von Falkenhagen

49. Heinrich Köhne (1870—1889), berufen (vergl. S. 269 Nr. 12). Am Schutzengelfeste, 3. September 1871, wurde die vollendete neue Kirche durch den damaligen Pfarrer Brede in Marienmünster unter zahlreicher Beteiligung der katholischen Nachbarschaft vorläufig eingeweiht und darin der erste Gottesdienst gehalten. Die Ausstattung der Kirche, welche 24 Meter lang, 10 Meter breit und 12 Meter hoch ist, mit 24 Meter hohem Turm, wurde vom Pfarrer Köhne in den nächsten 10 Jahren mit Eifer und Umsicht bewerkstelligt. Bereits vor der Einweihung der Kirche erhielt der Turm ein neues Geläute, bestehend aus zwei auf dem Gußstahlwerk „Bochumer Verein“ gegossenen Gußstahlglocken. Die größere, 381 Pfund schwer, zeigt die Inschrift:

¹⁾ Der Flecken Schwalenberg, auch das katholische Pfarrhaus, liegt am Abhange des steilen Burgberges. Durch den Pfarrgarten gelangt man auf 5 Treppen mit zusammen 47 Stufen hinab auf die Landstraße, an der die Kirche liegt.

²⁾ An Sonn- und Feiertagen hielt Quick morgens 6 Uhr auch Frühgottesdienst in der nach Marienmünster gehörenden Filiale Kollerbeck; ebenso seine Nachfolger Köhne und Viemke. Im Jahre 1899 wurde in Kollerbeck eine Kaplaneistelle errichtet.

Bochum 1871.

Maria!

Ave, maris stella,

Nos tuere in procella.

(Maria, Meeresstern, sei begrüßt; beschütze uns im Kampfe.)

Auf der kleineren, 313 Pfund schwer, ist zu lesen:

Bochumer Verein. Gussstahlfabrik. 1871.

Josephus!

Protectorem te veneramur in terris,

Intercessorem te praebere de coelis.

(Joseph, dich ehren wir als Schutzpatron auf Erden; bezeige dich als Fürsprecher vom Himmel aus.)

Die Gesamtkosten des neuen Geläutes beliefen sich auf 244 Taler 10 Sgr. 6 Pfg.

Weiter wurden beschafft 1872 eine Kommunionbank, 1876 und 1877 Beichtstuhl und Kirchenbänke, 1878 zwei Seitenaltären und eine Kanzel, 1885 ein neuer Hochaltar sowie ein Chorfenster mit Glasmalerei, darstellend Maria als unbefleckt Empfangene. 1879 erhielt die Kirche eine passende Dekoration durch den Kirchenmaler Volkhausen (gebürtig aus dem benachbarten Nieheim). Vom Inventar der früheren Kapelle ist außer der Orgel noch der Taufstein vorhanden. Dieser stand früher in katholischer Zeit in der jetzt reformierten Pfarrkirche und kam später in Besitz des Herrn von Donop in Wöbbel, der ihn auf Ansuchen gern der katholischen Gemeinde überließ, versehen mit der Inschrift: Geschenkt der Kirche zu Schwalenberg von W. H. v. Donop 1857.

Die Kirche, in gotischen Formen ausgeführt, zeigt im Äußeren solides glattes Bruchsteinmauerwerk. Das Innere macht wegen seiner stilgerechten und geschmackvollen Ausstattung einen sehr anheimelnden, zur Andacht stimmenden Eindruck.

1876—1877 hatte Schwalenberg zwei Geistliche. Wegen Mangel an Lehrern und Lehrerinnen wurde nämlich damals die Schule verwaltet von einem Schulvikar, Konrad Ernesti aus Herford, späterem Seminarlehrer in Wittlich und Büren. Von Oktober 1877 bis April 1878 mußte Pastor Köhne selbst den Schulunterricht übernehmen. Am 10. April 1889 wurde Köhne

auf Präsentation des Freiherrn von Harthausen zu Abbenburg zum Pfarrer in Bellerfen ernannt, wo er noch wirkt. Sein Nachfolger wurde

50. Philipp Hille, 1889—1890; geboren in Holzhausen bei Nieheim am 24. Oktober 1862, zum Priester geweiht am 24. März 1887, bisher Kaplan in Lippstadt. Er gab der Kirche einen weiteren Schmuck durch vier neue Chorfenster mit Glasmalereien, darstellend, auf der Evangelienseite, das eine: die Vermählung Mariä und die Geburt Christi; das andere: die Flucht nach Aegypten und den zwölfjährigen Jesus im Tempel; auf der Epistelseite, das eine: die Anbetung der Weisen und die Darstellung Jesu im Tempel; das andere: die hl. Familie und den Tod des hl. Joseph. Schon im folgenden Jahre ward ihm auf seinen Wunsch ein größerer Wirkungskreis angewiesen; am 8. August 1890 wurde er 1. Kaplan in Hamm und katholischer Religionslehrer am dortigen Gymnasium. 1893 erwarb er sich den akademischen Grad eines Doktors der Theologie, wurde 1895 Generalsekretär der katholischen Arbeitervereine in Berlin. 1898 wählte ihn der Wahlkreis Aachen zu seinem Abgeordneten für den Reichstag. Die ihm übertragene Stelle eines Professors an der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn legte er bald wieder nieder, um sich ganz sozial-politischen Arbeiten zu widmen. — Gleichfalls am 8. August 1890 wurde als Nachfolger ernannt

51. Johannes Liemke, 1890—1897; geboren in Kaunitz am 26. August 1861, zum Priester geweiht am 19. März 1888, bisher Kaplan in Nordenbeck in Waldeck. Während seiner Amtstätigkeit wurde die neue Kirche am 8. Juli 1892 durch den Hochwürdigsten Weihbischof Dr. Augustinus Gockel zu Ehren des hl. Joseph konsekriert (feierlich geweiht); als Tag des jährlichen Kirchweihfestes wurde dabei der Sonntag vor dem Feste des hl. Viborius festgesetzt. Im Hochaltare wurden Reliquien vom hl. Märtyrer Zukundinus niedergelegt. Nach der Konsekration spendete der Weihbischof das hl. Sakrament der Firmung, die erste Firmungsfeier in Schwalenberg seit der Reformation; bisher schloß man sich an in Steinheim oder Marienmünster, wenn dort Firmung war. Am Abende des Konsekrationstages versammelten sich 70 polnische Arbeiter und Arbeiterinnen, von den umliegenden

Gütern kommend, in der Kirche, um durch den Franziskanerpater Albertus aus Dorsten in ihrer Muttersprache auf die Firmung vorbereitet zu werden. In der Nacht verblieben sie, betend und polnische Lieder singend, in der Kirche und wurden am folgenden Tage gleichfalls gefirmt.

In der Nacht vom 5. zum 6. Oktober 1896 drangen Diebe mittels Nachschlüssels in die Kirche; der Tabernakel blieb jedoch unverletzt, nur ein silbernes Gefäß für die hl. Dele wurde aus einem der eröffneten Schränke entwendet. Im Sommer 1899 wurde wieder ein nächtlicher Versuch gemacht, in die Kirche einzubrechen, und zwar durch das Portalfenster, in dem bereits mehrere Scheiben eingedrückt waren. Die Uebeltäter scheinen indes bei ihrem Vorhaben gestört zu sein.

52. August Wolf, geboren in Münster am 20. Oktober 1868, zum Priester geweiht am 1. April 1892, bis dahin Kaplan in Börnig, Pfarrei Castrop. Auf sein Verwenden wurde im Jahre 1900 in Blomberg eine Missionsstation gegründet; vgl. den folgenden §. — Es war ein bisweilen recht unangenehm sich fühlbar machender Uebelstand, daß der Schulunterricht erteilt wurde unter dem Wohnzimmer des Pastors. Dem wurde im Jahre 1903 abgeholfen durch Aufführung eines besonderen Schulhauses unmittelbar bei der Kirche (nur Schulsaal, ohne Lehrerwohnung), dessen Kosten sich auf 2700 Mark beliefen. Am 14. Juli 1903 wurde der Unterricht hierhin verlegt.

Die kirchlichen Fonds betragen zur Zeit: Kirchenfonds 300 Mark, Pfarrfonds 29 088 Mark, Schulfonds 300 Mark, Armenfonds 300 Mark.

1901	Getaufte	10,	getraute Paare	2,	Gestorbene	3,	Erstkomm.	0,	
1902	"	4,	"	"	0,	"	5,	"	2,
1903	"	11,	"	"	1,	"	2,	"	2.

§ 55.

Die Missionsstation Blomberg.

Blomberg (Blomberch, Blomberghe, Blumenberg, Blumberg) hatte bereits vor 1283 Stadtrechte. In der dortigen Burg hatten die Edelherrn zur Lippe im 13. und 14. Jahrhundert öfter ihre

Residenz. In der Soester Fehde wurden Stadt und Burg am 14. Juni 1447 von den „Böhmen“ völlig niedergebrannt; von der dem hl. Martin geweihten Pfarrkirche blieb nur das Chor.

Bald nach der Wiederaufbauung der Stadt wurde ein absonderliches Vorkommnis Anlaß zur Gründung eines Klosters der Augustiner-Chorherren. Nach Ostern des Jahres 1460 nämlich ließ sich eine Frau Alheyd (Adelheid) eines Abends heimlich in der Martinikirche einschließen und stahl ein Ciborium mit 45 hl. Hostien. Sie wollte diese im Geldkasten aufbewahren, in dem abergläubischen Wahne, dann werde sie reich¹⁾; oder, nach anderer Angabe, zu Zaubereien gebrauchen. Als der Diebstahl entdeckt und Hausfuchung gehalten wurde, warf sie die Hostien in einen Brunnen, gestand aber später ihre Schuld und ward mit dem Feuertode bestraft. Zur Sühne des Frevels am Allerheiligsten ließ Bernhard VII. über dem Brunnen 1461 einen Altar und 1462 auch eine Kapelle zu Ehren des heiligsten Sacramentes bauen, die viel besucht wurde. Das Wasser des Brunnens kam allgemach in den Ruf wunderbarer Heilkräftigkeit und stand später darin noch längere Zeit nach der Reformation. Noch im Jahre 1583 befahl Graf Simon VI. seinem Amtmann Johann Höcker in Blomberg, ein Faß Wasser aus dem Heiligenborne nach Detmold zu schicken, „da er solches der Schröderschen zu Behuf ihres beschwerlichen Mangels an Arm und Beinen zugesagt habe.“

Um das Jahr 1468 erhielten Prior und Konvent des Augustinerklosters zu Möllenbeck bei Rinteln die Erlaubnis, an Stelle der Kapelle eine Kirche und dabei ein Kloster ihres Ordens für 24 Ordensbrüder zu bauen. Der Bau wurde besonders gefördert durch Zuwendungen des Edelherrn Bernhard und seines Bruders, des Bischofs Simon zu Paderborn, sowie durch päpstliche und bischöfliche Ablassbewilligungen an die Wohltäter. Im Jahre 1477 wurde die vollendete schöne dreischiffige gotische Klosterkirche mit 6 Altären und 2 Kirchhöfen von dem paderborner Weihbischöfe Johannes Ymmint, Bischof von Tiflis i. p. i. (episcopus Thefelicensis) eingeweiht. Zeitweilig wurde dahin

¹⁾ Es kam wohl hie und da vor, daß abergläubische Leute einer konsekrierten Hostie habhaft zu werden suchten und sie im Hause, im Acker oder sonstwo verbargen, wähnend, das fördere den Wohlstand.

viel gewallfahrtet und das Kloster zum hl. Fronleichnam erwarb durch Schenkungen und Kauf mit der Zeit erhebliche Güter. Bernhard, dessen Lieblingskind das Kloster war, schenkte insbesondere das Vorwerk Schieder, welches freilich damals noch größtenteils nur aus Waldungen bestand.

Im Jahre 1495 schenkte Edelherr Bernhard dem Kloster, als dessen rechten Fundator er sich bezeichnet, auch die etwa zwanzig Minuten westlich von Blomberg im Kirchspiel Keelkirchen gelegene, von seinen Vorfahren gestiftete Kapelle zu *Wilbasen* samt ihren Zehnten, Renten und sonstigen Gütern. Sein Bruder, Bischof Simon, bestätigte diese Schenkung und einverleibte dem Kloster im Jahre 1496 außer der Kapelle zu Wilbasen auch die Pfarrkirchen zu Blomberg und Keelkirchen; vom Papste wurde jedoch nur die Einverleibung der Kapelle bestätigt, die der beiden Pfarrkirchen aber beanstandet. Zu Wilbasen (Wilbodeffun, Willibaldshausen, Wilbadeffen) war zur Zeit der Frei- oder Fengerichte ein *Freistuhl*. Auch bestand dort eine von einem Einsiedler (Klausner) bewohnte *Klaus* (Einsiedelei), für welche gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine Kapelle errichtet wurde. Diese gelangte später zu ziemlichem Vermögen; sie hatte nachmals drei Altäre und Wohnungen für zwei Geistliche und war eine Zeitlang Erbbegräbnis für die Toten des lippischen herrschaftlichen Hauses. Nach der Reformation verödete die Kapelle; im Jahre 1708 wurde sie ganz abgebrochen und ein Teil der Steine zum Bau einer Brücke über die Netze verwendet. Das Grundstück gehört jetzt zum Storchschen Hofe in Siebenhöfen. Die einzige Erinnerung ist jetzt noch der große *Wilbaser Markt*, der von einem der früheren Kirchenfeste, vielleicht vom Kirchweihfeste der Kapelle, herrührt.¹⁾

Bei Einführung der Reformation wandte sich ein Teil der Blomberger Mönche bald der Lehre ihres Ordensgenossen Luther

¹⁾ Märkte, die in kirchlichen Festen ihren Ursprung haben, haben sich auch sonst noch erhalten; z. B. in Detmold die *Andreas-Messe*, Ende November oder Anfang Dezember (Fest des hl. Andreas noch jetzt am 30. November); in Lemgo und Horn der *Kläschen-Markt*, Anfang Dezember (Kläschen, *Klas* = Nikolaus; Fest des hl. Nikolaus am 6. Dezember); in Schötmar der *Kilian-Markt*, Anfang Juli (Fest des hl. Kilian am 8. Juli).

zu und verließ im Jahre 1533 das Kloster unter Mitnahme eines Theiles des Klostervermögens; am 1. September jenes Jahres wurde das Gut Schieder „zur Absteuer der aus dem Kloster weichenden Brüder, teils zum Nutzen des Klosters“ an den Landesherrn Simon V. verkauft. Im Jahre 1550, als nur noch einige Mönche im Kloster waren, verordnete Graf Bernhard VIII., daß in der Klosterkirche lutherischer Gottesdienst gehalten und dem Pater Augustinus Düvel das Läuten und seine katholischen Ceremonien verboten werden sollten. Pater Augustinus ist der letzte Mönch des Klosters; bei der vollständigen Reformation des Klosters im Jahre 1569 wurde ihm das Mönchskleid abgenommen; er starb im Dezember 1577. Das Klostergebäude diente nachmals als Pfarr-, Armen- und Schulhaus.

Im Jahre 1833 wurde die Martini-Pfarrkirche wegen Bau-fälligkeit abgebrochen; nur der Glockenturm, der unter den Glocken noch eine aus dem Jahre 1463 enthält, steht noch; seitdem dient die 1838 restaurierte Klosterkirche als reformierte Pfarrkirche. Einen hervorragenden Schmuck derselben bildet das Grabdenkmal des 1511 gestorbenen Edelherrn Bernhard VII. und seiner ihm schon 1495 im Tode vorangegangenen Gemahlin Anna, geborenen Gräfin zu Schaumburg, welches auf schön ornamentiertem Unterbau die vortrefflich in Stein ausgeführten Bildnisse beider zeigt. Das Grabgewölbe unter der Kirche diente seit der Stiftung des Klosters bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zur Beisetzung der Verstorbenen des herrschaftlichen Hauses. Ein Stein im Gewölbe der Kirche zeigt die Stelle an, wo sich unten früher der Brunnen befunden hat.¹⁾

Um die Katholiken, welche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Blomberg und Umgegend nach und nach sich einfanden, war es zeitweilig übel bestellt. Nach Schwalen-

¹⁾ Vgl. Piberit, *Chronicon Comitatus Lippiae*, S. 592 (nach Falkmann und Preuß, *Lipp. Reg. I.* S. 20, „leider selbst für die dem Verfasser noch naheliegenden Zeiten nicht zuverlässig“); Schaten, *Annales Paderbornenses*, beim Jahre 1460; Dreves, *Gesch. d. Kirchen usw.* S. 241 ff., S. 405 ff. Preuß, *D. haul. Altertümer d. Lipp. Land.* S. 80 ff. Thelemann, *Graf Simon V. u. d. Mönche zu Blomberg*, im *Fürstl. Lipp. Kalend. für 1899*, S. 32.

berg, wohin sie eingepfarrt sind, ist es 13, bis Steinheim 12, bis Lügde 18 Kilometer. Infolgedessen seltener Kirchenbesuch und Sakramentsempfang mit ihren schlimmen Folgen und manche Verluste für die Kirche; unter 17 gemischten Ehen war 1899 nur eine katholisch geschlossene. Ein wenig günstiger wurden die Verhältnisse, als am 1. Juli 1897 die Eisenbahn Blomberg-Schieder eröffnet und dadurch die Teilnahme am Gottesdienste in Steinheim oder Lügde (beide an der Eisenbahn Hannover-Altenbeken) erleichtert wurde. Auch konnten seitdem die Kinder leichter teilnehmen am katholischen Religionsunterricht in Schieder, den der Pfarrer von Schwalenberg hier seit 1894, gewöhnlich an den Mittwochnachmittagen, erteilt.¹⁾

Als die Zahl der Katholiken im Sommer noch erhöht wurde durch die Anwesenheit katholischer Arbeiter und Arbeiterinnen, brachte Pfarrer Wolf in Schwalenberg im Jahre 1900 den früher schon bisweilen erwogenen Plan, in Blomberg periodischen Gottesdienst einzurichten, zur Ausführung. Ein Gesuch an die Fürstlich Schaumburg-Lippische Hofkammer in Bückeburg um mietweise Ueberlassung eines Raumes für den Gottesdienst in einem seit etwa 25 Jahren unbewohnten Flügel der Burg wurde aus sicherheitspolizeilichen Gründen abschlägig beschieden.²⁾ Es gelang indes, zwei geeignete Räumlichkeiten zu mieten und einzurichten in dem Hause des Maschinisten Heinrich Altenberend, Schiederstraße Nr. 4.

¹⁾ Die Eisenbahnen sind einerseits mit Ursache der fortschreitenden konfessionellen Mischung der Bevölkerung und der ständigen Bildung neuer Diaspora-Bezirke, andererseits erleichtern sie vielfach die Seelsorge und die Erfüllung der kirchlichen Pflichten. Die erste Eisenbahn, die lippisches Gebiet wenigstens auf zwei kurze Strecken durchschneidet, war die um das Jahr 1872 eröffnete Strecke Hannover-Altenbeken mit der einen lippischen Station Schieder. Es folgten Herford-Detmold, eröffnet am 31. Dezember 1880, Detmold-Altenbeken, eröffnet am 11. Juni 1895; Lage-Hamelu, eröffnet: Lage-Lemgo am 8. Juli, Lemgo-Barntrup am 1. November 1896, Barntrup-Hamelu Ende Oktober 1897; Schieder-Blomberg, eröffnet am 1. Juli 1897; Herford-Blottho (Kleinbahn), eröffnet: Herford-Salzuflen am 1. August, Salzuflen-Gyter am 14. September 1902, Gyter-Blottho am 1. April 1903; Lage-Bielefeld, eröffnet: Lage-Derlinghausen am 1. Oktober 1903, Derlinghausen-Bielefeld am 1. Oktober 1904.

²⁾ Die Burg zu Blomberg gehört nicht der Lippischen Rentkammer (Domanium), sondern der Schaumburg-Lippischen Hofkammer.

Bei der weiten Entfernung kann der Pfarrer in Schwalenberg neben dem Gottesdienste in der Pfarrkirche nicht auch den in Blomberg wahrnehmen; letzteren übernahm in hochherziger Weise der zeitige Kaplan in Lügde, **Kuno Mues**, geboren am 6. Juni 1865 in Fredeburg, zum Priester geweiht am 6. April 1889; zunächst kurze Zeit Pfarrverweser in Altastenbergl, seit dem 21. Mai 1889 Kooperator in Lippstadt, seit dem 12. Juli 1891 Kaplan in Bökendorf, seit dem 27. September 1892 Kaplan in Lügde. Zum ersten Male wurde katholischer Gottesdienst gehalten am 11. November 1900, und seitdem alle vierzehn Tage.

